

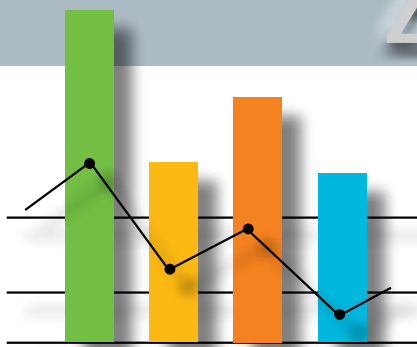


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2014

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2014



Das Bundesamt in Zahlen 2014

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

die Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ hat sich seit ihrer Entstehung im Jahr 2010 zu einer der beliebtesten Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entwickelt.

„Das Bundesamt in Zahlen 2014“ bietet Ihnen einen umfassenden Einblick in die aktuellen Entwicklungen unserer Arbeitsbereiche Migration, Integration und Flüchtlingsschutz. Auf den folgenden 134 Seiten legen wir Ihnen anhand von Daten und Fakten eine Dokumentation unserer Arbeit des Jahres 2014 in diesen Feldern vor. Zusätzlich bieten wir Ihnen wichtige Hintergrundinformationen.

Folgende Zahlen prägten die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2014:

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 stellten mehr als 4,1 Millionen Menschen einen Asylantrag in Deutschland. Im Laufe der Jahre waren die Asylantragszahlen und die Herkunftsländer immer wieder Veränderungen unterworfen. Seit dem Jahr 2007 zeigt sich eine deutlich steigende Tendenz bei den Zugangs-

zahlen. Im vergangenen Jahr stellten 173.000 Asylsuchende einen Erstantrag. Das waren 63.000 mehr als im Jahr zuvor. Neben den Asylantragstellern wurden insbesondere Flüchtlinge aus Syrien im Rahmen humanitärer Verfahren in Deutschland aufgenommen. Sie finden entsprechende Ausführungen hierzu im Kapitel I.

Nicht minder wichtig ist uns das Thema Integration. Hier förderten wir Projekte zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und schufen Beratungsangebote für Einwanderer. Zudem haben wir seit 2005 mehr als 1,5 Millionen Menschen einen Zugang zu Integrationskursen ermöglicht.

Über diese Themen hinaus haben wir Daten und Grafiken zur Zu- und Abwanderung aufbereitet. Dabei konnten wir uns auch auf Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) stützen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und hilfreiche Lektüre.

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Manfred Schmidt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Manfred Schmidt
Präsident des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
I	Asyl	10
1	Asylanträge	10
	Asylantragszahlen seit 1953	10
	Asylantragszahlen seit 1995	13
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2005 bis 2014	18
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	20
	Asylbewerber im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 nach Geschlecht	22
	Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller	23
2	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	24
	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014	24
	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014	24
	Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2014	25
3	Asyl im internationalen Vergleich	26
	Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2014	29
	Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2014	30
	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern	31
	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33
4	Dublinverfahren	35
	Ziel des Verfahrens	35
	Rechtsgrundlage	35
	Verfahrensablauf	35
	Mitgliedstaaten	36

EURODAC	36
VIS	36
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2014	37
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2014	40
Entwicklung der Dublinverfahren von 2005 bis 2014	41
5 Entscheidungen über Asylanträge	43
Rechtliche Voraussetzungen	43
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	45
Entwicklung der Schutzquote	47
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2014	49
Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	50
Nichtstaatliche Verfolgung	51
Geschlechtsspezifische Verfolgung	52
6 Flughafenverfahren	53
7 Dauer der Asylverfahren	54
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	55
9 Gerichtsverfahren	56
Klagequoten	56
Gerichtsentscheidungen	57
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	57
Anhängige Gerichtsverfahren	59
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	60
10 Widerruf und Rücknahme	61
Widerruf	61
Rücknahme	61
11 Asylbewerberleistungsgesetz	63
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2013	63
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2013	64

12	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2014	65
13	Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	67
	Resettlementprogramm 2012-2014	67
	Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge	68
14	Rückkehrförderung	69
II	Zu- und Abwanderung	71
1	Wanderungen insgesamt	72
2	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	73
3	Wanderungen von Unionsbürgern	76
4	Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	78
5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	81
	Inhaber einer Blauen Karte EU	85
	Hochqualifizierte	87
	Forscher	88
	Selbständige	89
6	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	91
7	Längerfristige Zuwanderung	96
8	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	98

9	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	100
---	---	-----

III

Ausländische Bevölkerung 102

	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	102
	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	103
	Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen	105
	Ausländer nach Geburtsland	107
	Ausländer nach Staatsangehörigkeit	108
	Ausländer nach Aufenthaltsdauer	111

IV

Integrations- und Sprachförderung 113

1 Integrationskurse 113

	Grundsätzliches	113
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	114
	Aufbau des Integrationskurses	120
	Sprachkurs	120
	Orientierungskurs	120
	Kursarten	120
	Tests und Zertifikate	124
	Sprachtest	124
	Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	125
	Kursträger	126
	Lehrkräfte	127
	Entwicklung des Integrationskurses	127
	Ausblick	128

2 ESF-BAMF-Programm 129

	Abbildungsverzeichnis	130
--	-----------------------	-----

	Tabellenverzeichnis	132
--	---------------------	-----

	Kartenverzeichnis	134
--	-------------------	-----

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 4,1 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 3,2 Millionen seit 1990. Lediglich knapp ein Viertel der gestellten Asylanträge (22,6 %) entfällt auf den Betrachtungszeitraum von 37 Jahren bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (77,4 %) wurde seit 1990 gestellt.

Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Danach war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2014 haben insgesamt 202.834 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Dies ist der vierthöchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Vergleich zum Jahr 2013 mit einer Gesamtzahl von 127.023 Asylanträgen ergibt sich ein Zuwachs von 59,7 %.

Die Gesamtzahl des Jahres 2014 setzt sich zusammen aus 173.072 Asylverfahrensanträgen und 29.762 Asylfolgeanträgen.

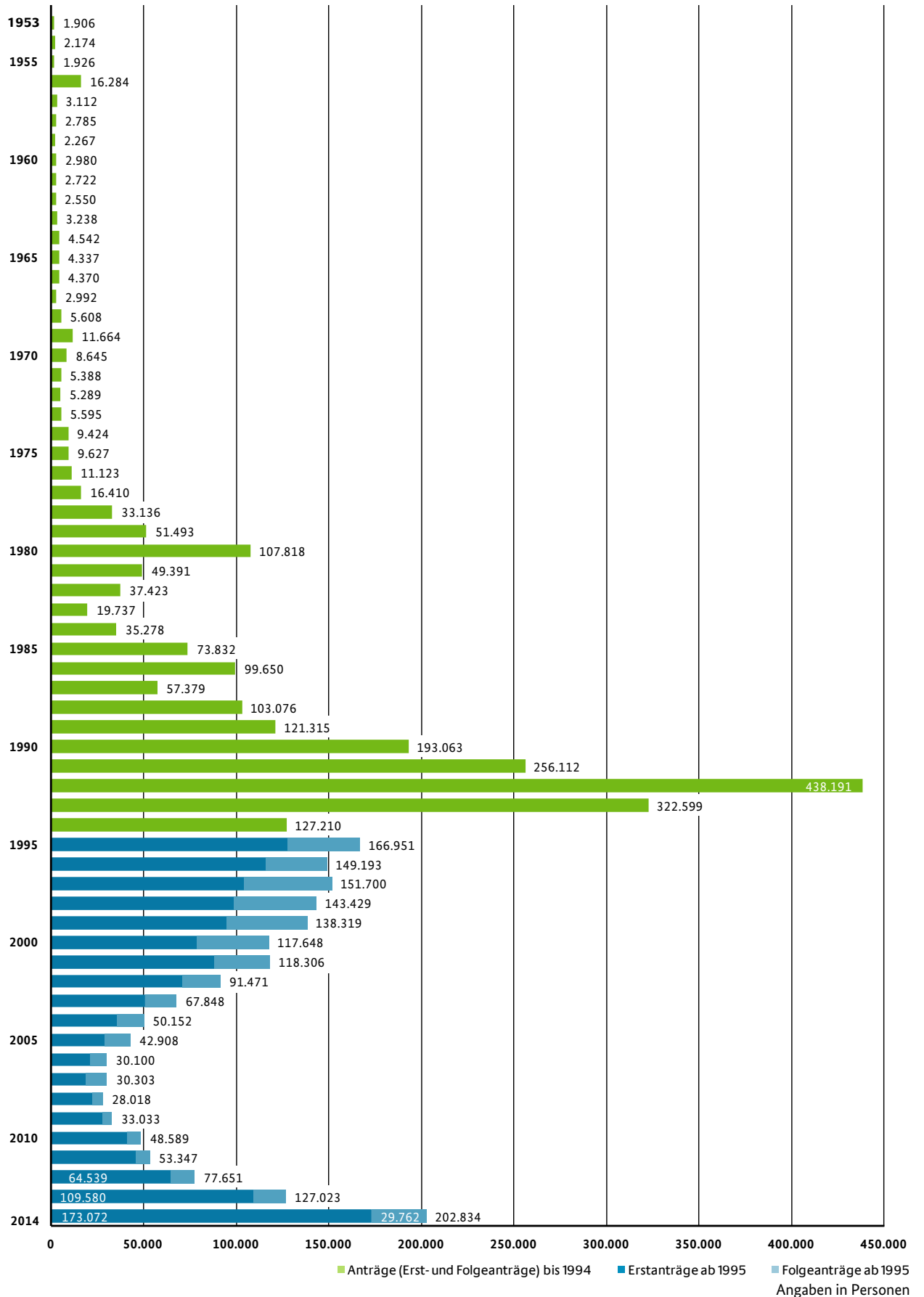
Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (109.580) um 57,9 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2014 den höchsten Wert seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar.

Die Zahl der Folgeanträge stieg im Vergleich zu 2013 (17.443) um 70,6 %.

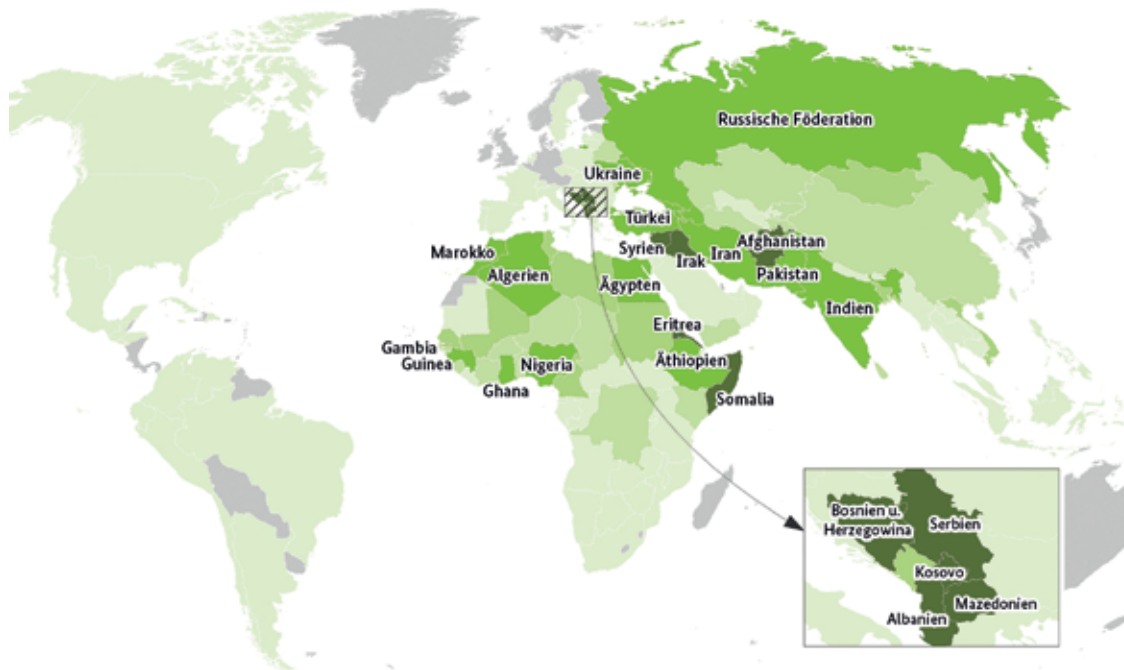
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Ablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ (s. www.bamf.de).

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I - 1:
Herkunftsländer im Jahr 2014



Anzahl der Asylerstanträge im Jahr 2014
nach Herkunftsländern
(Angaben in Personen)

- 0
- von 1 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- von 500 bis unter 1.000
- von 1.000 bis unter 5.345
- Top-Ten-Herkunftsländer

Quelle: BAMF, Stand: 31.12.2014
© ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF

Asylerstanträge der Top-Ten-Herkunftsländer
im Jahr 2014
(Angaben in Personen)

1. Syrien, Arabische Republik (39.332)
2. Serbien (17.172)
3. Eritrea (13.198)
4. Afghanistan (9.115)
5. Albanien (7.865)
6. Kosovo (6.908)
7. Bosnien u. Herzegowina (5.705)
8. Mazedonien (5.614)
9. Somalia (5.528)
10. Irak (5.345)

Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 1,4 Mio. Asylersantragsteller und rd. 450.000 Folgeantragsteller registriert. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 36,8 % und 13,7 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Mit Ausnahme des Jahres 2012 zeigt sich seither ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Folgeanträge mit 13,7 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Im Jahr 2014 stieg der Anteilswert leicht auf 14,7 %.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2014 Personen aus Serbien (9.976), gefolgt von Irak (4.154), Mazedonien (3.292), Bosnien und Herzegowina (2.769) sowie Kosovo (2.015). Damit entfallen rd. drei Viertel (74,6 %) aller im Jahr 2014 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Herkunftsländer.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2014

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
Jan 2014	14.463	12.556	1.907
Feb 2014	11.220	9.828	1.392
Mrz 2014	11.280	9.839	1.441
Apr 2014	11.503	10.199	1.304
Mai 2014	12.457	11.160	1.297
Jun 2014	14.019	12.077	1.942
Jul 2014	19.431	16.191	3.240
Aug 2014	17.695	15.138	2.557
Sep 2014	19.043	16.214	2.829
Okt 2014	21.279	18.415	2.864
Nov 2014	22.075	18.748	3.327
Dez 2014	20.384	17.059	3.325

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

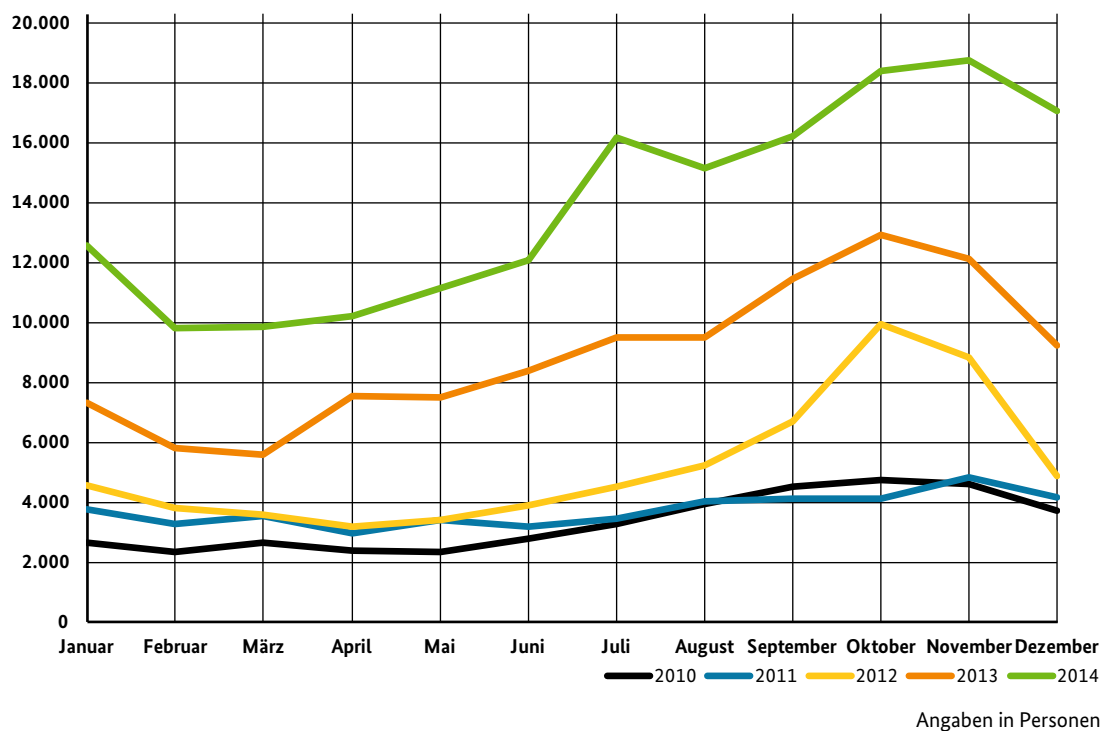
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ein Anstieg der Zahl der Asylerstanträge bis Oktober, sodann ein Rückgang in den Monaten November und Dezember.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Seit Mai 2012 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung

waren gestiegene Monatswerte für das Herkunftsland Syrien sowie für Länder aus der Balkan-Region, hier insb. Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina. Die Monatswerte des Jahres 2014 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Trotz des Rückgangs der Erstantragszahlen im Dezember 2014 liegt der Monatswert im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren erheblich über dem Jahresanfangsniveau. Für das Herkunftsland Syrien wurden während des gesamten Jahres steigende Zugangszahlen verzeichnet, für das Herkunftsland Serbien ab Juli 2014. Hinzu kommt ein deutlicher Anstieg der Antragstellungen von Personen aus Eritrea in den Monaten Mai bis November.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2010 bis 2014

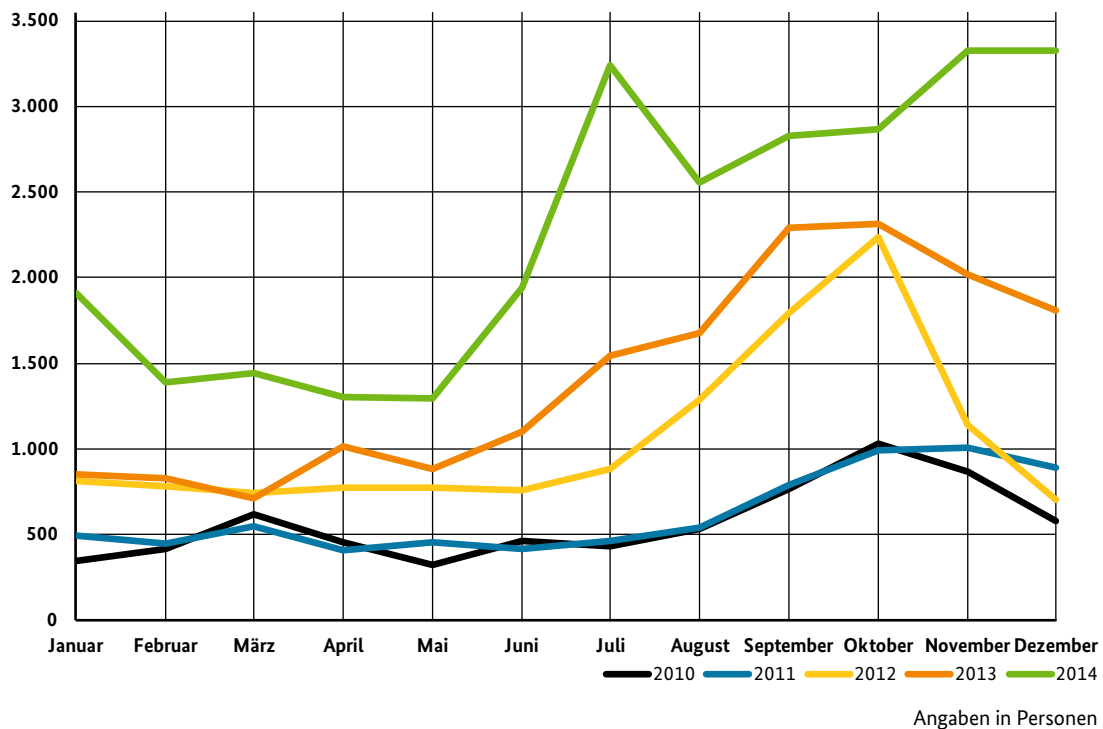


Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2014 mit 29.762 Folgeantragstellern liegt nur geringfügig unter der Gesamtzahl des Jahres 2001 mit 30.019 Folgeanträgen (s. Tabelle I - 1).

Die Monatswerte des Jahres 2014 liegen deutlich über den entsprechenden Vorjahreswerten. Die monatliche Zahl der Folgeantragsteller weist in der Mehrzahl der Jahre eine vergleichbare Entwicklung auf wie die Monatswerte der Asylerstanträge. Einem im Frühjahr beginnenden Anstieg der Zugangszahlen bis zum Höchstwert im Oktober folgte bis Dezember ein Rückgang. Im Jahr 2014 wird diese Regel durchbrochen mit einer Spitze im Juli und deutlich steigenden Anträgen bis zum Jahresende. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Irak und Mazedonien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2010 bis 2014



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gem. § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Satz 2 AsylVfG).

Da im Jahr 2013 der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2012 vorläufig weiter angewendet wurde, wurde im Jahr 2014 im EASY-System entsprechend der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2012 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2010 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2014 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2014 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylerstantragsteller nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylVfG) erfolgt nur für die Asylantragsteller, die gem.

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2014

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	16.482	9,52320%	12,93143%
Bayern	25.667	14,83024%	15,22505%
Berlin	10.375	5,99461%	5,07477%
Brandenburg	4.906	2,83466%	3,07156%
Bremen	2.222	1,28386%	0,93354%
Hamburg	5.705	3,29632%	2,55023%
Hessen	12.536	7,24323%	7,30187%
Mecklenburg-Vorpommern	4.418	2,55269%	2,06015%
Niedersachsen	15.416	8,90728%	9,40134%
Nordrhein-Westfalen	40.046	23,13835%	21,21997%
Rheinland-Pfalz	8.716	5,03605%	4,80847%
Saarland	2.564	1,48146%	1,22715%
Sachsen	6.030	3,48410%	5,14393%
Sachsen-Anhalt	5.978	3,45405%	2,90793%
Schleswig-Holstein	7.032	4,06305%	3,36391%
Thüringen	4.867	2,81212%	2,77870%
Unbekannt	112	0,06471%	
Insgesamt	173.072	100,0%	100,0%

§ 47 i. V. m. § 46 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausländer, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, müssen ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylVfG). Die Verteilung dieser Antragsteller erfolgt zufallsorientiert entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind somit darin begründet, dass nicht alle Asylerstantragsteller nach diesem Schlüssel verteilt werden.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2014



Quelle: BAnZ, Nr. 178 vom 25. November 2011
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2012, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2005 bis 2014

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Gegenwärtig zählen hierzu Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptherkunftsländern. Die Russische Föderation war von 2000 bis 2013 ein Hauptherkunftsländer. Albanien zählt 2014 zum ersten Mal zu den Hauptherkunftsländern.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptherkunftsländern, bis 2006 traf dies noch auf Algerien und Nigeria zu. Nach 2010 ist Somalia auch 2013 und 2014 eines der Hauptherkunftsländer. Eritrea gehörte 2013 erstmals zu den Hauptherkunftsländern und ist auch im Jahr 2014 mit erheblich gestiegenen Antragszahlen unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern.

Bei den asiatischen Staaten waren seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer enthalten.

66,9 % der Erstantragsteller des Jahres 2014 stammten aus den zehn Hauptherkunftsländern. Im Gegensatz zu früheren Jahren waren lediglich drei dieser zehn Hauptherkunftsländer asiatische Staaten, bei fünf Län-

dern handelte es sich um europäische Staaten. Nach 1992 waren sowohl 2013 als auch 2014 mit Eritrea und Somalia erstmals wieder nicht nur ein, sondern zwei afrikanische Staaten in der Liste der Top-Ten-Länder.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2013 nicht wesentlich verändert.

Die Herkunftsländer Iran, Pakistan und Russische Föderation sind im Gegensatz zum Jahr 2013 nicht mehr in der Liste der Top-Ten-Länder enthalten, stattdessen gehören Bosnien und Herzegowina, Albanien und Kosovo zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Ansonsten sind alle Top-Ten-Länder des Jahres 2013 ebenfalls Top-Ten-Länder des Jahres 2014, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2014 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer den ersten Rang nach Platz 2 im Jahr 2013, gefolgt von Serbien (Vorjahr Rang 3). Eritrea verzeichnete 2014 den drittgrößten Zugang (Vorjahr Rang 10).

Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Eritrea (+265,0 %), gefolgt von Syrien (+231,9 %) und Serbien (+49,9 %).

Aus den sechs Balkanländern Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien kam 2014 ein Viertel aller Erstantragsteller (44.199; 25,5 %).

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylersanträge erreichte 2006 den bisher niedrigsten Wert von 55,3 % und erreichte im weiteren Verlauf einen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2014 belief sich der Anteilswert auf 66,9 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2005 bis 2014 (Erstanträge)

Herkunftsland	2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014	
Afghanistan	9	711	10	531			9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115
Albanien																			5	7.865
Aserbaidshjan	8	848																		
Bosnien und Herzegowina															9	2.025			7	5.705
China	10	633																		
Eritrea																	10	3.616	3	13.198
Indien					10	413			10	681										
Irak	3	1.983	1	2.117	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345
Iran, Islam. Republik	7	929	7	611	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424		
Kosovo***							4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908
Libanon			9	601	8	592														
Mazedonien											5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614
Nigeria					9	503	10	561	9	791										
Pakistan													6	2.539	7	3.412	7	4.101		
Russische Föderation	4	1.719	5	1.040	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887		
Serbien und Montenegro *	1	5.522	3	1.828																
Serbien **			4	1.354	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172
Somalia											6	2.235					9	3.786	9	5.528
Syrien, Arab. Republik	6	933	8	609	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332
Türkei	2	2.958	2	1.949	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578						
Vietnam	5	1.222	6	990	4	987	3	1.042	6	1.115										
Summe Top-Ten-Länder		17.458		11.630		12.292		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782
Asylerstanträge insgesamt		28.914		21.029		19.164		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen		60,4%		55,3%		64,1%		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

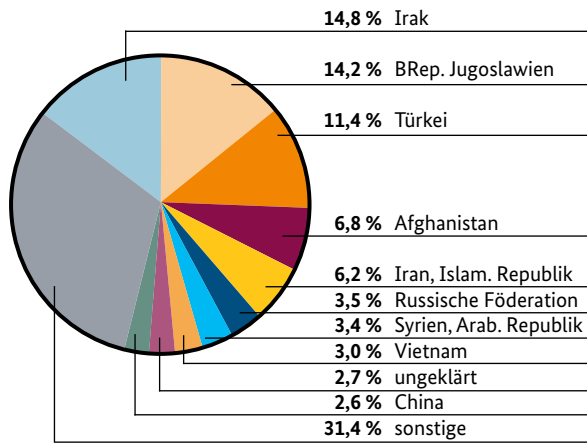


Abbildung I - 6:

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

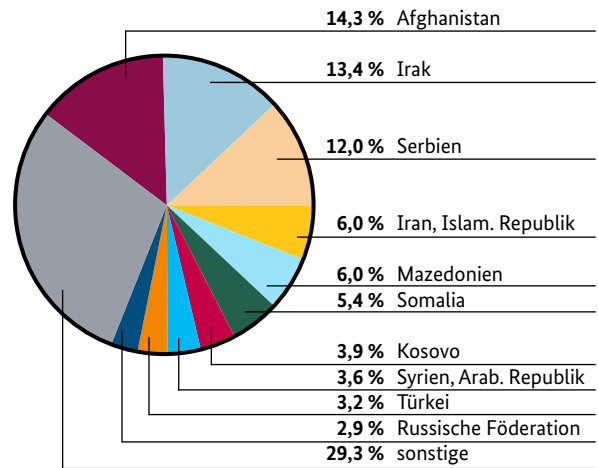


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

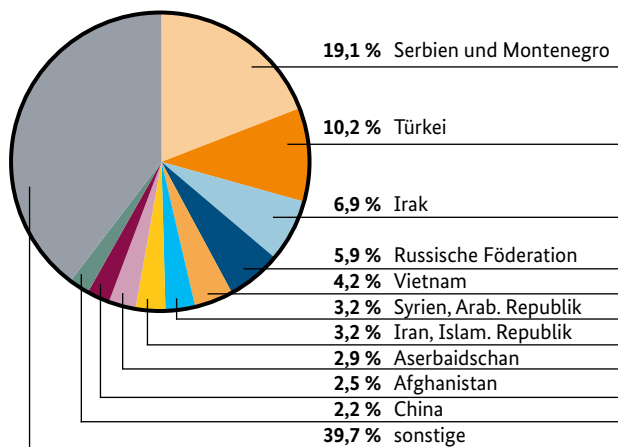
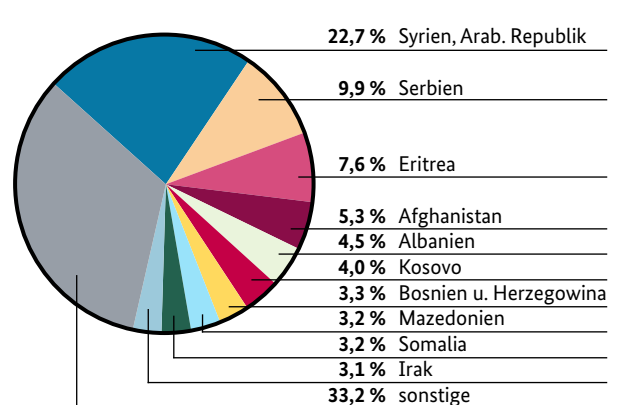


Abbildung I - 7:

2014

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 173.072



Asylbewerber im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2014 wurde mit 66,6 % die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 60 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „60-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller größer ist. Insgesamt sind 70,5 % aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2013: 71,5 %).

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen

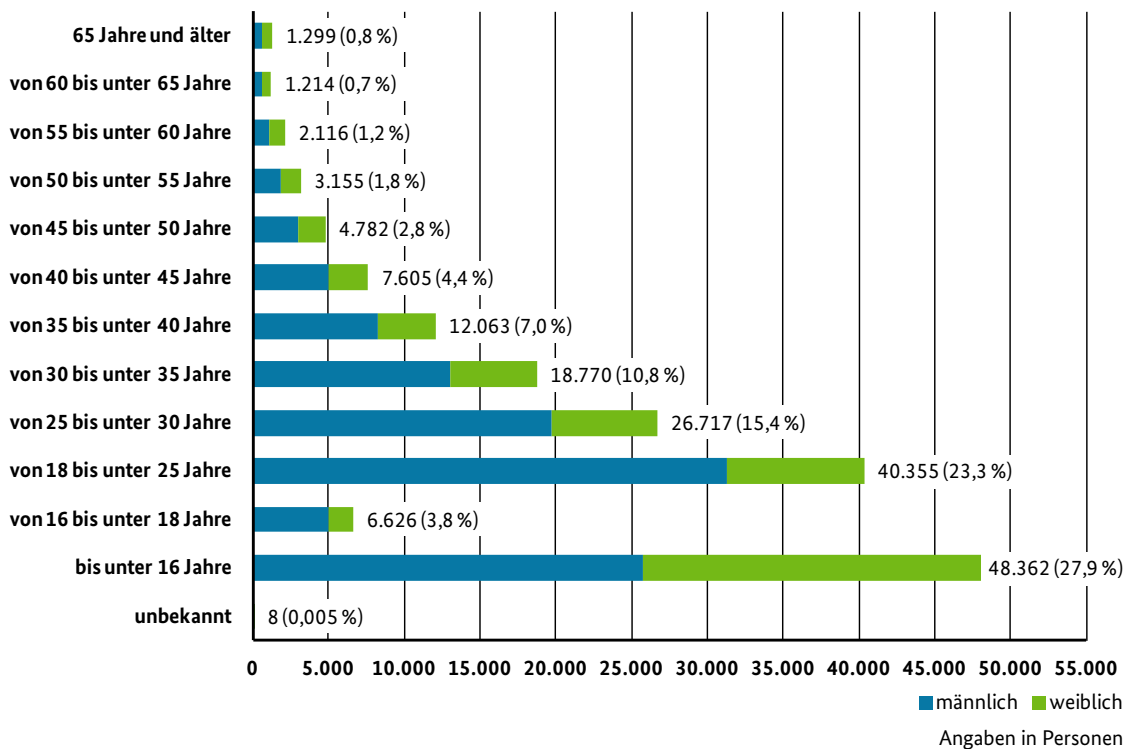


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
unbekannt	8	0,0%	7	0,0%	1	0,0%	87,5%	12,5%
bis unter 16 Jahre	48.362	27,9%	25.781	22,4%	22.581	39,0%	53,3%	46,7%
von 16 bis unter 18 Jahre	6.626	3,8%	4.974	4,3%	1.652	2,9%	75,1%	24,9%
von 18 bis unter 25 Jahre	40.355	23,3%	31.280	27,2%	9.075	15,7%	77,5%	22,5%
von 25 bis unter 30 Jahre	26.717	15,4%	19.698	17,1%	7.019	12,1%	73,7%	26,3%
von 30 bis unter 35 Jahre	18.770	10,8%	13.048	11,3%	5.722	9,9%	69,5%	30,5%
von 35 bis unter 40 Jahre	12.063	7,0%	8.225	7,1%	3.838	6,6%	68,2%	31,8%
von 40 bis unter 45 Jahre	7.605	4,4%	5.012	4,4%	2.593	4,5%	65,9%	34,1%
von 45 bis unter 50 Jahre	4.782	2,8%	3.020	2,6%	1.762	3,0%	63,2%	36,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	3.155	1,8%	1.837	1,6%	1.318	2,3%	58,2%	41,8%
von 55 bis unter 60 Jahre	2.116	1,2%	1.133	1,0%	983	1,7%	53,5%	46,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	1.214	0,7%	599	0,5%	615	1,1%	49,3%	50,7%
65 Jahre und älter	1.299	0,8%	567	0,5%	732	1,3%	43,6%	56,4%
Insgesamt	173.072	100,0%	115.181	100,0%	57.891	100,0%	66,6%	33,4%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2014 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2014 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 20,3 % (Eritrea) und 49,1 % (Mazedonien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2014 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Republik	39.332	27.913	71,0%	11.419	29,0%
Serbien	17.172	8.830	51,4%	8.342	48,6%
Eritrea	13.198	10.525	79,7%	2.673	20,3%
Afghanistan	9.115	6.375	69,9%	2.740	30,1%
Albanien	7.865	4.433	56,4%	3.432	43,6%
Kosovo	6.908	3.910	56,6%	2.998	43,4%
Bosnien u. Herzegowina	5.705	3.049	53,4%	2.656	46,6%
Mazedonien	5.614	2.859	50,9%	2.755	49,1%
Somalia	5.528	4.042	73,1%	1.486	26,9%
Irak	5.345	3.084	57,7%	2.261	42,3%
Summe Top-Ten-Länder	115.782	75.020	64,8%	40.762	35,2%
sonstige	57.290	40.161	70,1%	17.129	29,9%
Herkunftsländer gesamt	173.072	115.181	66,6%	57.891	33,4%

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für die Inobhutnahme der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.

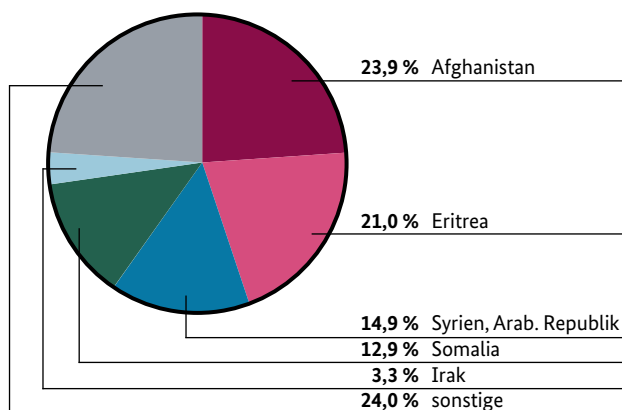
Im Jahr 2014 haben 4.399 unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt, davon 1.008 Personen (22,9 %), die unter 16 Jahre alt waren, und 3.391 Personen (77,1 %) im Alter von 16 und unter 18 Jahren.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen stellten in Bayern einen Asylerstantrag, gefolgt von Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragsteller auf die Bundesländer im Jahr 2014

Bundesländer	Asylerstanträge		
	insgesamt	davon 16 und 17 Jahre alt	davon unter 16 Jahre alt
Baden-Württemberg	339	257	82
Bayern	1.167	894	273
Berlin	191	176	15
Brandenburg	31	27	4
Bremen	29	22	7
Hamburg	480	419	61
Hessen	722	549	173
Mecklenburg-Vorpommern	12	9	3
Niedersachsen	278	157	121
Nordrhein-Westfalen	670	504	166
Rheinland-Pfalz	145	118	27
Saarland	174	144	30
Sachsen	37	26	11
Sachsen-Anhalt	26	15	11
Schleswig-Holstein	80	66	14
Thüringen	18	8	10
Insgesamt	4.399	3.391	1.008

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragsteller nach Herkunftsländern im Jahr 2014
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 4.399



Mit 23,9 % kamen die meisten unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, gefolgt von Eritrea (21,0 %) und Syrien (14,9 %). Damit kam mehr als die Hälfte der Jugendlichen (59,8 %) aus diesen drei Herkunftsländern.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

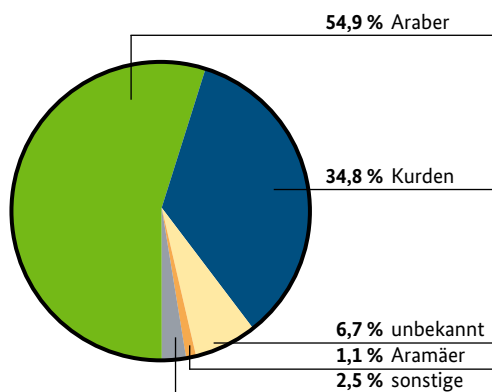
Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014

Syrien ist ununterbrochen seit dem Jahr 2005 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2014 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 1.

Araber stellten im Jahr 2014 mit 54,9 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Asylbewerbern vor Kurden mit 34,8 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 39.332

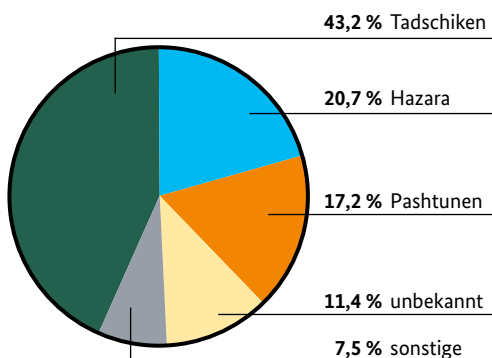


Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2014 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 4.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2014 die Tadschiken mit 43,2 %, gefolgt von den Hazara mit 20,7 % und den Pashtunen mit 17,2 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 9.115



Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2014

Die Betrachtung der Asylersuchen des Jahres 2014 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 63,3 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 24,6 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (87,9 %) der Erstantragsteller einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 3,7 %.

Abbildung I - 12:
Asylerstanträge im Jahr 2014 nach
Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 173.072

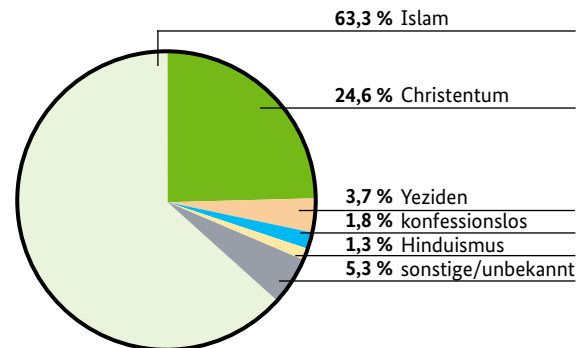


Tabelle I - 7:
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2014

Haupt-herkunftsländer	Religionszugehörigkeiten														
	insgesamt	Islam		Christentum		Yeziden		Konfessionslos		Hinduismus		Buddhismus		sonstige/unbekannt	
Syrien, Arab. Republik	39.332	32.477	82,6%	1.922	4,9%	2.052	5,2%	285	0,7%	1	0,0%	1	0,0%	2.594	6,6%
Serbien	17.172	6.041	35,2%	10.173	59,2%	0	0,0%	466	2,7%	0	0,0%	1	0,0%	491	2,9%
Eritrea	13.198	2.038	15,4%	10.278	77,9%	0	0,0%	2	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	880	6,7%
Afghanistan	9.115	7.640	83,8%	177	1,9%	1	0,0%	90	1,0%	415	4,6%	3	0,0%	789	8,7%
Albanien	7.865	6.285	79,9%	1.376	17,5%	0	0,0%	140	1,8%	0	0,0%	1	0,0%	63	0,8%
Kosovo	6.908	6.540	94,7%	173	2,5%	0	0,0%	23	0,3%	0	0,0%	0	0,0%	172	2,5%
Bosnien und Herzegowina	5.705	5.172	90,7%	278	4,9%	0	0,0%	128	2,2%	0	0,0%	0	0,0%	127	2,2%
Mazedonien	5.614	4.707	83,8%	716	12,8%	0	0,0%	59	1,1%	0	0,0%	0	0,0%	132	2,4%
Somalia	5.528	4.954	89,6%	6	0,1%	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	1	0,0%	566	10,2%
Irak	5.345	1.167	21,8%	634	11,9%	3.258	61,0%	35	0,7%	0	0,0%	0	0,0%	251	4,7%
Summe 1 bis 10	115.782	77.021	66,5%	25.733	22,2%	5.311	4,6%	1.229	1,1%	416	0,4%	7	0,0%	6.065	5,2%
Herkunftsländer gesamt	173.072	109.595	63,3%	42.526	24,6%	6.465	3,7%	3.143	1,8%	2.231	1,3%	482	0,3%	8.630	5,0%

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zeigen nur geringe Unterschiede hinsichtlich ihrer religiösen Zusammensetzung. So ist bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme Serbiens, Eritreas und des Irak die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit

Anteilen zwischen 79,9 % und 94,7 %. Christen stellen bei den Herkunftsländern Serbien (59,2 %) und Eritrea (77,9 %) den größten Anteil. Hingegen bilden beim Irak Yeziden mit 61,0 % die größte religiöse Gruppe.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Als Datenquelle für die internationalen Asylantragszahlen der europäischen Staaten dienen die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ermittelt. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylVfG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylVfG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt.

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2014 insgesamt 626.710 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme von 45,1 % gegenüber dem Jahr 2013 (432.055 Asylanträge) dar. Damit wurde der höchste Wert seit dem Jahr 1992 erreicht.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+75.820; +59,7 %), Italien (+38.005; +142,8 %), Schweden (+26.960; +49,6 %), Ungarn (+23.875; +126,3 %), den Niederlanden (+11.440; +87,4%) und Österreich (+10.545; +60,2 %) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Dänemark (+7.485; +103,5 %) und Lettland (+180; +92,3 %) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Deutschland, Schweden, den Niederlanden und Dänemark die Zahl der Asylbewerber aus Syrien, aber auch aus Eritrea. Insbesondere auf die steigende Anzahl syrischer Asylbewerber wird im Folgenden noch genauer eingegangen. Der Anstieg in Italien war hauptsächlich auf die Antragstellungen afrikanischer Staatsangehöriger aus Mali, Gambia und Nigeria zurückzuführen. In Ungarn zeigte sich ein besonders hoher Zustrom kosovarischer Asylantragsteller. Deutliche Rückgänge sind dagegen nur in Polen (-7.220; -47,4 %) zu verzeichnen; dort stellten erheblich weniger Staatsangehörige aus der Russischen Föderation einen Asylantrag.

In den Nicht-EU-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz wiesen die Gesamtzugangszahlen im Gegensatz zu den Staaten der Europäischen Union

keine größeren Veränderungen auf. Allerdings stieg auch in Norwegen und der Schweiz die Anzahl syrischer Asylantragsteller; insbesondere in der Schweiz wurden auch wieder mehr Asylanträge von Staatsangehörigen aus Eritrea gestellt.

Von den betrachteten Überseestaaten sanken in Australien die Asylantragszahlen um 72,4 % (-23.533). Es stellten u.a. erheblich weniger Personen aus dem Iran, Sri Lanka und Afghanistan einen Asylantrag. Steigende Asylbewerberzahlen verzeichneten hingegen die Vereinigten Staaten (+18.647; +40,4 %) und Kanada (+3.063; +29,5 %). Insbesondere in den Vereinigten Staaten stellten wieder verstärkt Staatsbürger aus dem süd- und mittelamerikanischen Raum einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2010 bis 2014

Staaten Europäische Union (EU-28)	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2014 zu 2013
Belgien	26.560	32.270	28.285	21.215	22.850	+7,7%
Bulgarien	1.025	890	1.385	7.145	11.080	+55,1%
Dänemark	5.100	3.985	6.075	7.230	14.715	+103,5%
Deutschland	48.590	53.345	77.650	126.995	202.815	+59,7%
Estland	35	65	75	95	155	+63,2%
Finnland	3.675	2.975	3.115	3.220	3.625	+12,6%
Frankreich	52.725	57.335	61.455	66.265	64.310	-3,0%
Griechenland	10.275	9.310	9.575	8.225	9.435	+14,7%
Irland	1.940	1.290	955	945	1.450	+53,4%
Italien	10.050	40.355	17.350	26.620	64.625	+142,8%
Kroatien				1.080	450	-58,3%
Lettland	65	340	205	195	375	+92,3%
Litauen	495	525	645	400	440	+10,0%
Luxemburg	785	2.155	2.055	1.070	1.150	+7,5%
Malta	175	1.890	2.080	2.245	1.350	-39,9%
Niederlande	15.100	14.600	13.100	13.095	24.535	+87,4%
Österreich	11.060	14.455	17.450	17.520	28.065	+60,2%
Polen	6.540	6.890	10.755	15.245	8.025	-47,4%
Portugal	160	275	295	505	445	-11,9%
Rumänien	885	1.720	2.510	1.495	1.545	+3,3%
Schweden	31.940	29.710	43.945	54.365	81.325	+49,6%
Slowakei	540	490	730	440	330	-25,0%
Slowenien	245	360	305	270	385	+42,6%
Spanien	2.745	3.420	2.565	4.495	5.615	+24,9%
Tschechische Republik	790	755	755	710	1.155	+62,7%
Ungarn	2.105	1.695	2.155	18.900	42.775	+126,3%
Vereinigtes Königreich	24.365	26.940	28.895	30.820	31.945	+3,7%
Zypern	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	+39,0%
Summe EU*	260.835	309.820	336.015	432.055	626.710	+45,1%
Sonstige Staaten						
Island	45	75	120	170	170	0,0%
Liechtenstein	110	75	75	95	75	-21,1%
Norwegen	10.065	9.055	9.785	11.980	11.480	-4,2%
Schweiz	15.565	23.880	28.640	21.460	23.770	+10,8%
Australien	12.629	11.530	16.116	32.521	8.988	-72,4%
Kanada	23.179	25.356	20.502	10.390	13.453	+29,5%
Neuseeland	340	305	324	292	288	-1,4%
Vereinigte Staaten**	30.750	38.513	44.216	46.196	64.843	+40,4%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

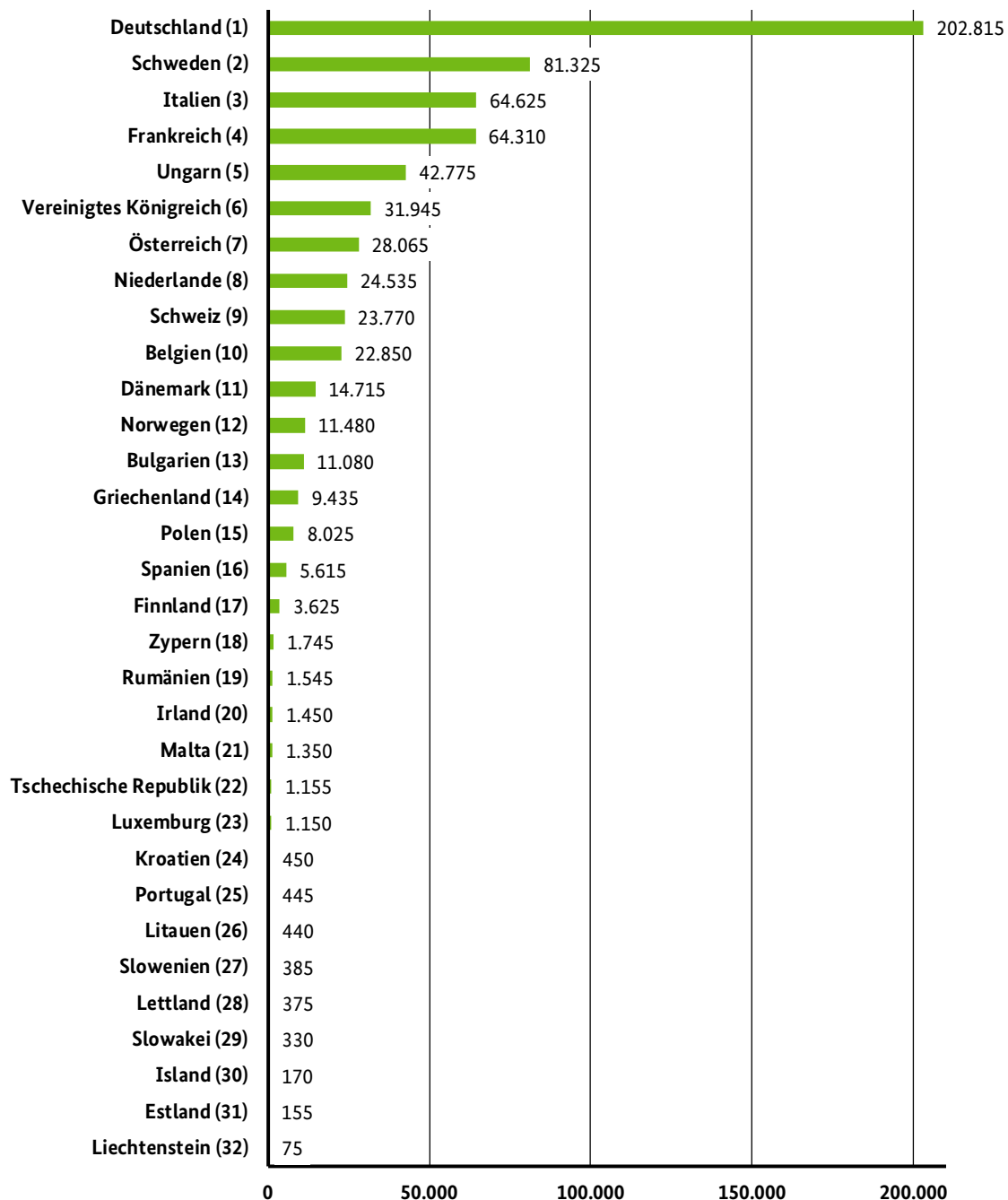
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA), Eurostat
 (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
 Abfragestand: 14.05.2015

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2014

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2014 waren Deutschland (202.815 Antragsteller bzw. 30,6 % aller Asylanträge), Schweden

(81.325 bzw. 12,3 %) und Italien (64.625 bzw. 9,8 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den TOP-10 der europäischen Zielländer (siehe Abbildung unten) wurden 88,6 % der Asylanträge gestellt. Mehr als die Hälfte aller Anträge wurde in Deutschland, Schweden und Italien gestellt.

Abbildung I - 13:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2014



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2015

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2014

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

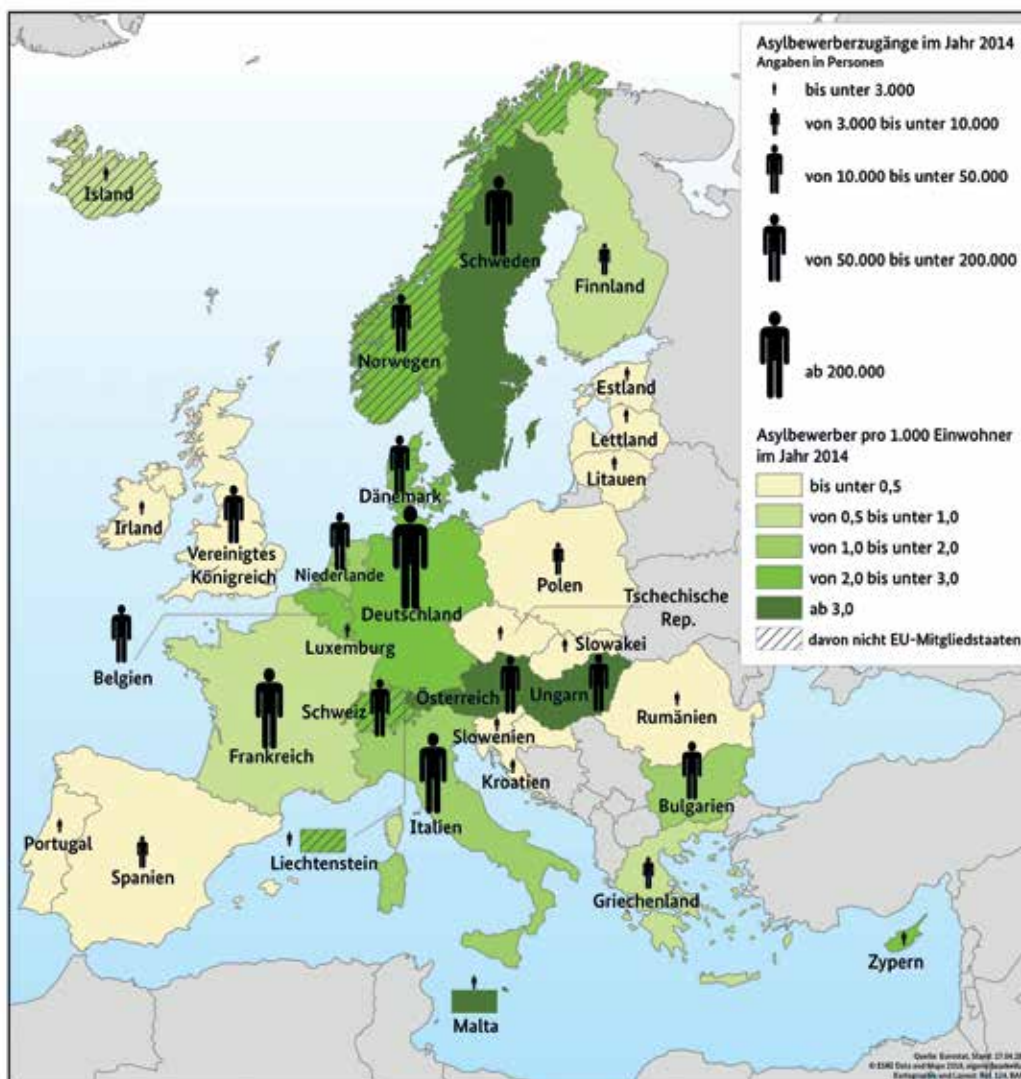
- Schweden trägt – pro Kopf betrachtet – nach wie vor die größte Last in Europa. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 8,4 Antragsteller;
- darauf folgt Ungarn mit einem Anteil von 4,3 Antragstellern pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 2,5 Antrag-

stellern auf Platz 7 und damit deutlich über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohnern;

- in knapp der Hälfte der betrachteten europäischen Länder liegen die Antragszahlen bei mehr als einem Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Schweden, Ungarn, Österreich und Malta einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Polen und Spanien) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen. Lediglich Deutschland und Italien stellen in diesem Fall Ausnahmen dar.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2014



Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern

Die nachfolgende Tabelle mit einer Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen aus acht Herkunftsländern gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen ist.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2013 und 2014

Rang	Herkunftsland	2013	2014	Veränderung
1	Syrien, Arab. Republik	49.980	122.115	+144,3 %
2	Afghanistan	26.215	41.370	+57,8 %
3	Kosovo	20.225	37.895	+87,4 %
4	Eritrea	14.485	36.925	+154,9 %
5	Serbien	22.360	30.840	+37,9 %
6	Pakistan	20.850	22.125	+6,1 %
7	Irak	10.740	21.310	+98,4 %
8	Nigeria	11.670	19.970	+71,1 %
9	Russische Föderation	41.470	19.815	-52,2 %
10	Albanien	11.065	16.825	+52,1 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2015

Die meisten Antragsteller in der Europäischen Union stammten 2014 mit 122.115 Personen aus dem Herkunftsland Syrien, das sind 144,3 % mehr als noch im Jahr 2013. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass in den bisherigen Hauptzielländern Deutschland (+28.245; +219,7 %), Schweden (+14.210; +85,9 %) und den Niederlanden (+6.525; +288,1 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. Dort wurden zwei von drei innerhalb der Europäischen Union gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger registriert; erstmals nahm die Zahl syrischer Asylbewerber in Österreich (+5.725; +285,5 %), Dänemark (+5.525; +327,9 %) und Ungarn (+5.880; +603,1 %) massiv zu.

Tabelle I - 10:
Top 6 Zielländer aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2013 und 2014

Rang	Zielland	2013	2014	Veränderung
1	Deutschland	12.855	41.100	+219,7 %
2	Schweden	16.540	30.750	+85,9 %
3	Niederlande	2.265	8.790	+288,1 %
4	Österreich	2.005	7.730	+285,5 %
5	Dänemark	1.685	7.210	+327,9 %
6	Ungarn	975	6.855	+603,1 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2015

Nachdem in den Vorjahren die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger keine größeren Veränderungen aufwiesen, sind sie im Jahr 2014 angestiegen. Dies zeigte sich insbesondere in Ungarn (+6.465; +277,5 %), Bulgarien (+2.655; +856,5 %) und Österreich (+2.485; +95,9 %).

Das Herkunftsland Kosovo nimmt Rang drei im europäischen Vergleich ein. Besonders in Ungarn (+15.245; +245,5 %) und Deutschland (+4.495; +101,6 %) wuchs die Anzahl kosovarischer Asylbewerber - wie bereits im Vorjahr - sehr stark an; in Frankreich (-2.780; -50,1 %) hingegen halbierte sich deren Zahl.

Auch die Asylantragszahlen aus dem Herkunftsland Serbien sind weiter angestiegen. Die Mehrheit der Asylsuchenden stellte einen Antrag in Deutschland (+9.145; +50,8 %). Damit wurden 88,0 % dieser in der Europäischen Union gestellten Asylanträge in Deutschland erfasst.

Albanien befindet sich 2014 erstmals unter den zehn Hauptherkunftsländern in der Europäischen Union. Die meisten albanischen Asylsuchenden wandten sich nach Deutschland (+6.815; +526,3 %), das entspricht nahezu der Hälfte aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger. In Frankreich ging die Zahl dagegen zurück (-2.065; -40,8 %).

Wie bereits im Vorjahr nahm der Zustrom von Asylbewerbern aus Eritrea weiter zu. Dies trifft insbesondere auf Deutschland (+9.615; +264,1 %), Schweden (+6.650; +136,3 %) und die Niederlande (+2.990; +136,3 %) zu. In Italien hingegen waren die Zugänge stark rückläufig (-1.630; -77,3 %).

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Eritrea in den Jahren 2013 und 2014

Rang	Zielland	2013	2014	Veränderung
1	Deutschland	3.640	13.255	+264,1 %
2	Schweden	4.880	11.530	+136,3 %
3	Niederlande	920	3.910	+325,0 %
4	Vereinigtes Königreich	1.460	3.280	+124,7 %
5	Dänemark	85	2.275	+2576,5 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2015

Nach einem Rückgang im Vorjahr stieg die Anzahl der irakischen Asylantragsteller im Jahr 2014 wieder an. Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden, besonders stark war er allerdings in Deutschland (+5.300; +126,3 %) und Schweden (+1.185; +80,1 %).

Nigeria ist aufgrund der hohen Zunahme von Asylanträgen in Italien (+6.615; +187,9 %) und Deutschland (+2.015; +102,0 %) auf Platz acht der Hauptherkunftsländer in der Europäischen Union vorgerückt (Vorjahr Rang 10).

Die Russische Föderation ist das einzige Hauptherkunftsländer in der Europäischen Union, das im Jahr 2014 einen Rückgang der Asylzugangszahlen zeigte. Nach einem starken Anstieg in den Vorjahren nahm die Anzahl in Deutschland (-9.965; -64,4 %) und Polen (-8.845; -68,9 %) deutlich ab.

Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2014 Asylverfahren von mehr als 358.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfie-

len dabei auf Deutschland (97.415), Frankreich (68.500), Schweden (40.015), Italien (35.180) und das Vereinigte Königreich (26.055). Damit wurden nahezu drei Viertel aller Asylentscheidungen (74,6 %) in einem dieser fünf EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 12:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2014

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	20.410	6.470	31,7%	1.585	7,8%	k.A.	k.A.
Bulgarien	7.435	5.165	69,5%	1.840	24,7%	k.A.	k.A.
Dänemark	8.090	3.765	46,5%	1.625	20,1%	90	1,1%
Deutschland	97.415	33.310	34,2%	5.175	5,3%	2.075	2,1%
Estland	55	20	36,4%	0	0,0%	0	0,0%
Finnland	2.345	490	20,9%	475	20,3%	300	12,8%
Frankreich	68.500	11.980	17,5%	2.835	4,1%	k.A.	k.A.
Griechenland	13.310	1.270	9,5%	590	4,4%	115	0,9%
Irland	1.060	130	12,3%	270	25,5%	k.A.	k.A.
Italien	35.180	3.640	10,3%	7.625	21,7%	9.315	26,5%
Kroatien	235	15	6,4%	10	4,3%	k.A.	k.A.
Lettland	95	5	5,3%	20	21,1%	k.A.	k.A.
Litauen	185	15	8,1%	55	29,7%	0	0,0%
Luxemburg	885	105	11,9%	15	1,7%	k.A.	k.A.
Malta	1.735	190	11,0%	900	51,9%	165	9,5%
Niederlande	18.810	2.485	13,2%	9.290	49,4%	775	4,1%
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Polen	2.700	260	9,6%	165	6,1%	295	10,9%
Portugal	155	20	12,9%	20	12,9%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.585	370	23,3%	370	23,3%	0	0,0%
Schweden	40.015	10.245	25,6%	19.095	47,7%	1.310	3,3%
Slowakei	280	0	0,0%	95	33,9%	75	26,8%
Slowenien	95	30	31,6%	10	10,5%	k.A.	k.A.
Spanien	3.620	385	10,6%	1.200	33,1%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.005	75	7,5%	285	28,4%	15	1,5%
Ungarn	5.445	240	4,4%	250	4,6%	20	0,4%
Vereinigtes Königreich	26.055	8.990	34,5%	110	0,4%	955	3,7%
Zypern	1.305	55	4,2%	940	72,0%	0	0,0%
Summe EU	358.010	89.720	25,1%	54.845	15,3%	15.515	4,3%
Island	120	15	12,5%	10	8,3%	5	4,2%
Liechtenstein	10	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Norwegen	7.680	3.590	46,7%	1.140	14,8%	180	2,3%
Schweiz	21.860	6.140	28,1%	2.640	12,1%	6.630	30,3%

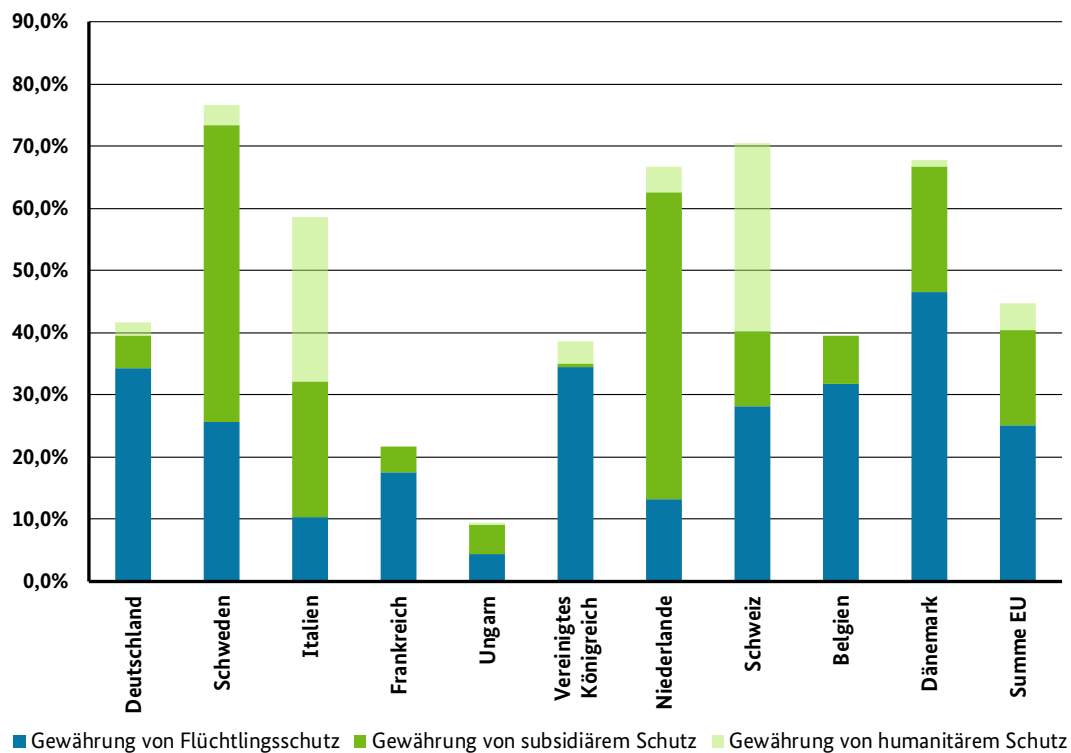
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 21.05.2015

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Bulgarien (69,5 %), Dänemark (46,5 %), das Vereinigte Königreich (34,5 %), Deutschland (34,2 %) und Belgien (31,7 %) prozentual an der Spitze. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 46,7 % bzw. 28,1 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungszahlen bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind die Länder Griechenland (9,5 %) und Italien (10,3 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 89.720 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 25,1 % (2013: 15,3 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen sind.

Wendet man den Blick auf die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 54.845 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 15,3 % (2013: 14,0 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten der Niederlande (49,4 %) und Schwedens (47,7 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,4 %), Frankreich (4,1 %), Griechenland (4,4 %), Ungarn (4,6 %) und Deutschland (5,3 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewähungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 9.315 Personen (26,5 %), Deutschland (2.075; 2,1 %) und Schweden (1.310; 3,3 %).

Abbildung I - 14:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2014



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 21.05.2015

4 Dublinverfahren

Im sog. Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylVfG ermöglicht es dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z. B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Dublin III-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund der Parallelabkommen auch Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland oder eine in Deutschland illegal aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik: 23.196 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2014). Für Asylbewerber wurden im Jahr 2014 75.072 Treffer erzielt.

HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1e EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC - Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

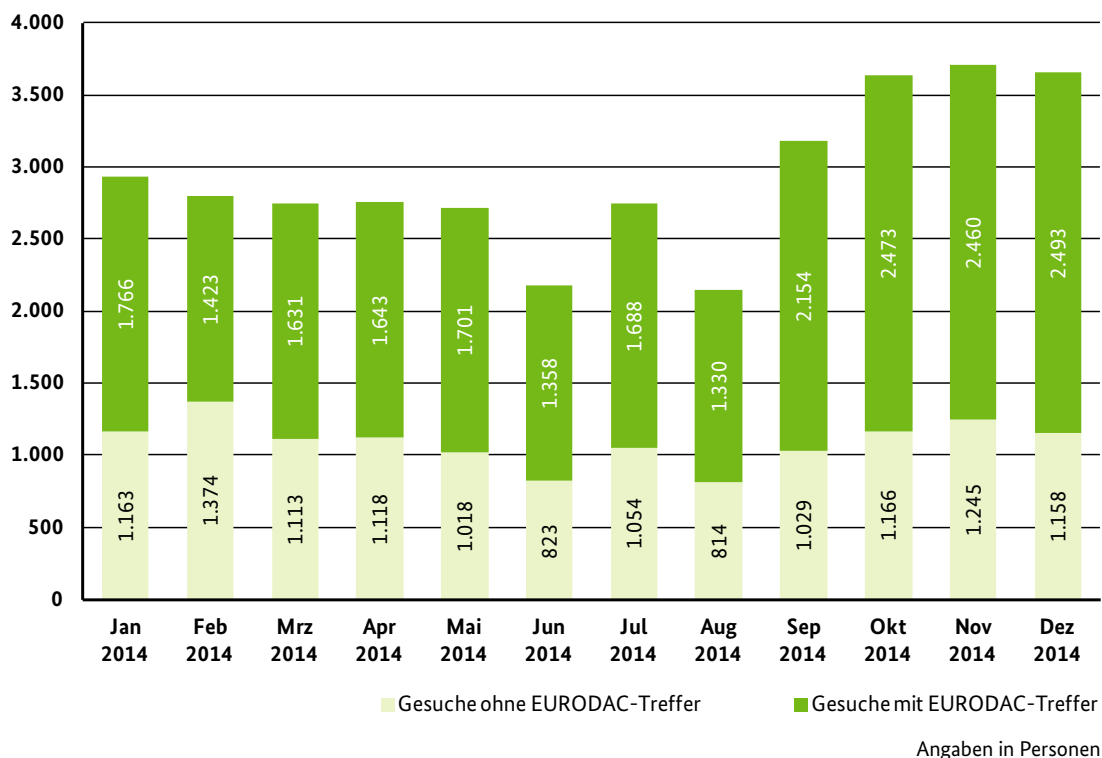
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde u. a. berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.



Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2014

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EUODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 15:
Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014

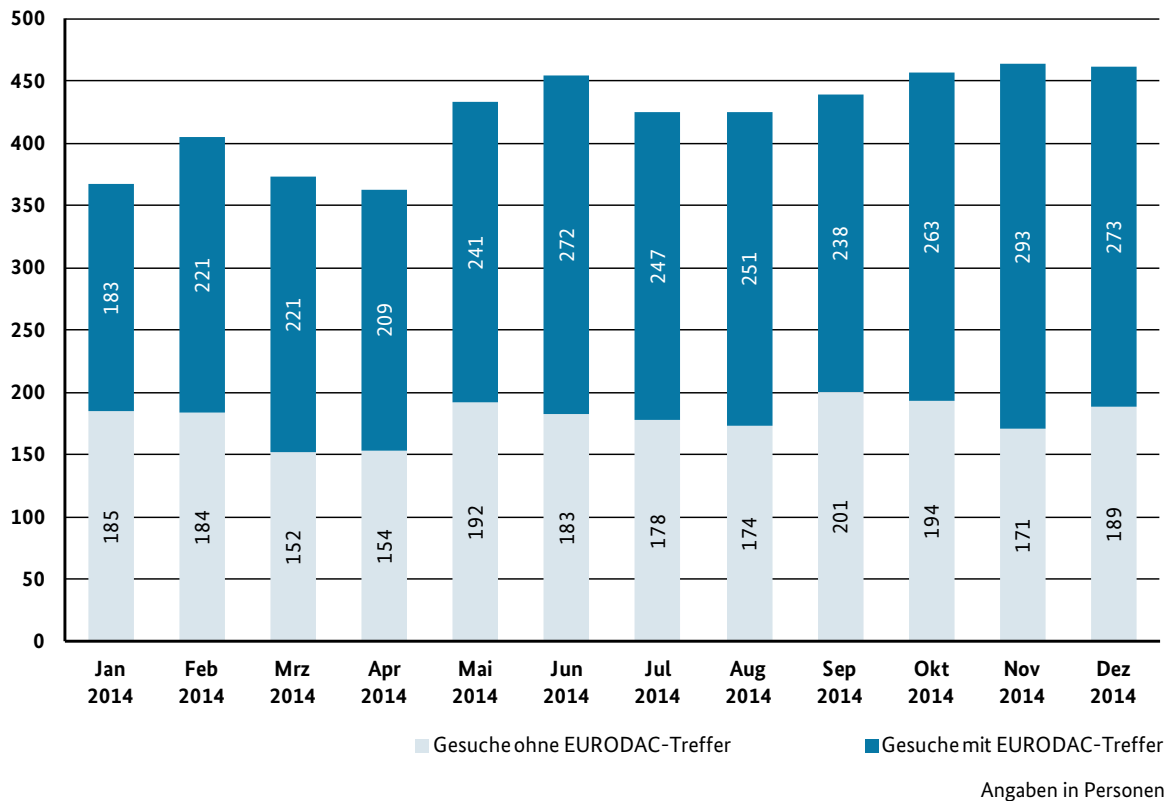


Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten blieb 2014 gegenüber dem Vorjahr konstant. Dabei stellte Deutschland mit 35.115 Ersuchen rund siebenmal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (5.091), siehe folgende Karte. Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Ersuchen gegenüber Italien (9.102, 2013 Rang 2), gefolgt von Bulgarien (4.405, 2013 Rang 13), Ungarn (3.913, 2013 Rang 4), Polen (3.311, 2013 Rang 1) und Frankreich (2.422, 2013

Rang 5). Hauptherkunftsländer der tatsächlich überstellten Personen waren dabei Russische Föderation (1.435), Kosovo (267), Somalia (251), Afghanistan (246), Pakistan (192), Georgien (166), Marokko (147) und Serbien (142).

Abbildung I - 16:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2014



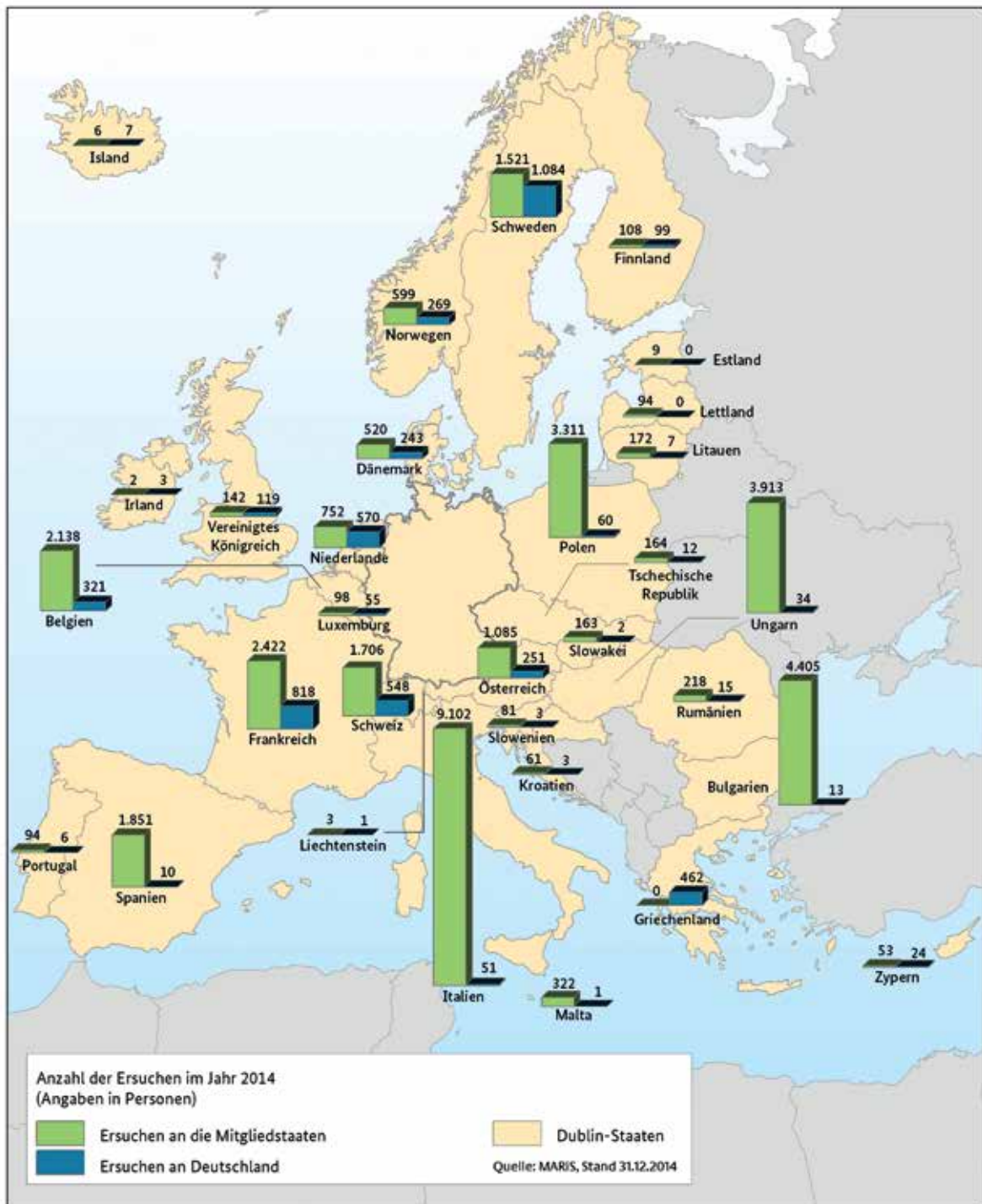
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Zahl der Ersuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 4.382 im Jahr 2013 auf 5.091 im Jahr 2014 gestiegen.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (1.084, 2013 Rang 1), gefolgt von Frankreich (818, 2013 Rang 2), Niederlande (570, 2013 Rang 6), Schweiz (548, 2013 Rang 4) und Griechenland (462, 2013 Rang 3). Diese Mitgliedstaaten stellten in 2014 68,4 % aller Ersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 68,5 % um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 % gesunken und betrug 57,2 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2014

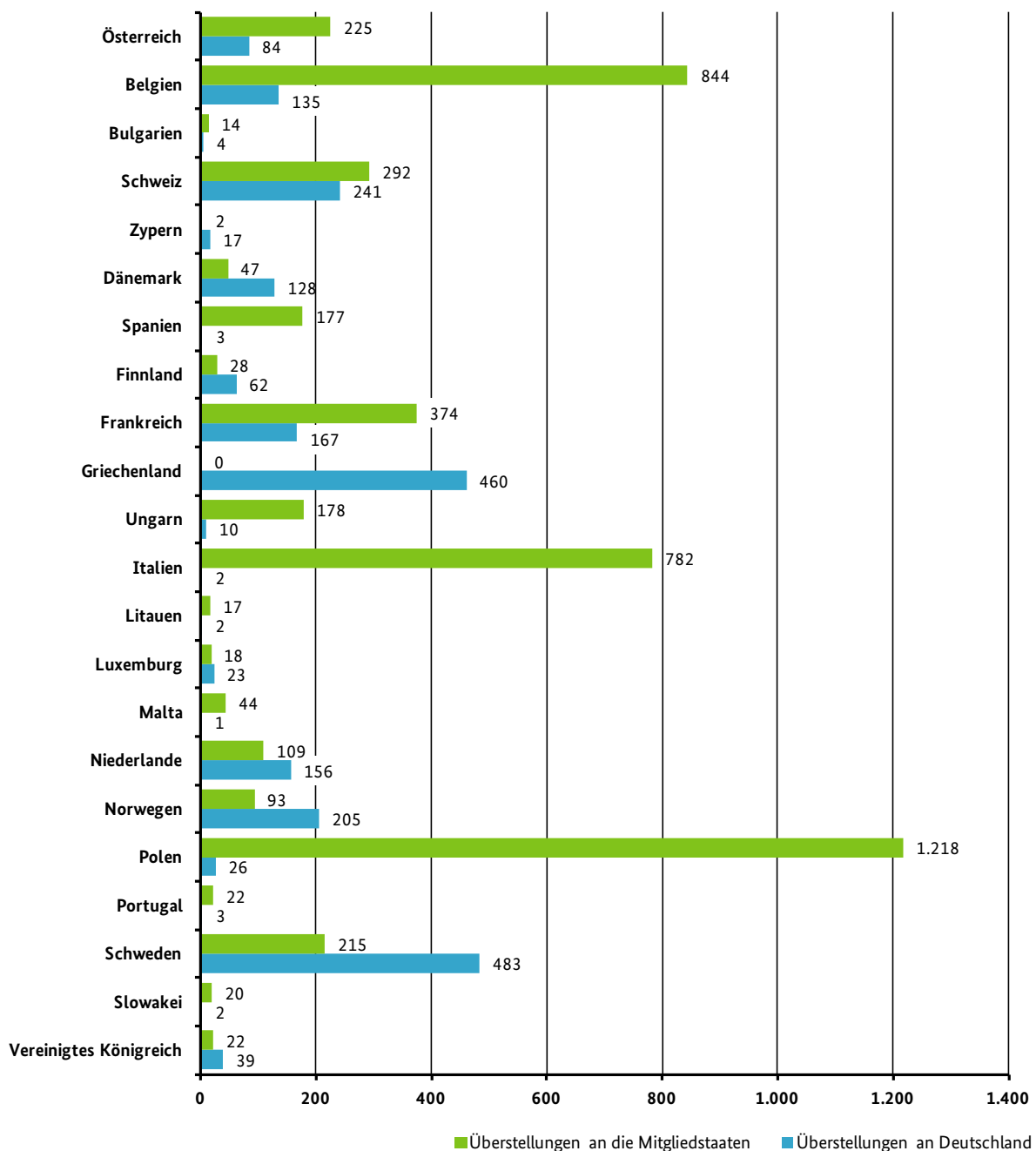


Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2014

Deutschland überstellte im Jahr 2014 insgesamt 4.772 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon nach Polen (1.218), Belgien (844), Italien (782), Frankreich (374) und in die Schweiz (292).

Nach Deutschland wurden 2014 insgesamt 2.275 Personen überstellt, die meisten aus Schweden (483), Griechenland (460), der Schweiz (241), Norwegen (205) und Frankreich (167). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (4.177) sind im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013 angestiegen.

Abbildung I - 17:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2014



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublinverfahren von 2005 bis 2014

Die vom Bundesamt in Dublinverfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der ansteigenden Antragszahlen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2007 richtete Deutschland erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt und gelangte im Jahr 2013 mit 35.280 Ersuchen zu einem Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (4.382). Im Jahr 2014 gelangte Deutschland mit 35.115 Ersuchen zu einem Verhältnis von 7:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (5.091).

Tabelle I - 13:
Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2005 bis 2014

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	Prozentualer Anteil
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%

Tabelle I - 14:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2005 bis 2014

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275

5 Entscheidungen über Asylanträge



Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzun-

gen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Diese sogenannte Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 zum 01.12.2013 umgesetzt. Im Vergleich zur zuvor geltenden Richtlinie 2004/83/EG haben sich punktuell Änderungen ergeben.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG)

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylrelevante Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit droht. Asylerberhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylVfG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen.

Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den genannten Bedrohungen ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkom-

mens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ein Ausländer, der die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllt, ist nach § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylVfG).

In § 4 Abs. 2 AsylVfG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 34ff), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahreneinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 520.000 Personen entschieden, wovon rd. 128.000 Personen Schutz als Asylberechtigter, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftiger oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 81.000 Personen im Jahr 2013 wurden im Jahr 2014 rd. 129.000 Asylverfahren entschieden.

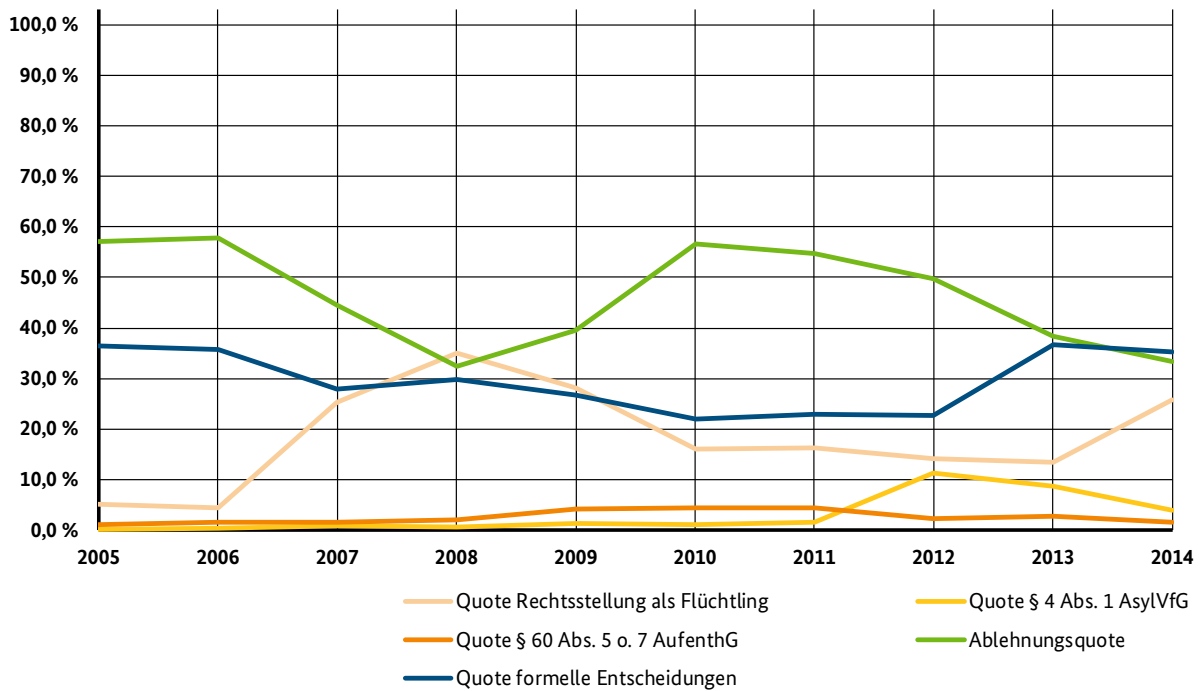
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylVfG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylVfG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 15:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

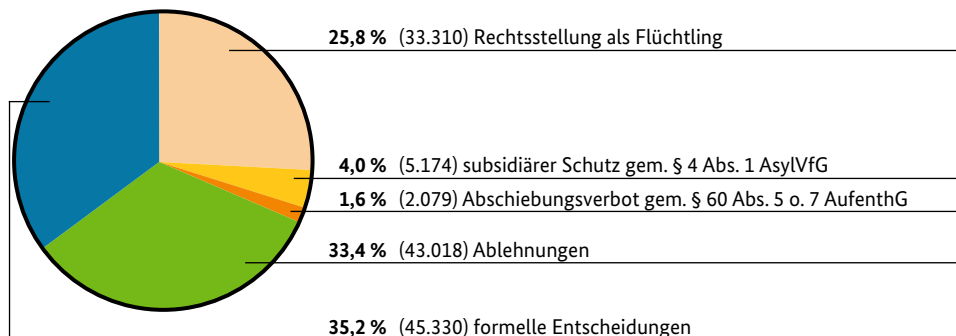
Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidungen										Formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylVfG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)			
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)											
2005	48.102	2.464	5,1%	411	0,9%	71	0,1%	586	1,2%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	1.348	4,4%	251	0,8%	144	0,5%	459	1,5%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%

Abbildung I - 18:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2005 bis 2014



Angaben in Prozent

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2014
Gesamtzahl der Entscheidungen: 128.911



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2005	6,5%
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Beispielsweise wurden im April 2011 Entscheidungen zum Herkunftsland Syrien wegen der unklaren Lage rückpriorisiert. Ab Juli 2011 wurden positive Entscheidungen getroffen, soweit trotz der eingeschränkten Erkenntnislage ein Schutzbedarf festgestellt werden konnte. Ab März 2012 hat das Bundesamt auf Grund der Entwicklung der Lage in Syrien grundsätzlich syrischen Staatsangehörigen subsidiären Schutz und seit November 2014 Flüchtlingsschutz gewährt. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2014

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2014 aufgelistet.

Tabelle I - 16:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2014

Haupt-herkunftsländer	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylVfG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
				%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil	
1 Syrien, Arab. Republik	26.703	20.507	76,8%	1.489	5,6%	3.246	12,2%	106	0,4%	19	0,1%	2.825	10,6%
2 Serbien	21.878	1	0,0%	0	0,0%	17	0,1%	25	0,1%	13.714	62,7%	8.121	37,1%
3 Eritrea	1.794	745	41,5%	36	2,0%	210	11,7%	36	2,0%	16	0,9%	787	43,9%
4 Afghanistan	7.287	2.026	27,8%	87	1,2%	355	4,9%	1.022	14,0%	1.569	21,5%	2.315	31,8%
5 Albanien	3.455	9	0,3%	0	0,0%	43	1,2%	25	0,7%	2.831	81,9%	547	15,8%
6 Kosovo	3.690	4	0,1%	0	0,0%	1	0,0%	35	0,9%	1.812	49,1%	1.838	49,8%
7 Bosnien und Herzegowina	6.594	0	0,0%	0	0,0%	2	0,0%	15	0,2%	3.992	60,5%	2.585	39,2%
8 Mazedonien	8.548	2	0,0%	0	0,0%	5	0,1%	15	0,2%	5.565	65,1%	2.961	34,6%
9 Somalia	3.482	522	15,0%	4	0,1%	222	6,4%	125	3,6%	303	8,7%	2.310	66,3%
10 Irak	4.583	3.221	70,3%	60	1,3%	99	2,2%	69	1,5%	432	9,4%	762	16,6%
Summe 1 bis 10	88.014	27.037	30,7%	1.676	1,9%	4.200	4,8%	1.473	1,7%	30.253	34,4%	25.051	28,5%
sonstige	40.897	6.273	15,3%	609	1,5%	974	2,4%	606	1,5%	12.765	31,2%	20.279	49,6%
Insgesamt	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 20:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2014
Gesamtzahl der Entscheidungen: 26.703
Schutzquote: 89,3 %

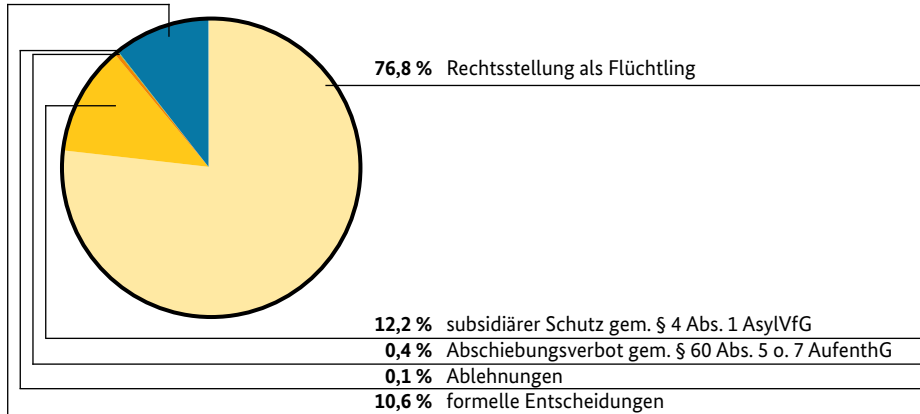


Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge eritreischer Asylbewerber im Jahr 2014
Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.794
Schutzquote: 55,2 %

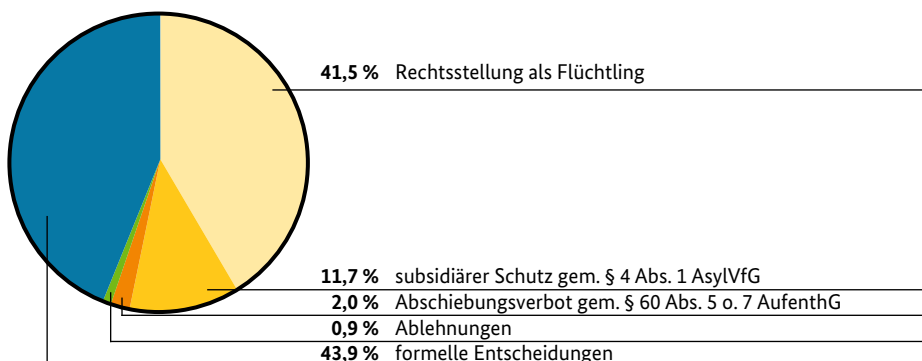
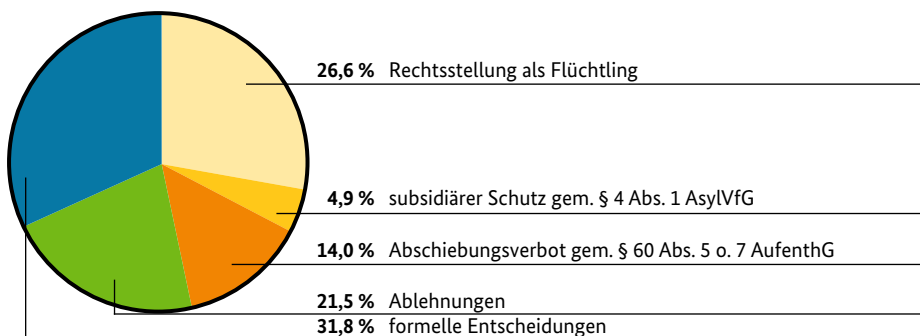


Abbildung I - 22:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2014
Gesamtzahl der Entscheidungen: 7.287
Schutzquote: 46,7 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylVfG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2014 wurden 6.891 Personen als Flüchtling aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 25,0 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 17:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2014

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*
Syrien, Arab. Republik	18.191	2.344	14.303	1.544
Irak	2.123	1.898	107	118
Iran, Islam. Republik	1.523	45	1.477	1
Afghanistan	1.509	1.339	168	2
Ungeklärt	1.050	106	940	4
Eritrea	624	14	609	1
Staatenlos	544	124	393	27
sonst. asiat. Staatsangehörige	541	58	466	17
Pakistan	445	409	36	0
Somalia	247	244	2	1
Summe 1 bis 10	26.797	6.581	18.501	1.715
sonstige	782	310	464	8
Insgesamt	27.579	6.891	18.965	1.723

* Umfasst insb. Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylVfG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2014 wurden 625 Personen als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 2,3 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 18:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2014

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*
Afghanistan	150	139	11	0
Syrien, Arab. Republik	112	14	97	1
Somalia	111	109	2	0
Irak	43	29	14	0
Iran, Islam. Republik	36	5	31	0
Guinea	30	29	1	0
Nigeria	28	28	0	0
Pakistan	19	13	6	0
Eritrea	17	2	15	0
Russische Föderation	9	6	3	0
Summe 1 bis 10	555	374	180	1
sonstige	70	54	16	0
Insgesamt	625	428	196	1

* Umfasst insb. Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylVfG).

Tabelle I - 19:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylVfG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

- ☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- ☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

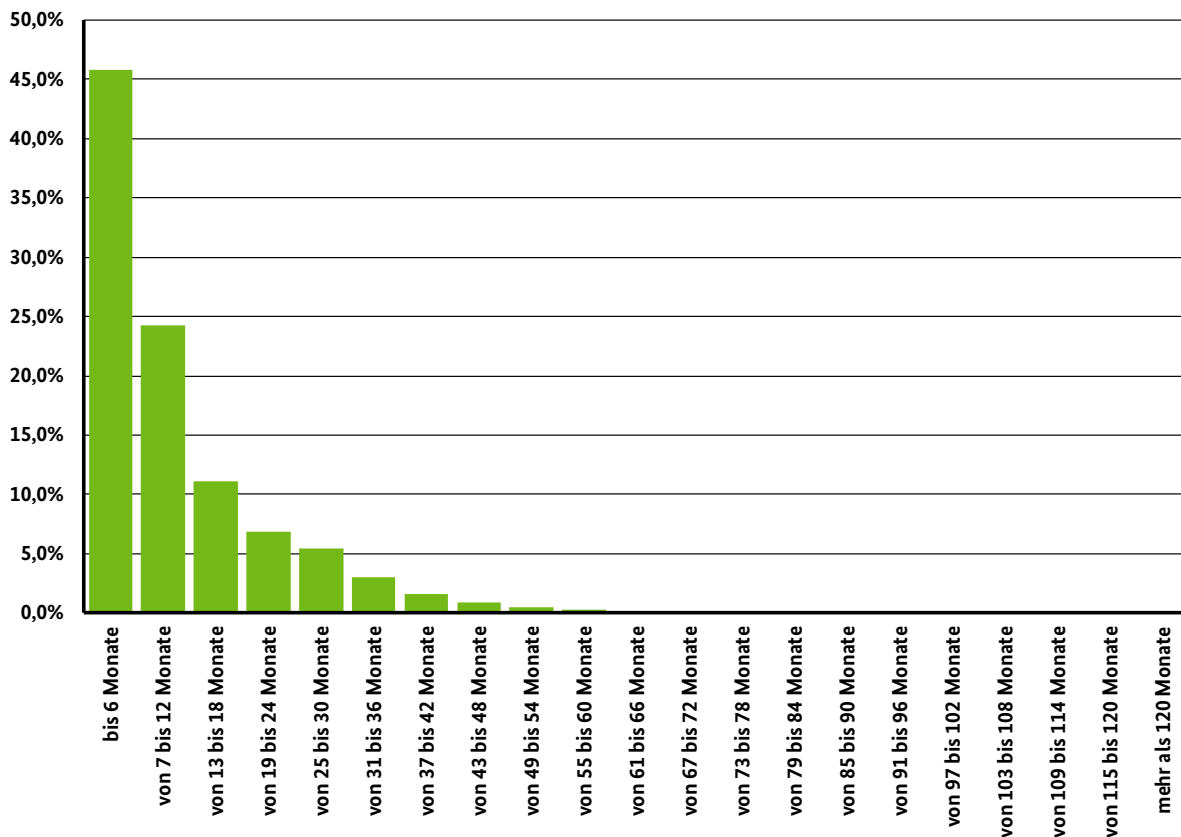
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d. h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2014 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 11,3 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sieben Monaten.

Die meisten Verfahren (45,8 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 70,0 % (2012: 64,9 % bzw. 2013: 67,2 %) der Asylbewerber. 88,0 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,0 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 23:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2014 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Personen
Stand: 31.03.2015

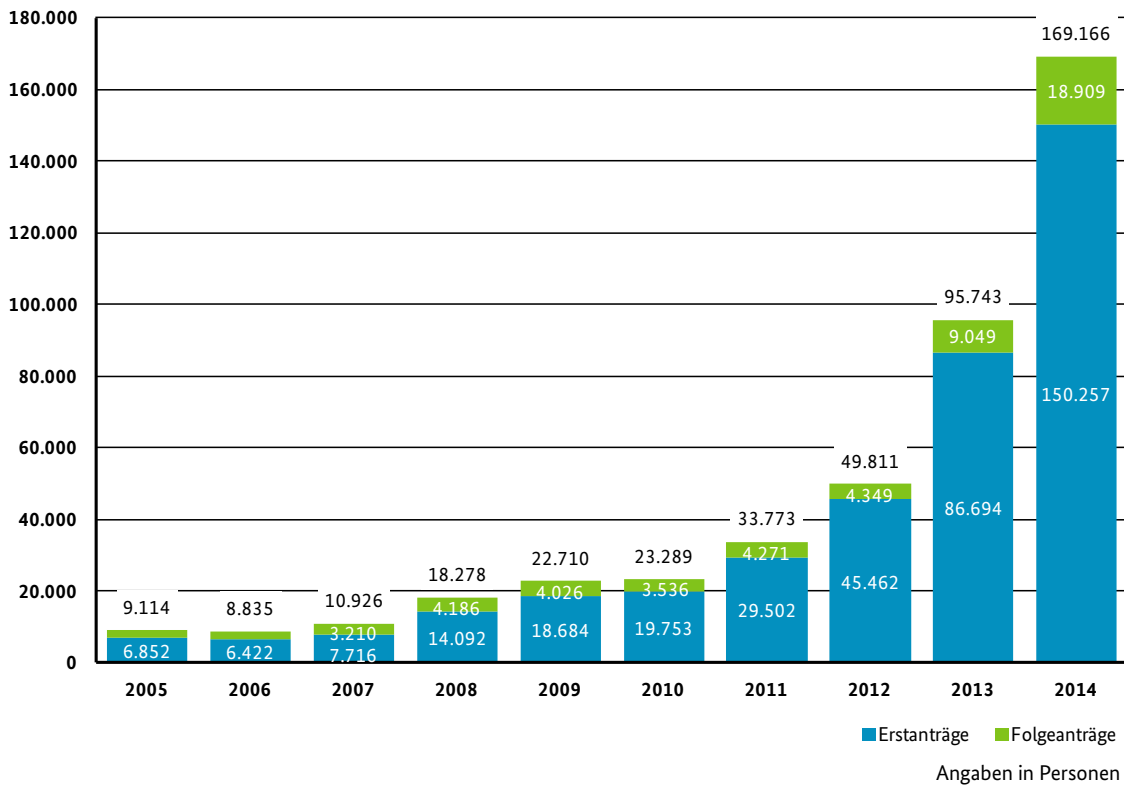
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2005. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2014 waren insgesamt 169.166 Verfahren (150.257 Erst- und 18.909 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 24:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2005



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2014 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 14,4 % (Syrien) und 58,4 % (Kosovo) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungsanzahl des Jahres 2014, beläuft sich auf 40,2 %.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 39,7 % um 3,2 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (42,9 %).

Tabelle I - 20:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2014 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer						
1 Syrien, Arab. Republik	26.703	14,4%	25.027	14,2%	1.676	18,0%
2 Serbien	21.878	51,3%	13.828	53,7%	8.050	47,1%
3 Mazedonien	8.548	58,2%	5.610	59,1%	2.938	56,4%
4 Afghanistan	7.287	42,8%	6.876	43,6%	411	29,9%
5 Bosnien und Herzegowina	6.594	38,4%	4.487	40,8%	2.107	33,3%
6 Russische Föderation	6.453	53,0%	5.443	52,2%	1.010	57,3%
7 Irak	4.583	17,4%	3.842	19,2%	741	8,1%
8 Iran, Islam. Republik	4.109	37,9%	3.800	38,4%	309	31,7%
9 Kosovo	3.690	58,4%	2.766	57,0%	924	62,6%
10 Somalia	3.482	57,8%	3.348	58,7%	134	35,1%
Summe 1 bis 10	93.327	38,2%	75.027	36,9%	18.300	43,4%
Herkunftsländer gesamt	128.911	40,2%	108.190	39,7%	20.721	42,9%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 55,8 % der im Jahr 2014 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2014 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 44.478 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

43.359 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge. Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2014 setzt sich wie folgt zusammen:

- 40.465 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 93,3 % aller im Jahr 2014 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 2.570 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (5,9 %),
- 282 Urteile in Berufungsverfahren (0,7 %),
- 40 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,1 %),
- 2 Urteile in Revisionsverfahren (0,005 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2014 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 81 % und 100 % überwogen. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (43.359) verteilt sich zu 81,6 % auf Erst- und 18,4 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 21:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2014

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	40.465	93,3%	32.938	81,4%	7.527	18,6%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.570	5,9%	2.172	84,5%	398	15,5%
Urteile in Berufungsverfahren	282	0,7%	251	89,0%	31	11,0%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	40	0,1%	24	60,0%	16	40,0%
Urteile in Revisionsverfahren	2	0,00%	2	100,0%	0	0,0%
Insgesamt	43.359	100,0%	35.387	81,6%	7.972	18,4%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländer.

Tabelle I - 22:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2014

Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländern	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
				%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil	
1 Serbien	8.233	0	0,0%	18	0,2%	1	0,0%	47	0,6%	2.405	29,2%	5.762	70,0%
2 Russische Föderation	4.730	4	0,1%	42	0,9%	4	0,1%	12	0,3%	322	6,8%	4.346	91,9%
3 Mazedonien	3.920	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	31	0,8%	1.306	33,3%	2.582	65,9%
4 Afghanistan	3.070	11	0,4%	330	10,7%	172	5,6%	567	18,5%	602	19,6%	1.388	45,2%
5 Syrien, Arab. Republik	2.707	35	1,3%	971	35,9%	3	0,1%	0	0,0%	110	4,1%	1.588	58,7%
6 Bosnien und Herzegowina	1.898	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	21	1,1%	519	27,3%	1.358	71,5%
7 Kosovo	1.884	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	36	1,9%	559	29,7%	1.289	68,4%
8 Iran, Islam. Republik	1.545	13	0,8%	320	20,7%	15	1,0%	16	1,0%	272	17,6%	909	58,8%
9 Irak	1.407	1	0,1%	123	8,7%	21	1,5%	65	4,6%	357	25,4%	840	59,7%
10 Pakistan	1.297	3	0,2%	349	26,9%	9	0,7%	17	1,3%	344	26,5%	575	44,3%
Summe 1 bis 10	30.691	67	0,2%	2.154	7,0%	225	0,7%	812	2,6%	6.796	22,1%	20.637	67,2%
sonstige	9.774	24	0,2%	459	4,7%	85	0,9%	261	2,7%	2.541	26,0%	6.404	65,5%
Insgesamt	40.465	91	0,2%	2.613	6,5%	310	0,8%	1.073	2,7%	9.337	23,1%	27.041	66,8%

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2014 waren insgesamt 52.585 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 50.991 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 1.583 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 11 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 23:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2005

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2005	58.582
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585

- ☞ Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindern auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

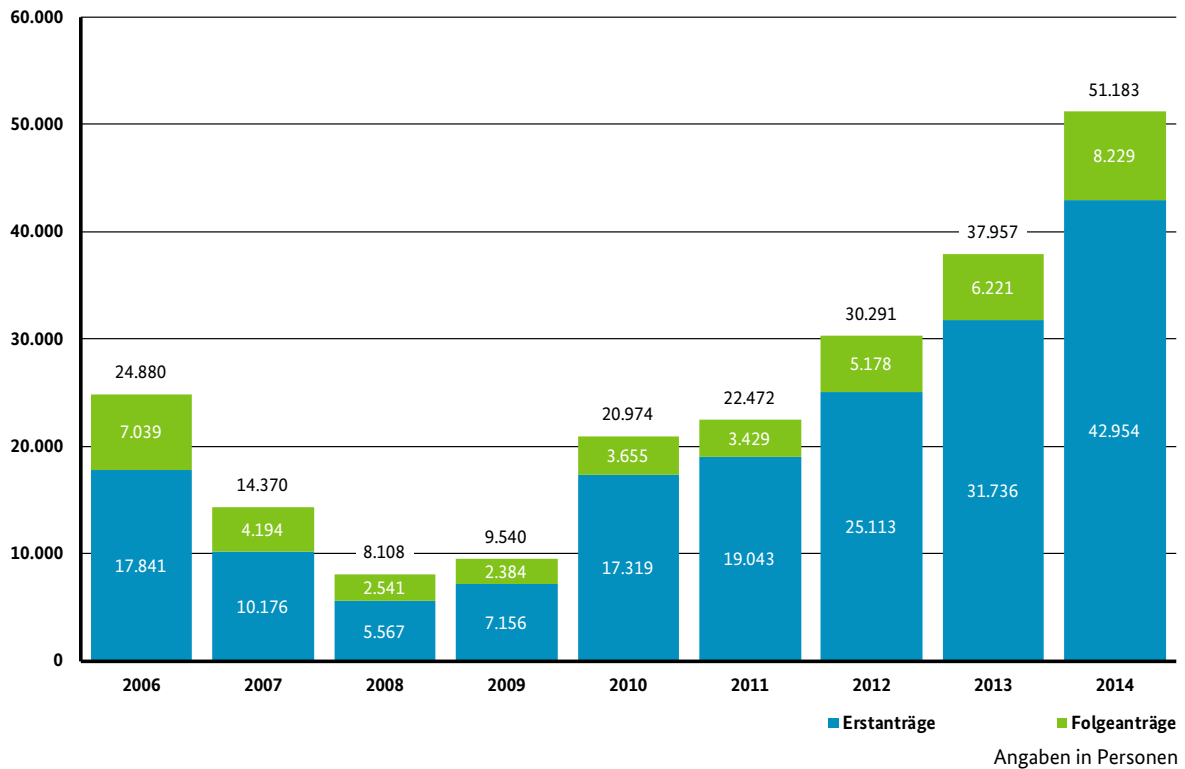
Am 31.12.2014 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 51.183 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 49.447 anhängige Klageverfahren,
- 1.472 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 249 anhängige Berufungsverfahren,
- 7 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 8 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seit 2006, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 25:
Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylVfG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylVfG).

Rücknahme

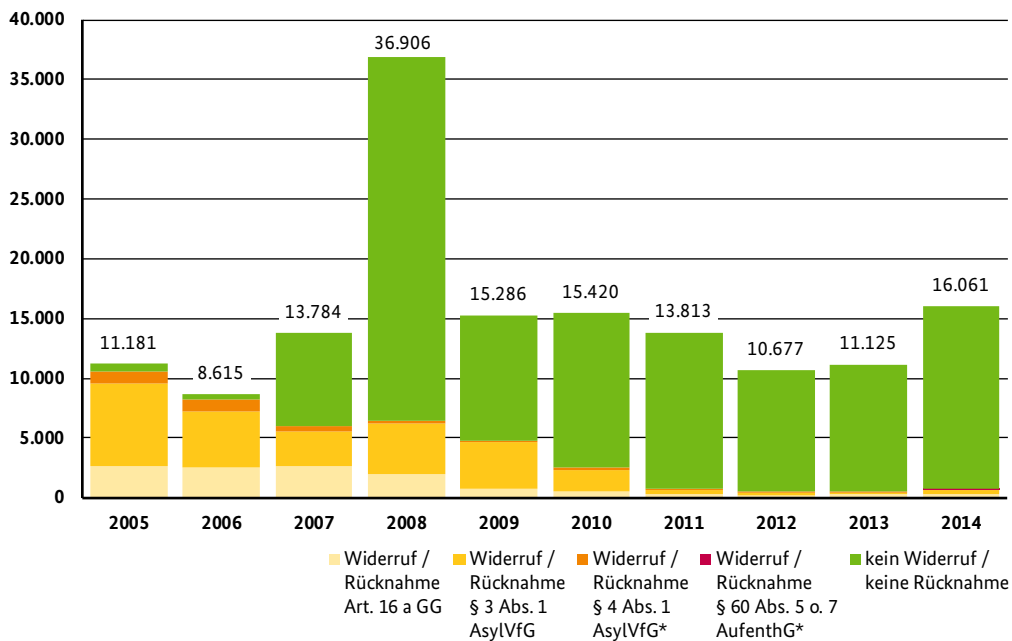
Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylVfG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse des Ausländers am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 26:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2014



Angaben in Personen

* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylVfG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylVfG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 24:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2014

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylVfG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylVfG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Irak	4.098	5	70	1	1	4.021
Iran, Islam. Republik	2.549	9	20	1	4	2.515
Afghanistan	1.745	5	4	12	14	1.710
Syrien, Arab. Republik	1.134	8	24	1	1	1.100
Türkei	965	70	19	7	9	860
Summe 1 bis 5	10.491	97	137	22	29	10.206
sonstige	5.570	260	120	22	81	5.087
Herkunftsländer gesamt	16.061	357	257	44	110	15.293

11 Asylbewerberleistungsgesetz

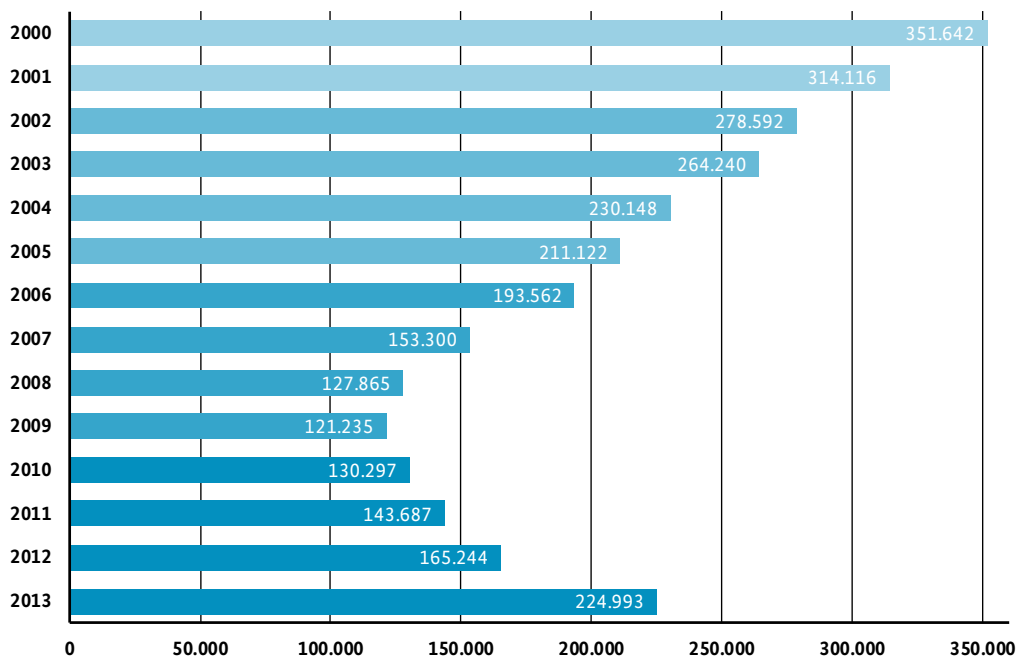
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2013

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insb. in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen

zu gewähren sind. Leben Asylbewerber außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Flüchtlinge ausgegeben werden.

Mit der zum 01.03.2015 in Kraft getretenen Änderung des AsylbLG wurde die 48monatige Wartefrist, innerhalb derer Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden, bevor eine Anpassung an Sozialhilfeniveau erfolgt, auf 15 Monate herabgesetzt.

Abbildung I - 27:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2013

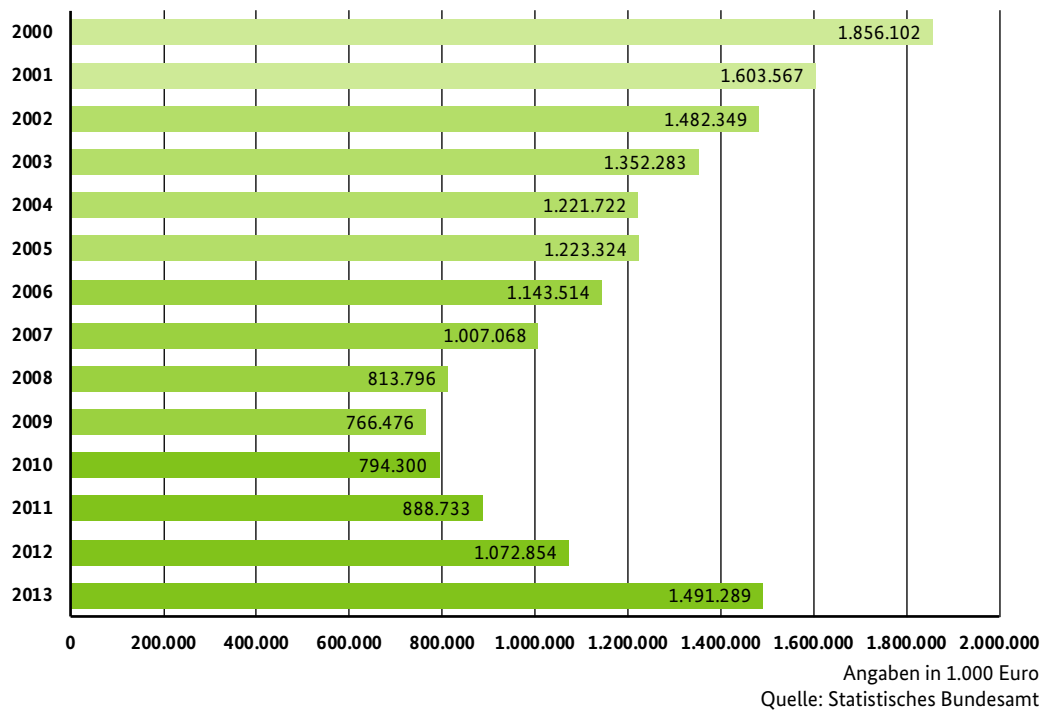


Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2013

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend.

Abbildung I - 28:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2013



12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2014

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar – 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 25:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2014

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	226.191	
Syrien, Arab. Republik	29.591	13,1%
Afghanistan	19.023	8,4%
Serbien	18.561	8,2%
Eritrea	15.819	7,0%
Russische Föderation	12.674	5,6%

Abbildung I - 29:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2014
Gesamtzahl: 226.191

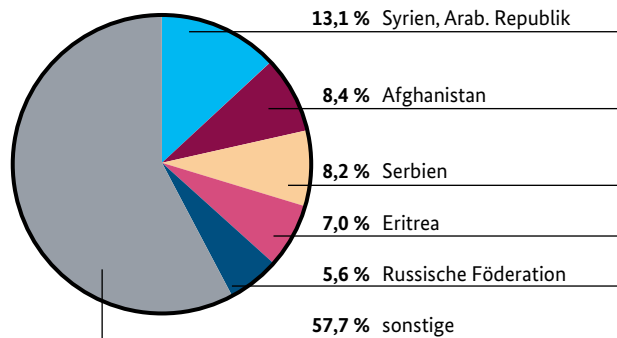


Tabelle I - 26:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2014

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	38.301	
Türkei	12.748	33,3%
Iran, Islam. Republik	5.877	15,3%
Syrien, Arab. Republik	2.818	7,4%
Afghanistan	2.393	6,2%
Sri Lanka	1.610	4,2%

Abbildung I - 30:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2014
Gesamtzahl: 38.301

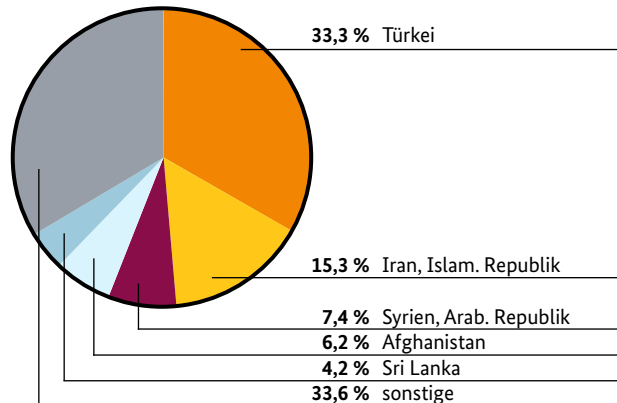
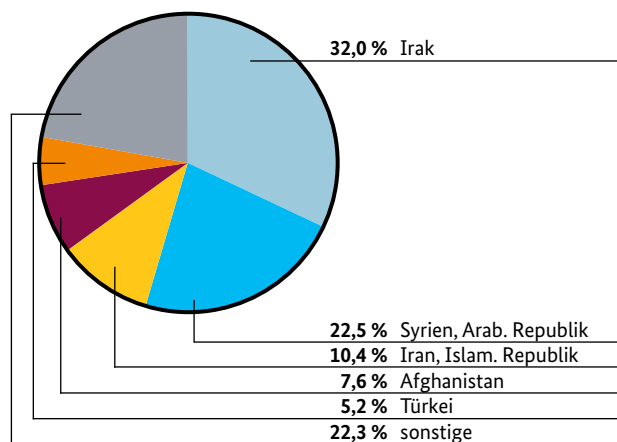


Tabelle I - 27:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG am 31.12.2014

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	109.219	
Irak	34.978	32,0%
Syrien, Arab. Republik	24.619	22,5%
Iran, Islam. Republik	11.380	10,4%
Afghanistan	8.311	7,6%
Türkei	5.696	5,2%

Abbildung I - 31:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG am 31.12.2014
Gesamtzahl: 109.219



Stand: 31.12.2014
 Quelle: Ausländerzentralregister

13 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u.a. vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In der jüngeren Vergangenheit erfolgt dies auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms. Auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 wurde der Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm beschlossen. Daneben wurde in mehreren Schritten entschieden, bis zu 20.000 syrischen Flüchtlingen temporären Schutz in Deutschland zu gewähren.

Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus dem Ausland aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Resettlementprogramm 2012-2014

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent beträgt ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Die ersten institutionalisierten Resettlementprogramme dieser Art gab es bereits in den 1970er Jahren in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Zusammen stellten die europäischen Länder 2012 mit rund 6.500 Plätzen 8 % des weltweiten Resettlementkontingents. Den größten Anteil mit ca. 90 % haben die Vereinigten Staaten (rd. 70.000 Plätze), Australien (rd. 20.000 Plätze) und Kanada (rd. 7.100 Plätze).

Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist regelmäßig § 23 Abs. 2 AufenthG.

Im Jahr 2012 wurden 202 Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Shousha in Tunesien und 105 irakische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen aus der Türkei weitere 293 Flüchtlinge. 2014 wurden in Deutschland 114 Flüchtlinge aus Indonesien und 207 Flüchtlinge aus Syrien (nicht-syrische Staatsangehörige) begrüßt.

Tabelle I - 28:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 bis 2014

Aufnahmen aus Tunesien im Jahr 2012:		Personen	Aufnahmen aus Indonesien im Jahr 2014:		Personen
Sudan		59	Sri Lanka		65
Somalia		45	Myanmar		16
Eritrea		36	Afghanistan		14
Irak		27	Somalia		11
Äthiopien		27	VR China		8
Pakistan		5	Aufnahmen aus Syrien im Jahr 2014:		Personen
Nigeria		2	Irak		145
Demokr. Republik Kongo		1	Somalia		30
Aufnahmen aus der Türkei im Jahr 2012:		Personen	Kuwait		18
Irak		105	Afghanistan		7
Aufnahmen aus der Türkei im Jahr 2013:		Personen	Sudan		2
Irak		175	Syrien, Islam. Republik		2
Iran, Islam. Republik		116	Äthiopien		1
Syrien, Islam. Republik		2	Israel		1
			Südsudan		1

Abbildung I - 32:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach
Staatsangehörigkeit im Jahr 2012
Gesamtzahl der Personen: 307

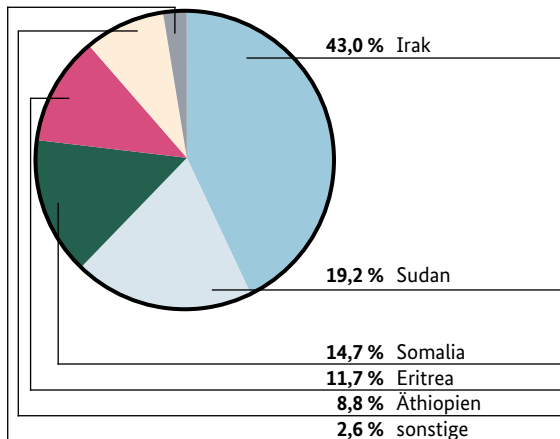


Abbildung I - 34:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach
Staatsangehörigkeit im Jahr 2014
Gesamtzahl der Personen: 321

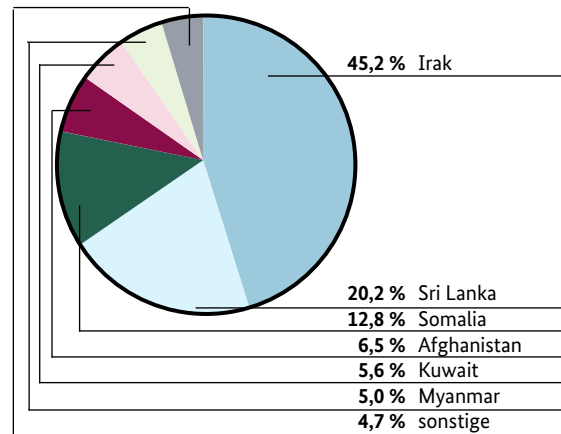
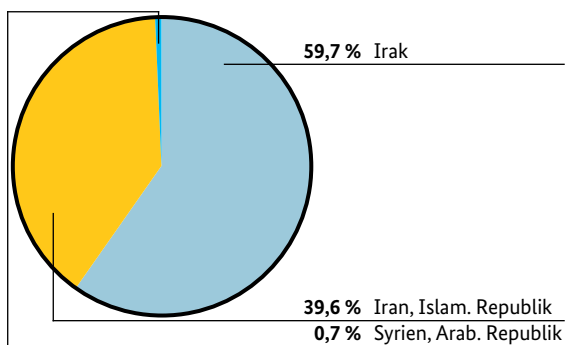


Abbildung I - 33:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach
Staatsangehörigkeit im Jahr 2013
Gesamtzahl der Personen: 293



Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet auch hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Flüchtlinge erhalten eine auf zunächst zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Lage in Syrien wird regelmäßig neu bewertet, woraufhin die jeweilige Aufenthaltserlaubnis

um zwei weitere Jahre verlängert wird. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm mit 5.000 und im Juli 2014 ein drittes mit 10.000 Flüchtlingen beschlossen. Die insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlinge werden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten Syriens wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen.

Bis Ende 2014 konnte rund 13.000 der 20.000 Flüchtlinge die Einreise nach Deutschland ermöglicht werden. Die Aufnahme wird im Jahr 2015 fortgesetzt.

14 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2014 haben 13.574 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2013 waren es 10.251 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 32,4 %.

99,2 % (13.466 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 108 Personen (0,8 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 108 Personen begaben sich u.a. acht Personen nach Mazedonien, zehn nach Griechenland und 32 Personen nach Albanien.

HINWEIS	REAG
	➤ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
	GARP
	➤ Government Assisted Repatriation Program

Von den 13.574 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
10.467	77,1%	bis zu einem Jahr
2.470	18,2%	zwischen einem und drei Jahre
232	1,7%	zwischen drei und fünf Jahre
405	3,0%	länger als fünf Jahre
13.574	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2014

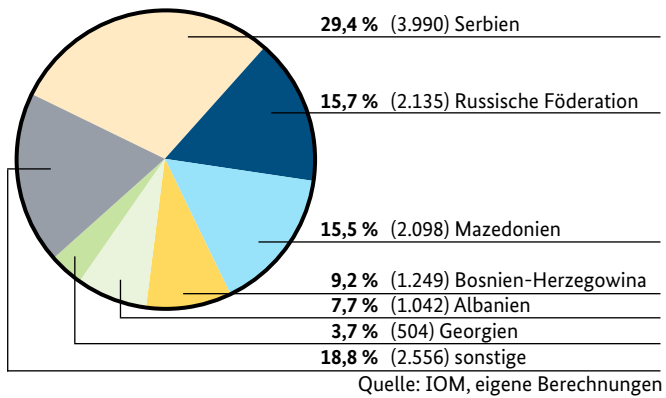
Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

Staatsangehörigkeit	Personen	Zeitraum
Serbien	3.990	29,4%
Russische Föderation	2.135	15,7%
Mazedonien	2.098	15,5%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2014

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 8.223 Personen einen Anteil von 60,6 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 35:
Rückkehrförderung im Jahr 2014 nach Staatsangehörigkeit
Gesamtzahl: 13.574 Personen



Vier Fünftel (81,2 %) der Personen, die im Jahr 2014 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Serbien, Russische Föderation, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien und Georgien.

Die restlichen Länder (bestehend aus 90 Staatsangehörigkeiten) machen 18,8 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2013) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).¹ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken² und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG³) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR⁴ niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

2 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

3 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

4 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2015 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2014 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2015 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2014“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren jeweils ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Drittel (+29,9 %) von 884.000 auf 1.149.000, nachdem bereits von 2012 auf 2013 ein Anstieg von fast einem Fünftel (+19,7 %) festzustellen war. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr von 367.000 auf 472.000 an (+28,8 %). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 677.000 erhöht.

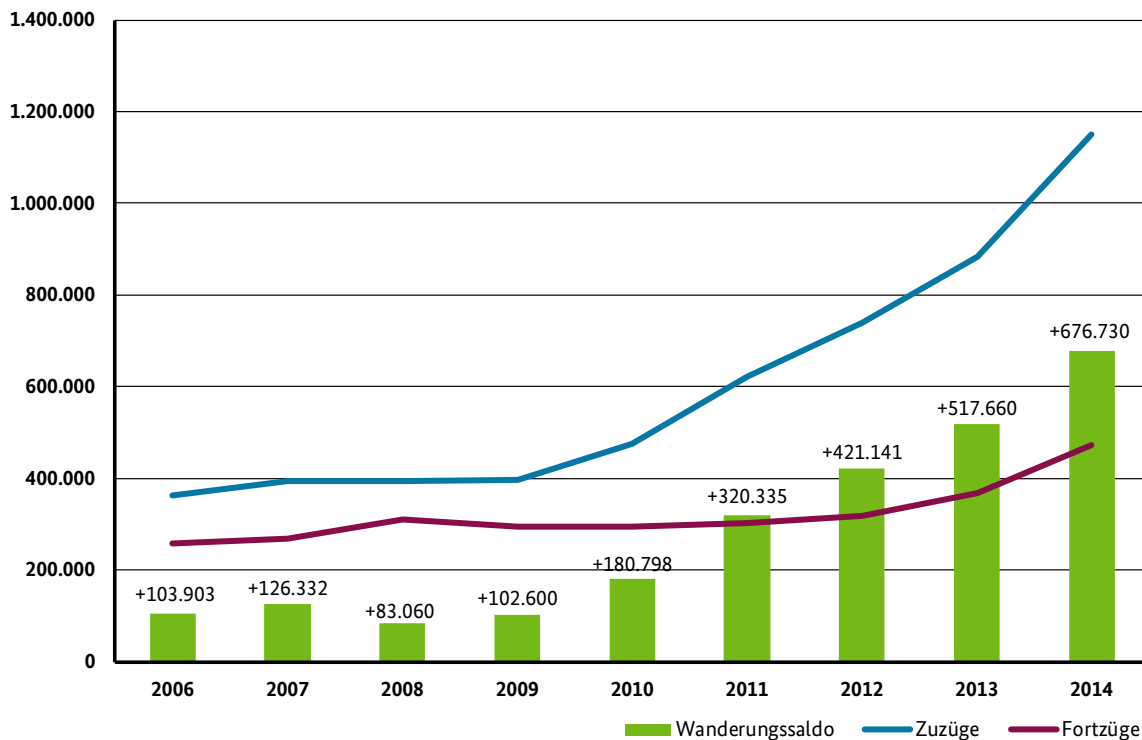
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2014*

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2014



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014*

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo 2013	Wanderungssaldo 2014
	2013	2014	2013	2014		
Rumänien	102.753	156.440	43.953	63.363	+58.800	+93.077
Polen	136.682	143.760	57.227	70.700	+79.455	+73.060
Syrien	18.419	69.658	918	2.491	+17.501	+67.167
Bulgarien	45.177	63.140	19.401	24.466	+25.776	+38.674
Ungarn	47.023	48.063	19.378	23.679	+27.645	+24.384
Italien	34.416	43.676	13.450	19.702	+20.966	+23.974
Kroatien	18.633	37.060	6.642	9.416	+11.991	+27.644
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	24.203	35.054	11.949	14.768	+12.254	+20.286
Kosovo	11.656	24.306	3.403	3.705	+8.253	+20.601
Griechenland	24.921	23.361	7.366	10.127	+17.555	+13.234
China	19.106	22.073	9.394	11.047	+9.712	+11.026
Spanien	21.552	21.375	6.918	10.352	+14.634	+11.023
Indien	17.630	21.081	8.893	10.281	+8.737	+10.800
Türkei	19.256	20.748	14.588	16.290	+4.668	+4.458
Russische Föderation	27.120	19.335	9.881	9.725	+17.239	+9.610
Vereinigte Staaten	18.157	18.527	11.562	13.807	+6.595	+4.720
Bosnien und Herzegowina	12.663	18.019	5.741	7.674	+6.922	+10.345
sonstige Staatsangehörigkeiten	285.126	363.369	116.169	150.722	+168.957	+212.647
Insgesamt	884.493	1.149.045	366.833	472.315	+517.660	+676.730

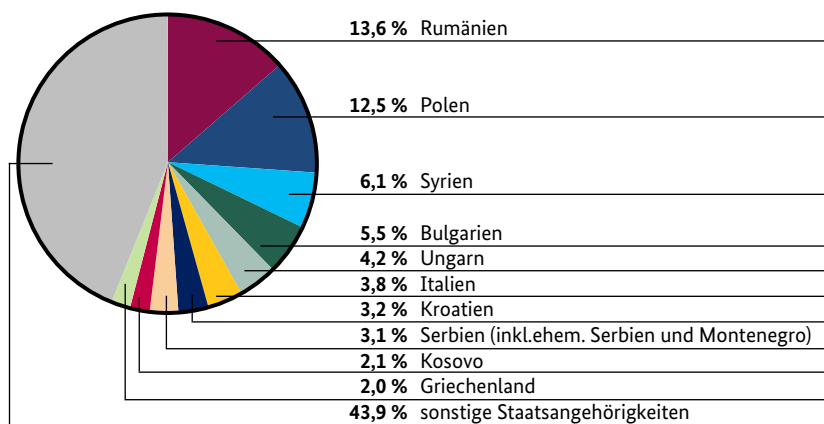
* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Nachdem jahrelang Staatsangehörige aus Polen die größte Gruppe unter den Zuwanderern stellten, standen im Jahr 2014 erstmalig rumänische Staatsangehörige mit 156.440 Zuzügen an erster Stelle (13,6 % aller zugewanderten Ausländer im Jahr 2014). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Zuzüge von Rumänen damit um 52,2 %. Zweitgrößte Gruppe waren polnische Staatsangehörige mit 143.760 Personen vor Staatsangehörigen aus Syrien, Bulgarien, Ungarn, Italien und Kroatien. Dabei wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien (+278,2 %), Kroatien (+98,9 %) und Kosovo (+108,5 %) ein überproportionaler Anstieg der Zuzugszahlen registriert. Während im Falle Syriens der Anstieg auf humanitäre Gründe (Asylantragstellung, humanitäres Aufnahmeprogramm) zurück zu führen ist, ist bei Kroatien ein deutlicher Anstieg seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 zu verzeichnen.

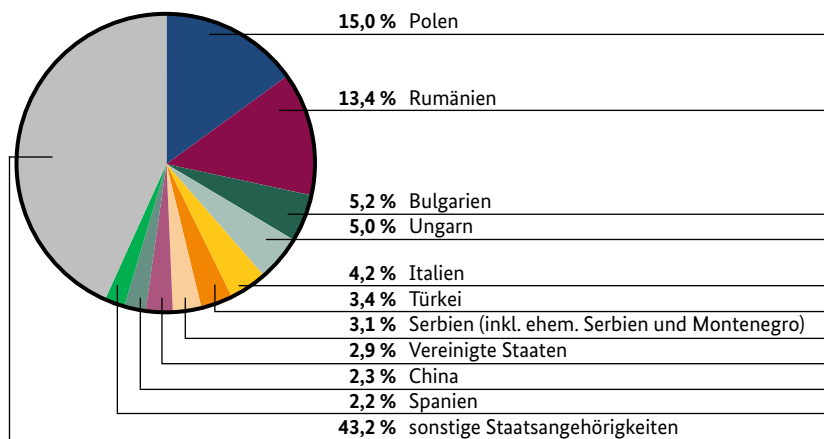
Bei der Abwanderung dominieren ebenfalls polnische und rumänische Staatsangehörige vor bulgarischen, ungarischen und italienischen Staatsangehörigen. Bei den meisten Hauptherkunftsländern konnte ein Anstieg des Wanderungssaldos im Vergleich zu 2013 festgestellt werden. Ein deutlich positiver Wanderungssaldo wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien und Ungarn, aber auch bei syrischen, kosovarischen, serbischen und italienischen Staatsangehörigen verzeichnet. Bei polnischen und ungarischen sowie bei griechischen und spanischen Staatsangehörigen war dabei der Wanderungsüberschuss leicht rückläufig.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014
Gesamtzahl: 1.149.045



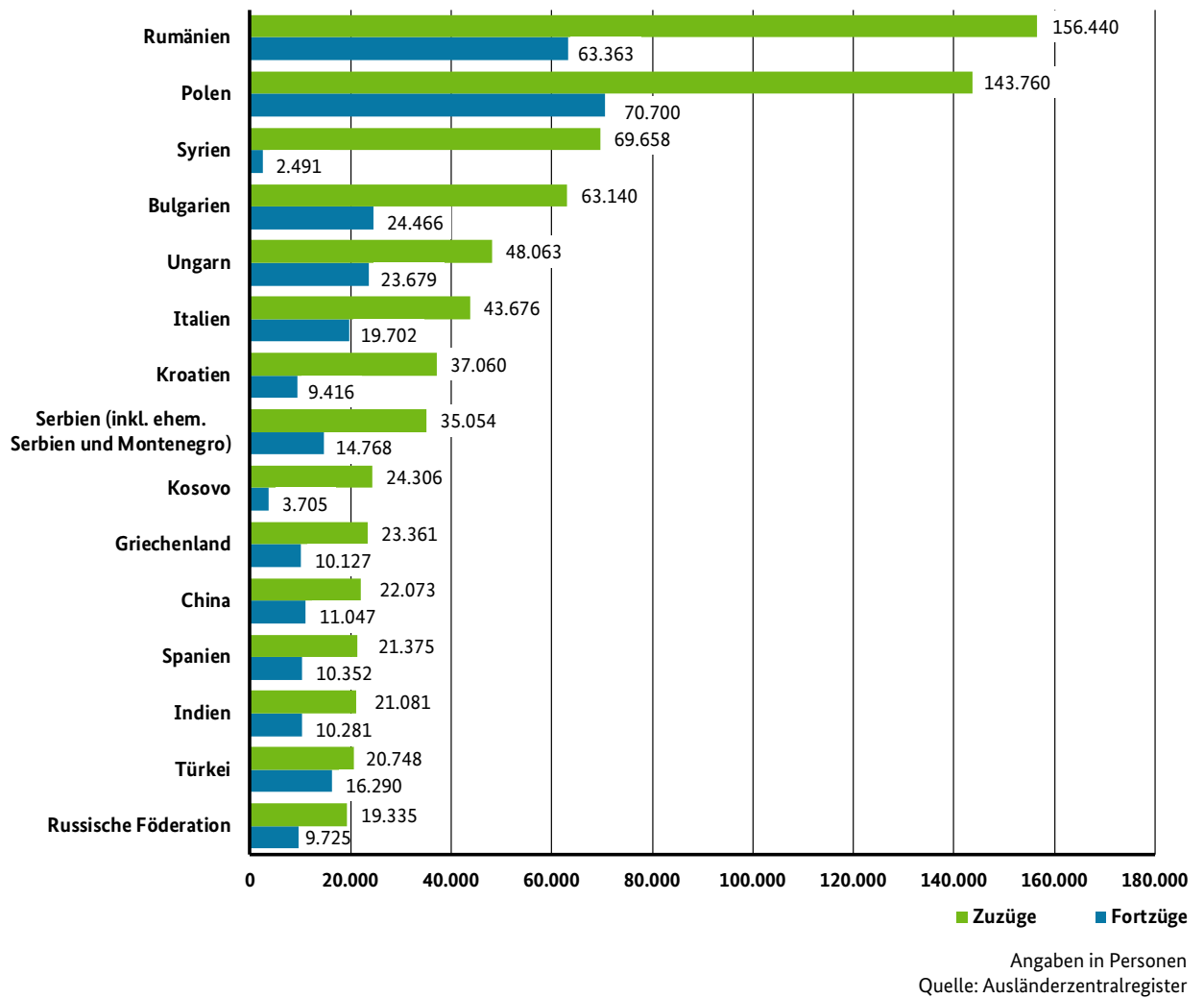
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014
Gesamtzahl: 472.315



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014



3 Wanderungen von Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern,⁵ so zeigt sich, dass 2014 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-28-Staaten (inkl. Kroatien, aber ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 20,8 % angestiegen ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern war eine Zunahme um 31,8 % zu verzeichnen. Neben Kroatien war dabei ein weiterer deutlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus Rumänien (+52,2 %), Bulgarien

⁵ Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

(+39,8 %) und Italien (+26,9 %) festzustellen. Rückläufig waren die Zuzugszahlen insbesondere für Griechenland, Spanien, Portugal, dem Vereinigten Königreich, Litauen und Lettland.

Obwohl für die meisten EU-Staaten ein Anstieg der Zahl der Fortzüge registriert wurde, der zumeist stärker ausfiel, als der Anstieg der Zuzüge, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo festgestellt werden. Insgesamt zogen etwa 340.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2013 wurde ein Wanderungsgewinn von circa 300.000 Personen registriert.

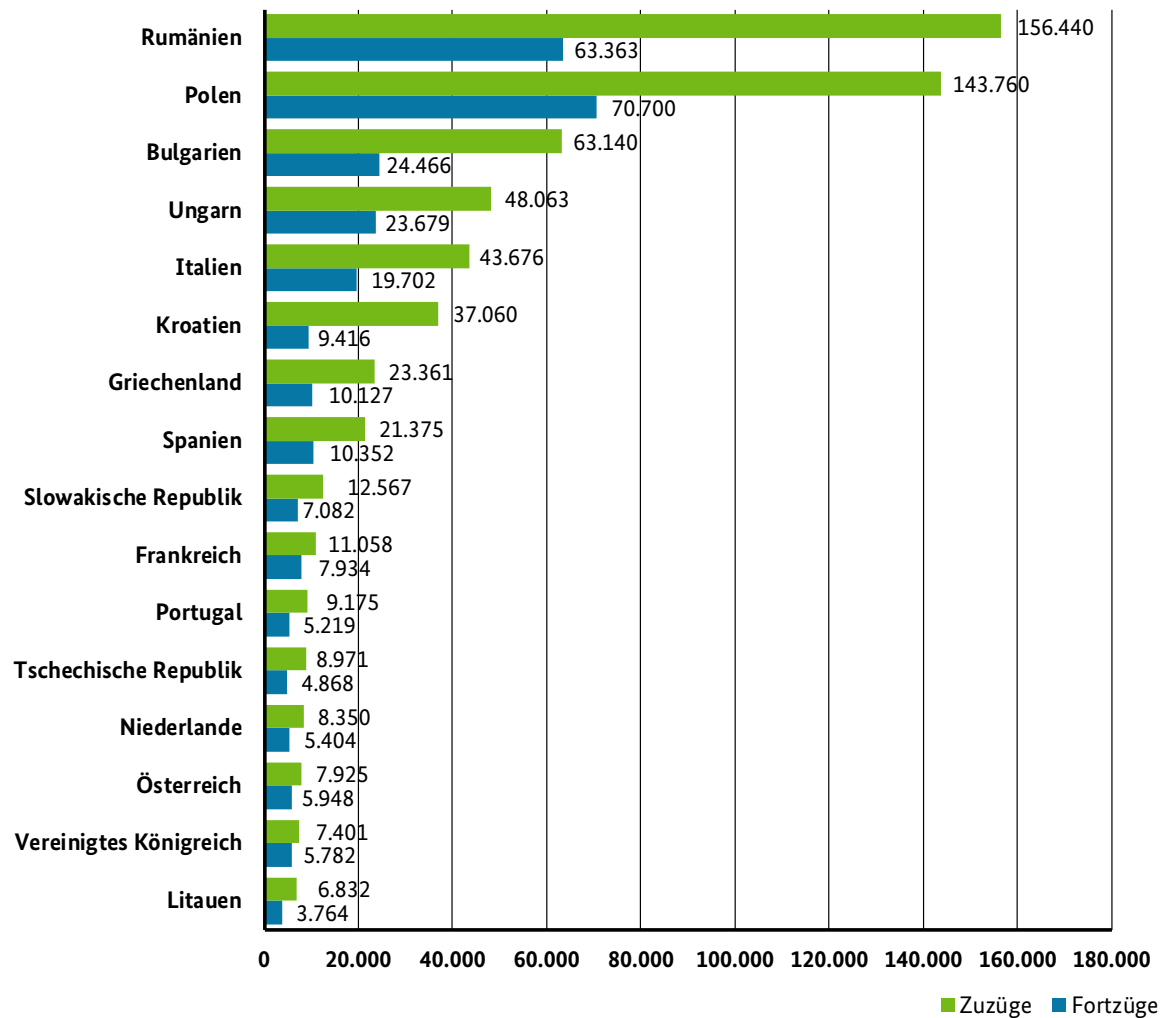
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern in den Jahren 2013 und 2014*

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung Zuzüge 2013/2014 in %	Veränderung Fortzüge 2013/2014 in %
	2013	2014	2013	2014		
Rumänien	102.753	156.440	43.953	63.363	+52,2%	+44,2%
Polen	136.682	143.760	57.227	70.700	+5,2%	+23,5%
Bulgarien	45.177	63.140	19.401	24.466	+39,8%	+26,1%
Ungarn	47.023	48.063	19.378	23.679	+2,2%	+22,2%
Italien	34.416	43.676	13.450	19.702	+26,9%	+46,5%
Kroatien**	18.633	37.060	6.642	9.416	+98,9%	+41,8%
Griechenland	24.921	23.361	7.366	10.127	-6,3%	+37,5%
Spanien	21.552	21.375	6.918	10.352	-0,8%	+49,6%
Slowakische Republik	11.475	12.567	6.000	7.082	+9,5%	+18,0%
Frankreich	10.411	11.058	5.708	7.934	+6,2%	+39,0%
Portugal	10.426	9.175	3.957	5.219	-12,0%	+31,9%
Tschechische Republik	7.904	8.971	3.821	4.868	+13,5%	+27,4%
Niederlande	7.907	8.350	4.480	5.404	+5,6%	+20,6%
Österreich	7.351	7.925	4.861	5.948	+7,8%	+22,4%
Vereinigtes Königreich	7.492	7.401	4.331	5.782	-1,2%	+33,5%
Litauen	7.114	6.832	3.282	3.764	-4,0%	+14,7%
Lettland	6.174	5.810	2.654	3.199	-5,9%	+20,5%
Slowenien	3.194	3.477	1.418	1.723	+8,9%	+21,5%
Belgien	1.883	2.149	1.019	1.396	+14,1%	+37,0%
Luxemburg	1.920	2.066	717	1.113	+7,6%	+55,2%
Schweden	1.629	1.770	1.064	1.402	+8,7%	+31,8%
Finnland	1.500	1.692	1.097	1.414	+12,8%	+28,9%
Dänemark	1.431	1.484	871	1.270	+3,7%	+45,8%
Irland	1.129	1.312	669	873	+16,2%	+30,5%
Estland	928	819	387	511	-11,7%	+32,0%
Zypern	412	445	79	175	+8,0%	+121,5%
Malta	72	65	43	52	-9,7%	+20,9%
EU gesamt	521.509	630.243	220.793	290.934	+20,8%	+31,8%
alle Staatsangehörigkeiten	884.493	1.149.045	366.833	472.315	+29,9%	+28,8%

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

** Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union.

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2014



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

4 Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln*

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis***	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung****	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Aus-bildung	Erwerbs-tätigkeit**	Huma-nitäre Gründe	Fami-liäre Gründe	Sonstige Gründe						dar.: weiblich
Syrien	992	163	45	208	33.041	3.025	73	21	58	16.848	1.239	69.658	23.368
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	174	47	49	2.542	152	1.417	126	204	694	8.911	7.270	35.054	15.854
Kosovo	59	18	71	83	58	3.766	1.190	140	264	8.223	2.043	24.306	9.726
China	9.147	518	266	3.376	33	2.418	299	82	118	394	71	22.073	11.324
Indien	4.038	38	241	5.111	50	3.992	375	61	257	1.469	292	21.081	6.776
Türkei	1.327	115	84	1.352	117	7.317	436	2.818	330	1.174	328	20.748	8.338
Russische Föderation	2.152	257	95	1.404	747	4.286	208	321	324	2.932	1.278	19.335	11.773
Vereinigte Staaten	3.833	868	505	4.707	26	3.075	871	149	231	5	9	18.527	8.668
Bosnien und Herzegowina	153	31	330	3.580	59	1.425	372	125	440	2.680	1.692	18.019	6.669
Eritrea	11	0	0	0	304	95	7	13	3	12.265	637	15.750	3.100
Albanien	307	45	21	164	35	445	347	17	466	7.122	1.113	15.681	6.566
Afghanistan	118	4	17	5	1.278	863	38	41	38	7.810	1.112	13.856	4.235
Mazedonien	90	24	28	243	36	1.005	497	63	1.062	2.803	2.536	13.648	6.441
Ukraine	1.147	153	85	1.759	292	2.642	147	212	354	2.432	295	12.828	7.786
Pakistan	932	6	14	103	46	1.798	380	29	194	3.652	366	9.543	2.351
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	47.869	6.112	3.778	37.252	44.614	63.677	10.400	5.911	9.436	118.331	28.578	518.802	210.179

* Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

** Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

*** In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

**** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2014 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.149.045 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2014 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 518.802 Drittstaatsangehörige (45,2 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2013 waren es 884.493 Personen, darunter 362.984 Drittstaatsangehörige (41,0 %). Damit stieg die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2013 um 42,9 %.

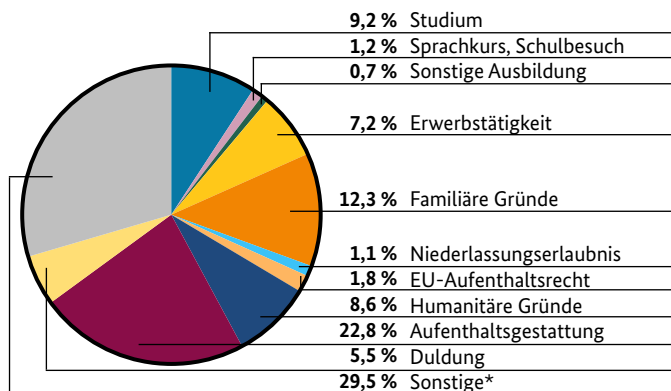
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Nach vorläufigen Ergebnissen aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden von Januar bis November 2014 1,251 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert.

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von

Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums (+13,4 %) festzustellen, während die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung relativ konstant blieben. Nachdem sich der Familiennachzug in den Jahren 2010 bis 2013 auf relativ konstantem Niveau hielt, wurde 2014 ein Wiederanstieg um 13,6 % verzeichnet. Angestiegen gegenüber 2013 ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+10,8 %). Überproportional erhöht hat sich – wie bereits von 2012 auf 2013 – die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+201,4 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (+71,6 %). Hier spiegelt sich insbesondere die humanitäre Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen sowie die deutliche Zunahme der Asylersanträge wider.

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 518.802



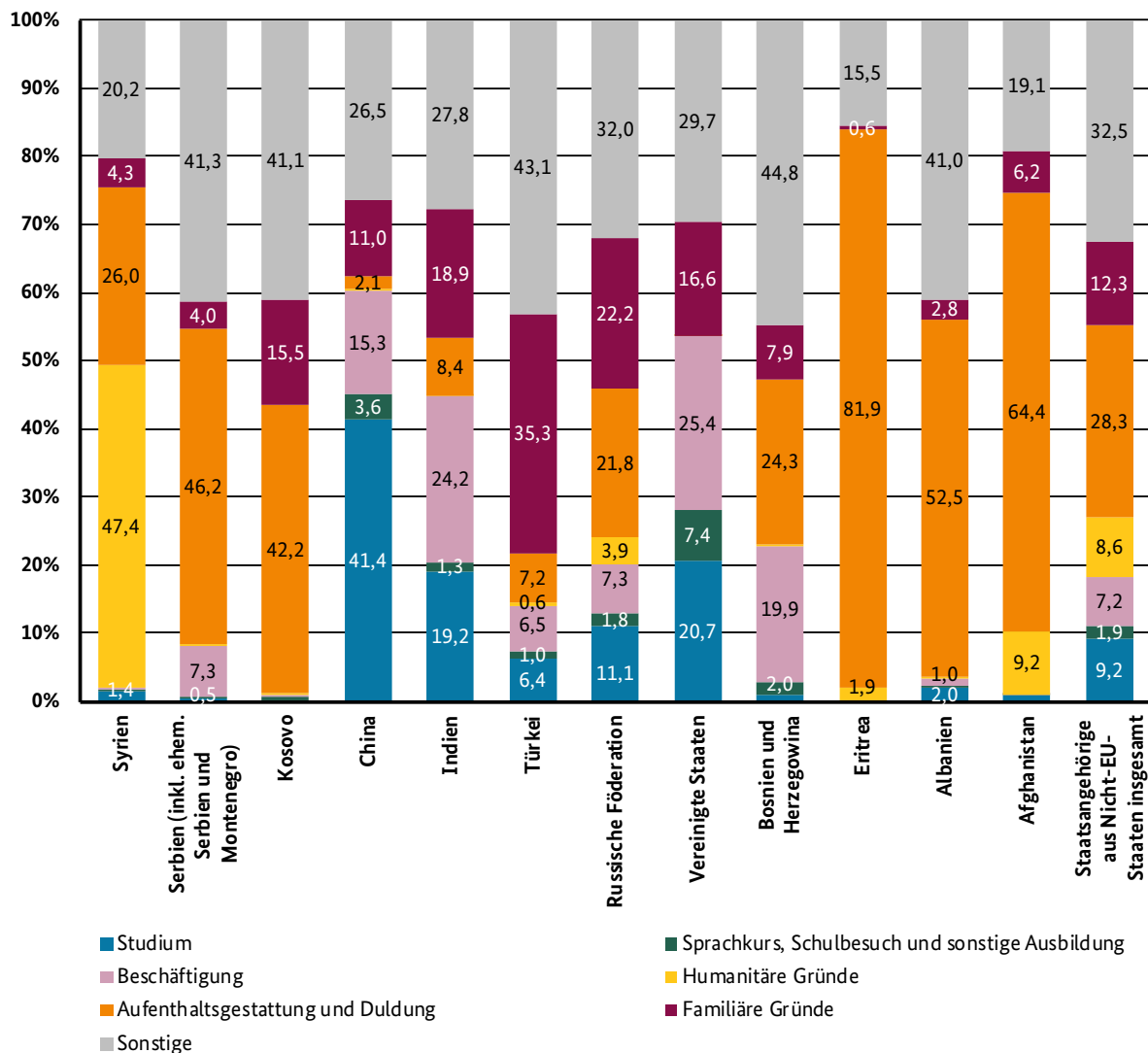
* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

12,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2014 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um eine auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,2 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2014 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 11,1 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel zunächst befristet. Die Verlängerung einer

Aufenthaltserteilung zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG). 8,6 % der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, 22,8 % eine Aufenthaltsgestattung. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wider.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Ausländern im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2014 35,3 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2013: 36,2 %), überwog bei US-amerikanischen, bosnischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. Über 40 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck

des Studiums bzw. der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und Eritrea erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus Serbien, Kosovo und Albanien erteilt.

5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2014 eingereist sind, wurden 29.696 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Im Vergleich zum Vorjahr (26.836 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies einen Wiederanstieg um 10,7 %. Im Jahr 2012 wurden noch 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Der Rückgang von 2012 auf 2013 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass kroatische

Staatsangehörige seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen, zum anderen auf die Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012, da viele Fachkräfte aus Drittstaaten nun statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG eine Blaue Karte nach § 19a AufenthG erhalten.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2014 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien, den Vereinigten Staaten, Bosnien-Herzegowina und China.

Betrachtet man die im Jahr 2014 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, China, Japan, der Türkei, Mexiko und Korea überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen, russischen, australischen und georgischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2014 in Deutschland 90.204 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2013: 89.056).

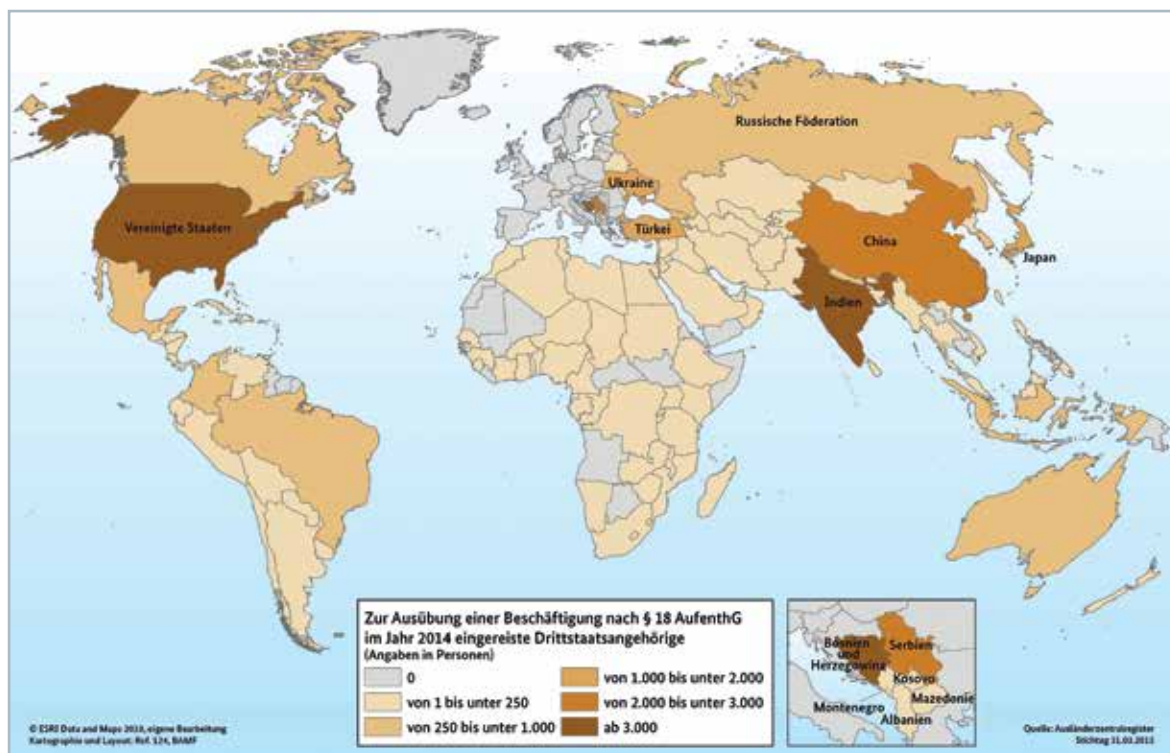
Karte II - 1:**Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige**

Tabelle II - 5:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2009 bis 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2009			2010			2011			2012			2013			2014		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Indien	2.987	398	13,3%	3.404	496	14,6%	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%
Vereinigte Staaten	2.800	941	33,6%	3.368	1.198	35,6%	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%
Bosnien-Herzegowina	1.633	36	2,2%	1.621	51	3,1%	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%
China	2.204	629	28,5%	2.707	747	27,6%	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.085	54	5,0%	1.688	71	4,2%	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%
Japan	1.258	201	16,0%	1.585	257	16,2%	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%
Ukraine	1.191	825	69,3%	1.231	897	72,9%	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%	975	720	73,8%	1.204	875	72,7%
Türkei	1.029	157	15,3%	912	196	21,5%	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%
Mexiko	272	136	50,0%	327	164	50,2%	421	142	33,7%	442	167	37,8%	316	131	41,5%	808	184	22,8%
Russische Föderation	1.460	1.010	69,2%	1.411	947	67,1%	1.553	966	62,2%	1.329	860	64,7%	1.020	678	66,5%	797	556	69,8%
sonstige Staatsangehörigkeiten	9.134	3.543	38,8%	10.044	3.993	39,8%	13.092	4.268	32,6%	12.288	4.096	33,3%	7.502	3.600	48,0%	7.917	3.965	50,1%
Insgesamt	25.053	7.930	31,7%	28.298	9.017	31,9%	36.049	9.885	27,4%	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%

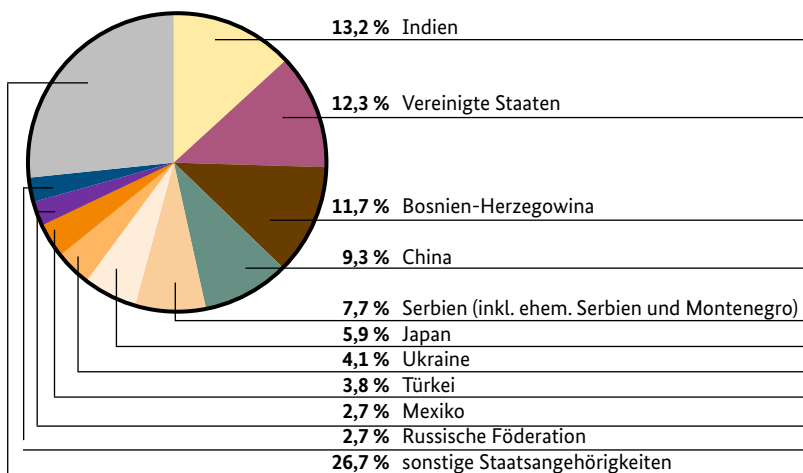
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	90	2,3%	3.733	95,2%	52	1,3%	45	1,1%	3.920
Vereinigte Staaten	1.475	40,5%	2.119	58,2%	39	1,1%	11	0,3%	3.644
Bosnien-Herzegowina	1.050	30,1%	2.376	68,2%	27	0,8%	30	0,9%	3.483
China	356	12,8%	2.364	85,2%	43	1,6%	11	0,4%	2.774
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	868	38,0%	1.398	61,2%	8	0,4%	9	0,4%	2.283
Japan	227	13,0%	1.506	86,0%	17	1,0%	1	0,1%	1.751
Ukraine	954	79,2%	235	19,5%	5	0,4%	10	0,8%	1.204
Türkei	126	11,3%	947	84,9%	36	3,2%	6	0,5%	1.115
Mexiko	95	11,8%	705	87,3%	4	0,5%	4	0,5%	808
Russische Föderation	401	50,3%	383	48,1%	6	0,8%	7	0,9%	797
Australien	471	71,1%	187	28,2%	3	0,5%	1	0,2%	662
Kanada	249	39,6%	365	58,1%	13	2,1%	1	0,2%	628
Korea (Republik)	65	11,4%	497	87,3%	6	1,1%	1	0,2%	569
Georgien	506	93,0%	31	5,7%	3	0,6%	4	0,7%	544
Brasilien	169	35,9%	285	60,5%	12	2,5%	5	1,1%	471
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.893	57,4%	1.999	39,6%	111	2,2%	40	0,8%	5.043
Insgesamt	9.995	33,7%	19.130	64,4%	385	1,3%	186	0,6%	29.696

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl 29.696



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁶ (2014: 47.600 Euro; 2015: 48.400 Euro). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2014: 37.128 Euro; 2015: 37.752 Euro).

⁶ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	699	62,6%	417	37,4%	1.116
Russische Föderation	291	56,8%	221	43,2%	512
Ukraine	191	43,4%	249	56,6%	440
Vereinigte Staaten	303	80,4%	74	19,6%	377
China	209	68,1%	98	31,9%	307
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	121	48,2%	130	51,8%	251
Ägypten	114	54,3%	96	45,7%	210
Türkei	125	67,9%	59	32,1%	184
Brasilien	81	63,3%	47	36,7%	128
Iran	47	42,0%	65	58,0%	112
sonstige Staatsangehörigkeiten	918	52,7%	823	47,3%	1.741
Insgesamt	3.099	57,6%	2.279	42,4%	5.378

Quelle: Ausländerzentralregister

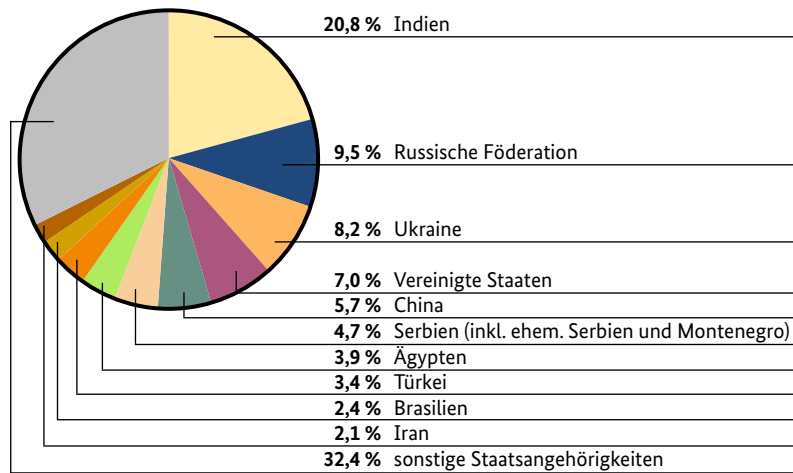
Im Jahr 2014 sind 5.378 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 15,6 % gegenüber dem Vorjahr. 57,6 % von den 2014 eingereisten Inhabern einer Blauen Karte EU arbeiten in einem sog. Regelberuf. 42,4 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.116 bzw. 20,8 %) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation

(512 bzw. 9,5 %), die Ukraine (440 bzw. 8,2 %) sowie die Vereinigten Staaten (377 bzw. 7,0 %).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2014 20.514 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2013: 13.551). Zusätzlich hatten 3.722 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2013: 1.275).

Abbildung II - 9:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 5.378



Quelle: Ausländerzentralregister

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie

- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) und wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2014 3.001 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2013: 3.182).⁷ Davon sind 31 Hochqualifizierte im Jahr 2014 eingereist (2013: 27 Hochqualifizierte).

⁷ Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Tabelle II - 8:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist	2014 eingereist
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	5	6
China	5	0	5	5	1	13	13	3	1	4
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	2	4
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	2	3
Australien	5	2	5	7	9	11	16	5	1	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	32	27	54	59	60	97	184	112	16	11
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	27	31

Quelle: Ausländerzentralregister

Forscher

Seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz bildet § 20 AufenthG die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Im Jahr 2014 sind 397 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, und damit 10,6 % weniger als im Vorjahr (2013: 444 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 86 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 53 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 41 aus Indien und 31 aus Japan. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2014 1.049 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2013: 1.016 Personen).

Tabelle II - 9:

Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist	2014 eingereist	
							dar.: weiblich
China	17	28	53	67	89	86	22
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	53	15
Indien	12	24	45	43	61	41	7
Japan	14	11	17	26	26	31	2
Brasilien	1	6	12	11	18	23	6
Türkei	6	6	10	14	7	14	6
sonstige Staatsangehörigkeiten	71	110	140	167	188	149	48
Insgesamt	140	211	317	366	444	397	106

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbständige

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Tabelle II - 10:
Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 eingereist		
	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist		darunter: freiberuflich	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	621	633	575	288
China	201	195	214	214	133	85	120	125	152	209	17	85
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	102	110	98	50
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	77	107	98	40
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	134	86	77	43
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	57	86	79	27
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	77	83	21	31
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	62	63	60	36
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	33	39	9	9
Indien	8	10	6	8	74	14	17	6	19	34	8	10
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	31	32	20	20
sonstige Staatsangehörigkeiten	128	123	133	367	181	159	259	214	325	299	159	72
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.221	711

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2014 sind 1.781 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist. Damit sind 2014 5,4 % Selbständige mehr eingereist als im Vorjahr (2013: 1.690 Selbständige). 35,5 % der 2014 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 11,7 % aus China, 6,2 % aus Kanada und 6,0 % aus der Ukraine.

Etwa zwei Dritteln (68,6 %) der Selbständigen, die im Jahr 2014 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus Japan (95,2 %), Israel (91,9 %), der Ukraine (91,6 %), den Vereinigten Staaten (90,8 %), Australien (89,5 %) und Kanada (89,1 %) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2014 8.636 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach

§ 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2013: 8.154). Zusätzlich verfügten 1.178 Personen (Ende 2013: 1.067) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Betrachtet man zusammenfassend die Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von 16.000 Zuwanderern im Jahr 2009 auf über 27.000 im Jahr 2012. 2013 wurde ein Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte registriert, der u.a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013 zurückzuführen ist, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Im Jahr 2014 wurde ein Wiederanstieg auf über 27.000 zugewanderte Fachkräfte verzeichnet.

Tabelle II - 11:
Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2014 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013	2014
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444	397
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102

Quelle: Ausländerzentralregister

6 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen

Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Weitere Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2014 sind 8.150 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU ausgestellt wurde (2013: 5.928 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von Unionsbürgern um 37,5 % gegenüber 2013. Darunter befanden sich 998 Staatsangehörige aus Mazedonien, 856 aus Marokko, 648 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 443 aus Albanien,

374 aus Bosnien-Herzegowina und 351 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2014 hatten insgesamt 30.427 aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2013: 23.698).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltszwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2013). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten

hat, etwa weil der Ausländer berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger (z.B. Eltern) registriert. Zudem kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 12:
Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

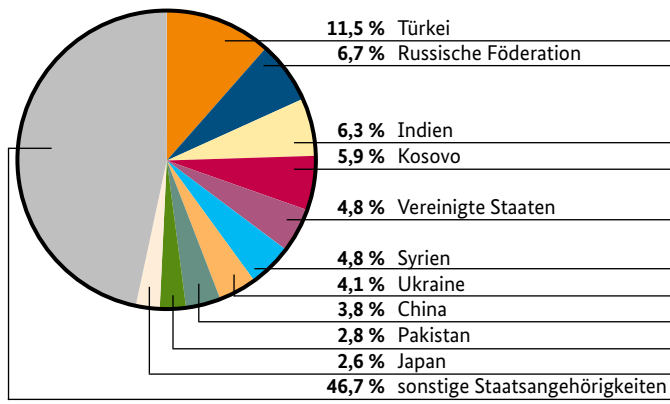
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014	
										absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	+351	+5,0%
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	5.330	+451	+9,2%
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	+178	+4,3%
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	+450	+12,7%
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	+133	+4,5%
Syrien	419	405	396	478	493	558	704	860	3.025	+2.165	+251,7%
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	+501	+23,4%
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	+304	+14,4%
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	1.798	+706	+64,7%
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	-24	-1,4%
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	+29	+2,0%
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	1.425	+242	+20,5%
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	-110	-7,2%
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	1.142	+132	+13,1%
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	1.080	+156	+16,9%
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	1.064	+110	+11,5%
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	1.055	+122	+13,1%
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	525	539	665	1.033	+368	+55,3%
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	1.005	+114	+12,8%
Ägypten	576	910	753	659	674	608	719	803	954	+151	+18,8%
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	953	+37	+4,0%
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	+7.631	+13,6%

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 63.677 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2014 eingereist sind. Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Am-

tes (50.564 Visa im Jahr 2014). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen leicht um 13,6 %.

Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 63.677



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 7.317 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2013: 6.966 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 11,5 % (2010: 15,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige wieder um 5,0 %, nachdem von 2010 bis 2013 ein kon-

tinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,7 %), Indien (6,3 %), Kosovo (5,9 %) und die Vereinigten Staaten (4,8 %). Deutlich angestiegen ist der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen (+251,7 % im Vergleich zu 2013).

Karte II - 2: Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

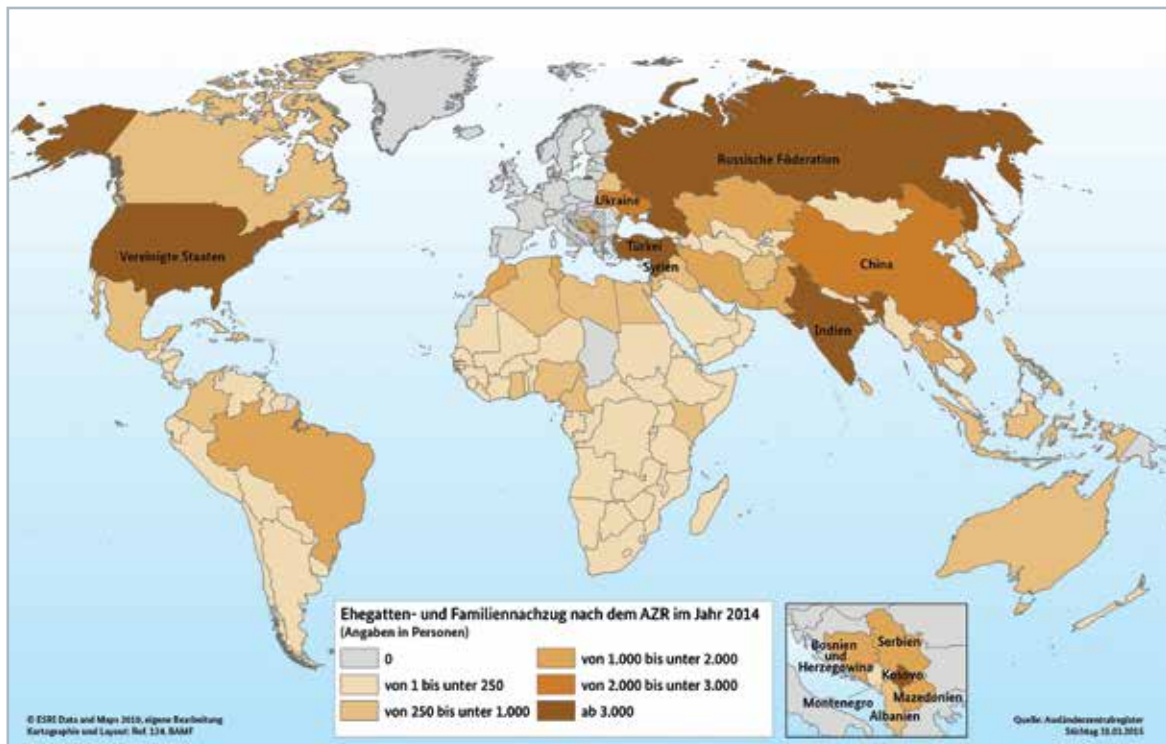


Tabelle II - 13:
Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

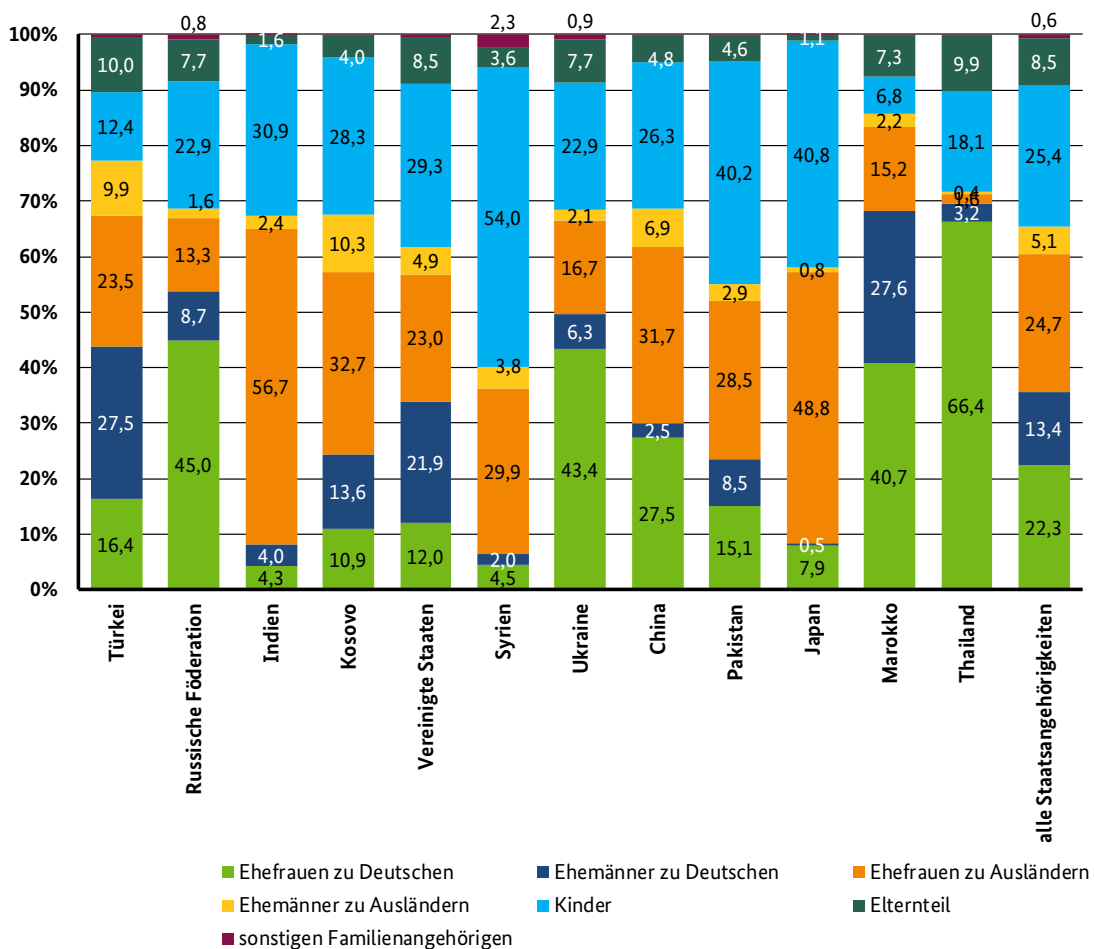
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familien- angehörigen	Familien- nachzug gesamt
Türkei	1.202	2.010	1.718	723	904	729	31	7.317
Russische Föderation	1.929	372	572	68	982	330	33	4.286
Indien	170	158	2.263	97	1.235	65	4	3.992
Kosovo	410	512	1.232	389	1.067	150	6	3.766
Vereinigte Staaten	369	673	707	151	900	262	13	3.075
Syrien	135	60	903	116	1.633	109	69	3.025
Ukraine	1.146	167	442	55	605	204	23	2.642
China	664	61	767	167	637	115	7	2.418
Pakistan	271	152	513	53	722	83	4	1.798
Japan	130	8	806	13	674	18	1	1.650
Marokko	612	415	228	33	102	110	4	1.504
Bosnien und Herzegowina	153	151	452	194	370	100	5	1.425
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	169	151	379	189	265	255	9	1.417
Thailand	940	46	23	6	257	140	4	1.416
Tunesien	323	508	144	13	63	87	4	1.142
Iran	282	69	382	99	207	30	11	1.080
Brasilien	317	124	216	42	232	124	9	1.064
Vietnam	255	51	195	100	267	174	13	1.055
Kasachstan	402	197	26	4	300	94	10	1.033
Mazedonien	93	134	297	154	230	92	5	1.005
Ägypten	72	229	261	29	284	76	3	954
Korea, Republik	62	15	407	22	430	13	4	953
alle Staatsangehörigkeiten	14.218	8.510	15.712	3.236	16.191	5.414	396	63.677

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2014 wurden 29.920 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit fast die Hälfte (47,0 %) aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 14.218 Frauen zu Deutschen und 15.712 zu Ausländern. Fast ein Fünftel (18,4 %) der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (11.746 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.510 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 18.948 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 1.835 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2013: 1.230 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

Etwa ein Viertel der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (16.191 Aufenthaltserlaubnisse), davon 15.041 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 5.414 Aufenthaltserlaubnisse (8,5 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.307 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 396 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,6 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Japan, Pakistan und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

7 Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2013 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Tabelle II - 14:
Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266	17.310
Syrien	1.556	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850
Kroatien	2.970	2.872	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)*	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675	10.643
Kosovo						4.159	4.666	4.836	5.704	8.602
Portugal	2.396	2.462	2.488	2.721	3.142	3.110	3.529	4.793	7.226	8.414
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748	6.865	7.924
Slowakische Republik	3.691	3.948	3.542	2.964	2.817	2.603	2.988	5.587	6.774	7.178
Mazedonien	1.814	1.508	1.481	1.248	1.260	1.326	2.693	2.445	4.469	7.101
Iran	2.664	2.188	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932	5.972	6.695
Pakistan	2.231	1.667	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656
sonstige Staatsangehörigkeiten	112.785	102.519	94.301	93.165	94.599	101.781	110.247	123.957	136.484	165.086
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097

* Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 zogen laut AZR etwa 640.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 20,7 % im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2011 auf 2012 ein ähnlicher Anstieg zu verzeichnen war. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2013 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 42 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1.108.000 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2013 (siehe Migrationsbericht 2013).

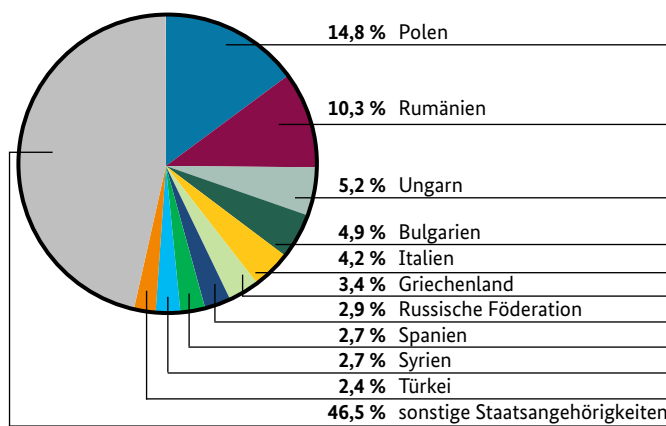
Von den im Jahr 2013 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 14,8 % bzw. 94.967 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der

Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 17,2 %. Dies zeigt, dass viele Polen – ähnlich wie etwa Rumänen – nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 waren Rumänien (10,3 %), Ungarn (5,2 %), Bulgarien (4,9 %), Italien (4,2 %), Griechenland (3,4 %) und die Russische Föderation (2,9 %). Dabei sind insbesondere die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %) nach dem EU-Beitritt deutlich angestiegen.

Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 58,5 % (absolut: 374.372 Unionsbürger).

Abbildung II - 12:
Zugewanderte Ausländer im Jahr 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr
Gesamtzahl: 640.097



Quelle: Ausländerzentralregister

8 Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2014 472.315 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2013: 366.833).

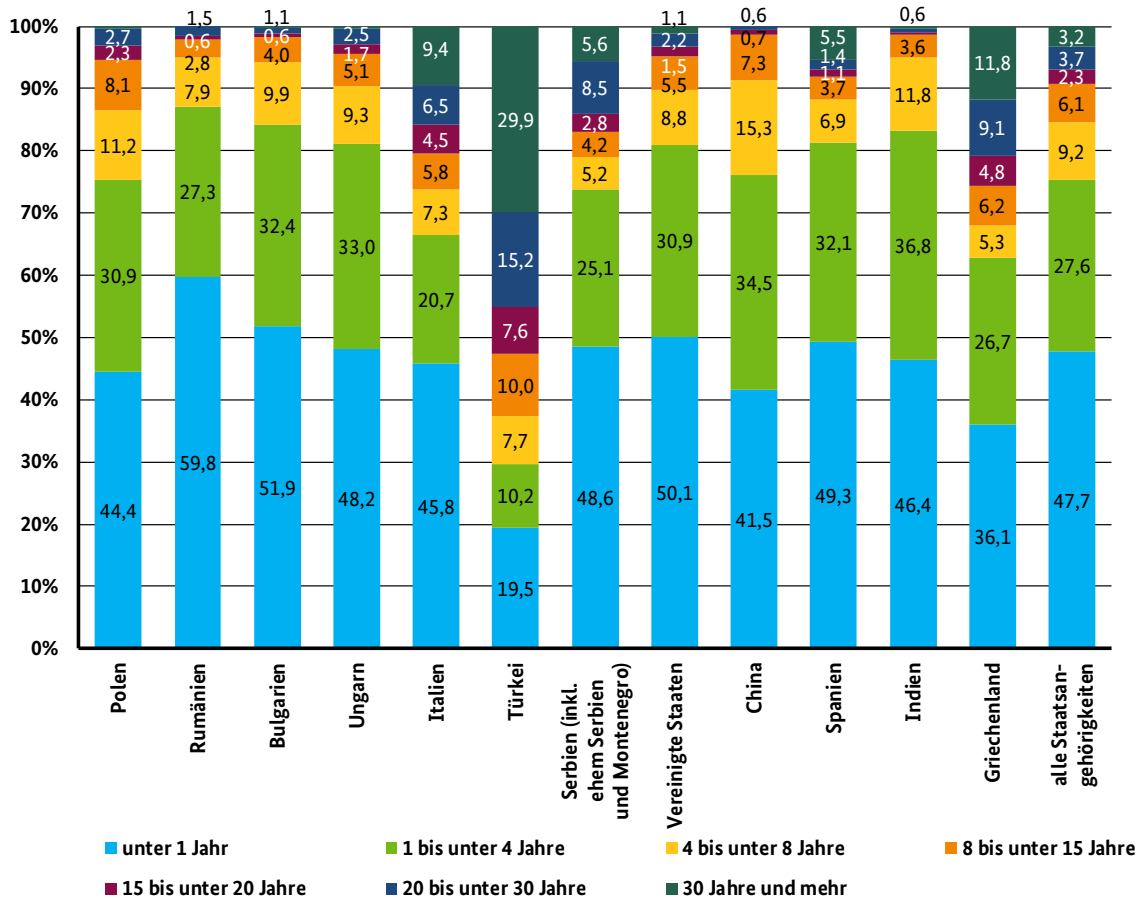
Fast die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2014 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (47,7 %), drei Viertel weniger als vier Jahre (75,3 %). 7,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 3,2 % der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Tabelle II - 15:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Polen	70.700	31.404	21.865	7.886	5.760	1.658	1.882	245
Rumänien	63.363	37.896	17.291	5.026	1.774	353	978	45
Bulgarien	24.466	12.693	7.919	2.428	987	148	261	30
Ungarn	23.679	11.405	7.815	2.193	1.208	394	592	72
Italien	19.702	9.027	4.070	1.432	1.148	895	1.277	1.853
Türkei	16.290	3.171	1.658	1.253	1.630	1.234	2.476	4.868
Serbien (inkl. ehem Serbien und Montenegro)	14.768	7.179	3.712	765	619	419	1.251	823
Vereinigte Staaten	13.807	6.912	4.265	1.219	757	205	298	151
China	11.047	4.590	3.810	1.694	808	73	65	7
Spanien	10.352	5.101	3.325	713	386	116	146	565
Indien	10.281	4.774	3.780	1.210	372	45	66	34
Griechenland	10.127	3.653	2.702	540	631	486	922	1.193
Russische Föderation	9.725	5.246	2.809	620	773	212	61	4
Kroatien	9.416	4.334	1.177	578	544	278	846	1.659
Frankreich	7.934	2.943	2.465	1.196	635	218	278	199
EU-Staaten gesamt	290.934	138.109	84.242	28.285	17.558	6.113	8.863	7.764
Nicht-EU-Staaten gesamt	181.381	87.402	46.134	15.291	11.428	4.748	8.848	7.530
alle Staatsangehörigkeiten	472.315	225.511	130.376	43.576	28.986	10.861	17.711	15.294

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der Ausländer, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2014 29,9 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 11,8 % bzw. 9,4 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der

Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Russische Föderation, China und Indien, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten und Spanien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und US-amerikanischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

9 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 472.315 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2014 aus Deutschland fortzogen, besaßen 181.381 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 38 %.

Tabelle II - 16:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014

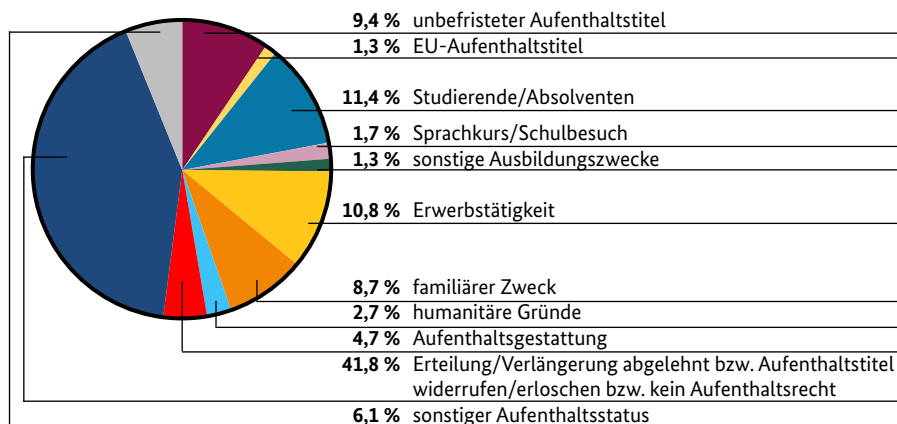
Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthalts-erlaubnis					sonstiger Aufenthalts-status**	
			Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG		familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG
Türkei	16.290	7.126	880	51	49	820	81	2.277	5.006
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	14.768	1.124	64	17	34	1.439	99	211	11.780
Vereinigte Staaten	13.807	791	3.147	628	376	3.173	15	2.090	3.587
China	11.047	234	3.785	165	236	2.169	26	736	3.696
Indien	10.281	196	796	20	257	3.220	23	1.930	3.839
Russische Föderation	9.725	613	872	107	76	530	328	635	6.564
Bosnien-Herzegowina	7.674	632	32	8	11	1.358	41	154	5.438
Mazedonien	6.287	269	22	2	11	116	24	103	5.740
Japan	5.418	180	843	250	123	1.567	11	1.734	710
Brasilien	4.457	370	1.572	383	197	338	10	461	1.126
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	181.381	17.122	20.593	3.150	2.436	19.615	4.821	15.779	97.865

* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014
Gesamtzahl: 181.381



Quelle: Ausländerzentralregister

9,4 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2014 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 17.122 Personen). Darunter befanden sich 144 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2013: 150 Personen). 11,4 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 20.593 Personen, darunter 1.160 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16

Abs. 4 AufenthG). 10,8 % bzw. 19.615 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.102 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG und 791 Selbständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 80 % der fortziehenden Selbständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 8,7 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 15.779 Personen).

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d. h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Ausländerzahlen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2015); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar. Sie beziehen zudem deutsche Staatsangehörige mit ein.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von Ausländern in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von Ausländern in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländer sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt. Das Gleiche gilt für (Spät-)Aussiedler.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 8,1 Millionen

Personen zum Jahresende 2014 erhöht. In den letzten fünf Jahren haben sich die Zahlen kontinuierlich nach oben entwickelt. Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl 2014 um 6,8 % gestiegen (+519.300 Personen). Auch für das Jahr 2015 ist ein Anstieg zu erwarten, zumal im ersten Quartal ein Zuwachs von 1,2 % zu verzeichnen ist (+161.700 Personen). Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes in Deutschland nach der Wiedervereinigung nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) in einer Zeitreihe (1991-31.03.2015) auf.

HINWEIS

Hier ist zu bemerken, dass zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland neben dem Ausländerzentralregister noch eine weitere Datenquelle zur Verfügung steht: die Bevölkerungsfortschreibung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur Ausländer erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Insofern liegen die Zahlen aus dem AZR höher als in der Bevölkerungsfortschreibung. Bei den Daten der Bevölkerungsfortschreibung handelt es sich um auf der Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene vorläufige Ergebnisse. Das AZR ermöglicht jedoch eine weiter gehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus. Deshalb wird das AZR hier als Datenquelle herangezogen.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2015

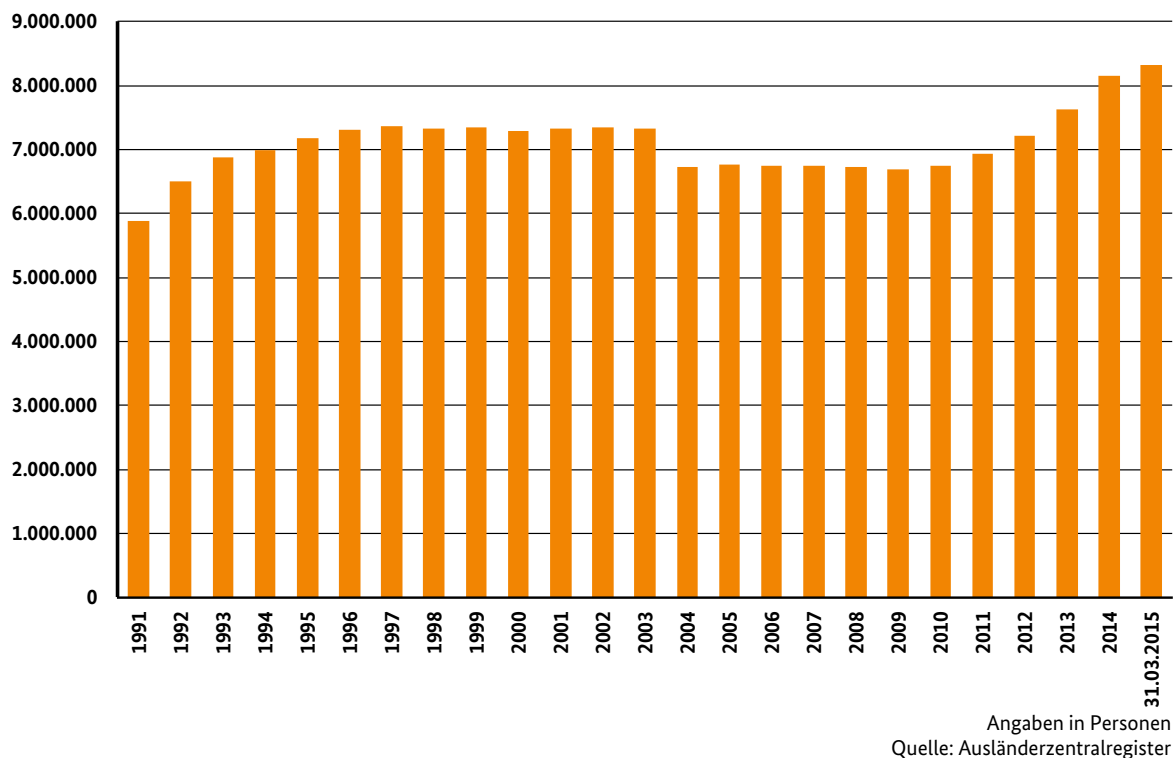


Tabelle III - 1:
Ausländer in Deutschland von 1991 bis 31.03.2015

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1991	5.882.267
1992	6.495.792
1993	6.878.117
1994	6.990.510
1995	7.173.866
1996	7.314.046
1997	7.365.833
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
31.03.2015	8.314.689

Quelle: Ausländerzentralregister

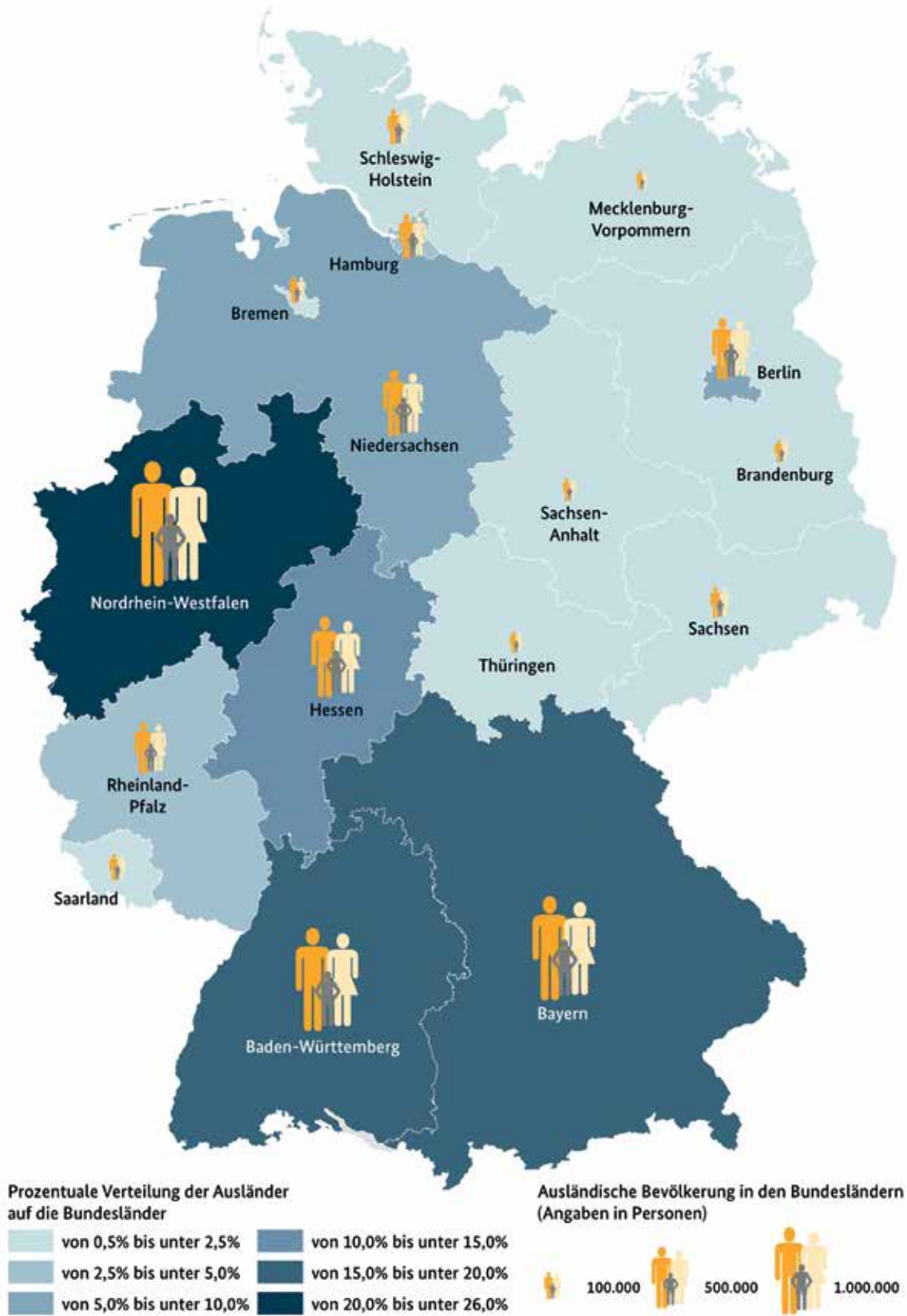
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2014 ca. 8,15 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich die Zahl der Ausländer von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der Ausländer ab 2004 sind wegen dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2015 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2015). Die höchsten Anteile zum Ausländerbestand weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (25,4 % aller Ausländer), Bayern (17,4 %) und Baden-Württemberg (17,1 %) auf. In den neuen Bundesländern hingegen beträgt der Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit weniger als 1,0 %. Nur in Sachsen liegt der Anteil über einem Prozent (1,6 %).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2015



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2015
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2015, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2015) erfassten 8,3 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (52,5 %). Der Frauenanteil beträgt insgesamt 47,5 %, wobei in den einzelnen Altersgruppen sich nur geringfügige Schwankungen ergeben. Bei den Altersgruppen der 18-25jährigen und 45-55jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der Ausländer in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahre) sinkt seit einigen Jahren, weil neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts

in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. So beträgt der Anteil der Kinder unter 16 Jahren an allen Ausländern nur 9,5 %, während bei den 25-35jährigen und 35-45jährigen der Anteil bei 21,4 % bzw. 21,3 % liegt. Dies betrifft 3,5 Millionen Menschen. Bei der Altersgruppe der 55-65jährigen liegt der Anteil bei 9,6 %, bei allen anderen Altersgruppen liegt der Wert bei mindestens 10 % der gesamten ausländischen Bevölkerung.

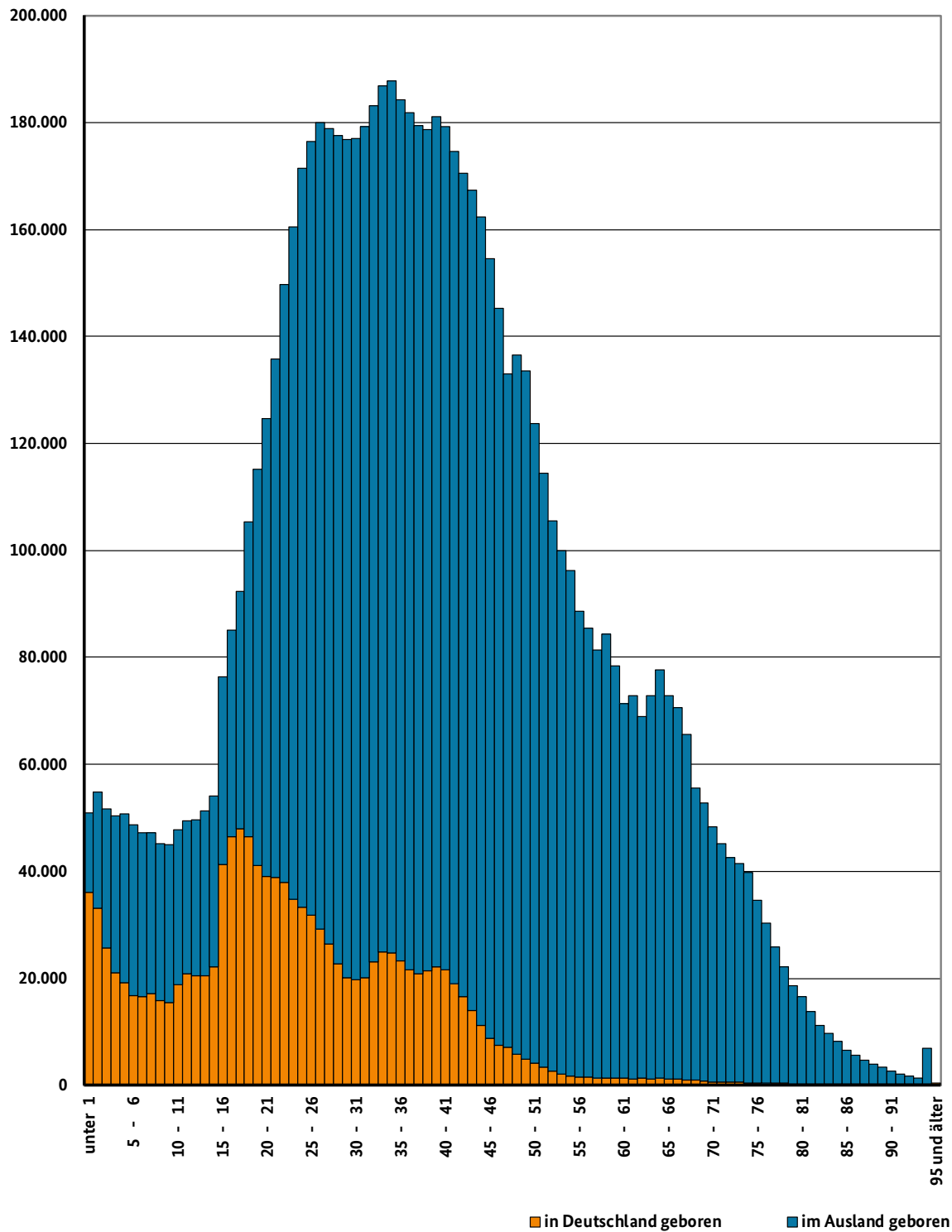
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2014 im Durchschnitt 39,3 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2015

Altersgruppe	gesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
keine Angaben	221	110	107	4	49,8%	0,0%
bis 16 Jahre	789.807	407.387	381.454	966	51,6%	9,5%
von 16 bis 18 Jahre	168.225	89.453	78.676	96	53,2%	2,0%
von 18 bis 25 Jahre	868.742	469.403	398.795	544	54,0%	10,4%
von 25 bis 35 Jahre	1.778.680	939.826	837.929	925	52,8%	21,4%
von 35 bis 45 Jahre	1.771.160	919.939	850.639	582	51,9%	21,3%
von 45 bis 55 Jahre	1.299.429	702.300	596.849	280	54,0%	15,6%
von 55 bis 65 Jahre	800.247	393.824	406.256	167	49,2%	9,6%
ab 65 Jahre	838.178	439.028	399.056	94	52,4%	10,1%
Insgesamt	8.314.689	4.361.270	3.949.761	3.658	52,5%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
 Altersstruktur 31.03.2015 - In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländer nach Geburtsland

HINWEIS

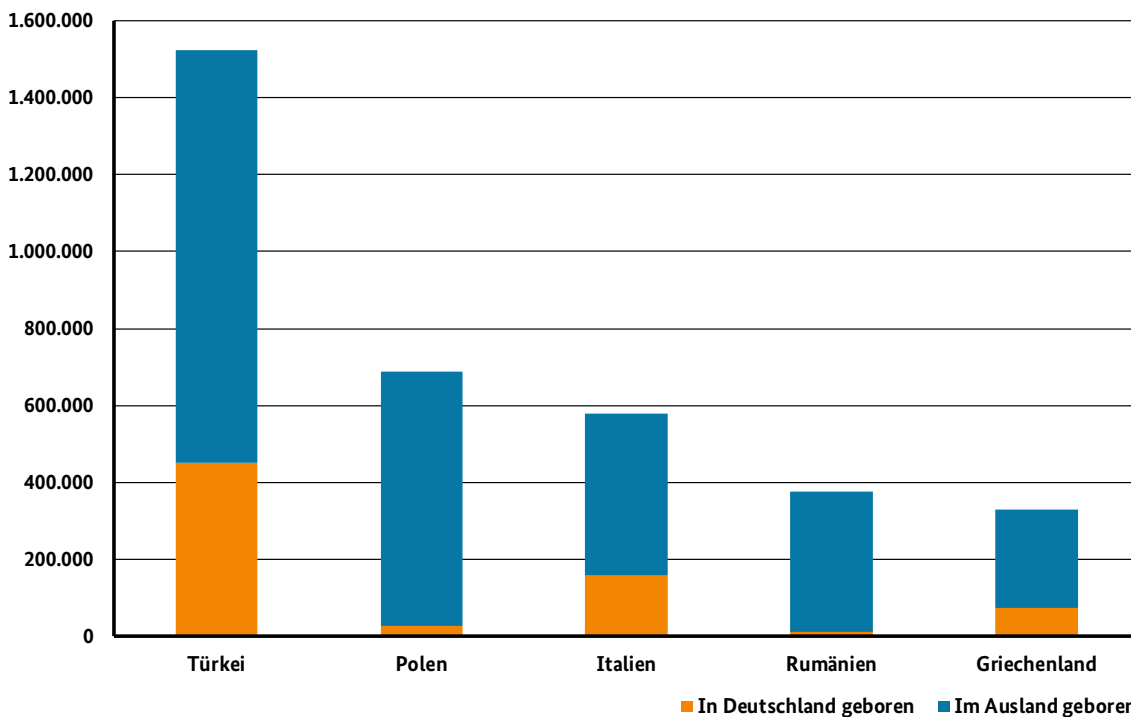
Bei der Auswertung der in Deutschland geborenen Ausländer ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speicher-sachverhalt im AZR nicht gibt.

Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Einreisereisdatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (29,7 %). Bei Italienern beträgt der entsprechende Anteil 27,1 %, bei Griechen 22,7 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen bei polnischen Staatsangehörigen nur bei 3,8 %. Das bedeutet, dass 96,2 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 3,1 % noch unter dem Polens. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Herkunftsländer wider.

Von den 8,31 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern wurde fast jede siebte Person (14,9 %; 1.236.257 Personen) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18 Jahre alten Ausländer sind 36,8 % (455.107 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2015



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2015

	In Deutschland geboren	in Prozent	Im Ausland geboren	in Prozent	Summe
Türkei	451.973	29,7%	1.069.727	70,3%	1.521.700
Polen	26.569	3,9%	660.131	96,1%	686.700
Italien	157.337	27,1%	422.428	72,9%	579.765
Rumänien	11.915	3,2%	365.833	96,8%	377.748
Griechenland	75.008	22,7%	255.854	77,3%	330.862
sonstige Staaten	513.455	10,7%	4.304.459	89,3%	4.817.914
Insgesamt	1.236.257	14,9%	7.078.432	85,1%	8.314.689

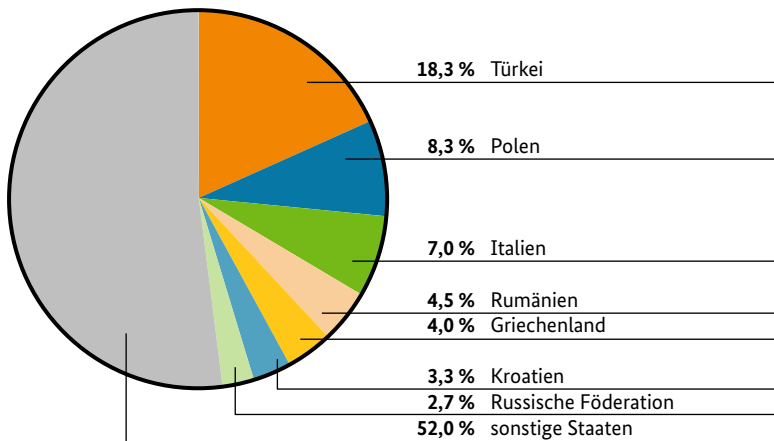
Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländer nach Staatsangehörigkeit

Am 31.03.2015 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.521.700 Personen (18,3 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe

in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 686.700 Personen (8,3 %), gefolgt von italienischen Staatsangehörigen mit 579.765 Personen (7,0 %). Auch Rumänien, Griechenland, Kroatien und die Russische Föderation haben bemerkenswerte Zuwächse zu verzeichnen.

Abbildung III - 4:
Ausländerbestand in Deutschland nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2015
Gesamt: 8.314.689 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
am 31.03.2015

Türkei	1.521.700
Polen	686.700
Italien	579.765
Rumänien	377.748
Griechenland	330.862
Kroatien	270.528
Russische Föderation	222.552
sonstige Staaten	4.324.834

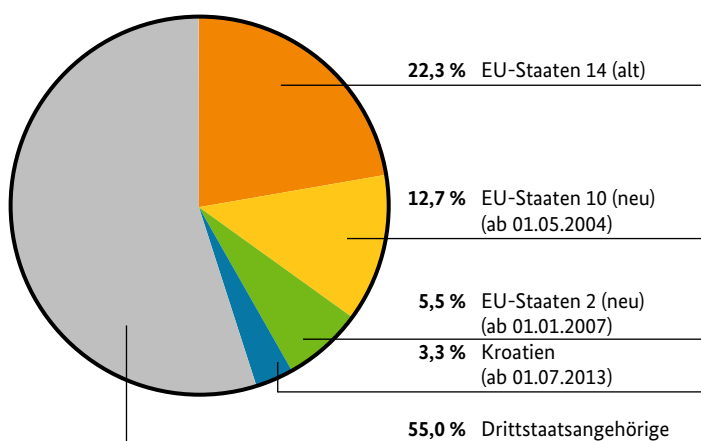
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland
am 31.03.2015

EU-Staaten 14 (alt)	1.851.028	22,3%
"EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)"	1.052.035	12,7%
"EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)"	571.024	6,9%
"Kroatien (ab 01.07.2013)"	270.528	3,3%
Drittstaatsangehörige	4.570.074	55,0%
Insgesamt	8.314.689	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2015
Gesamtzahl: 8.314.689 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Am 31.03.2015 haben von den 8,31 Millionen Ausländern 3,74 Millionen (45,0 %) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland circa 1,8 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind circa 1,6 Millionen EU-Bürger hinzugekommen.

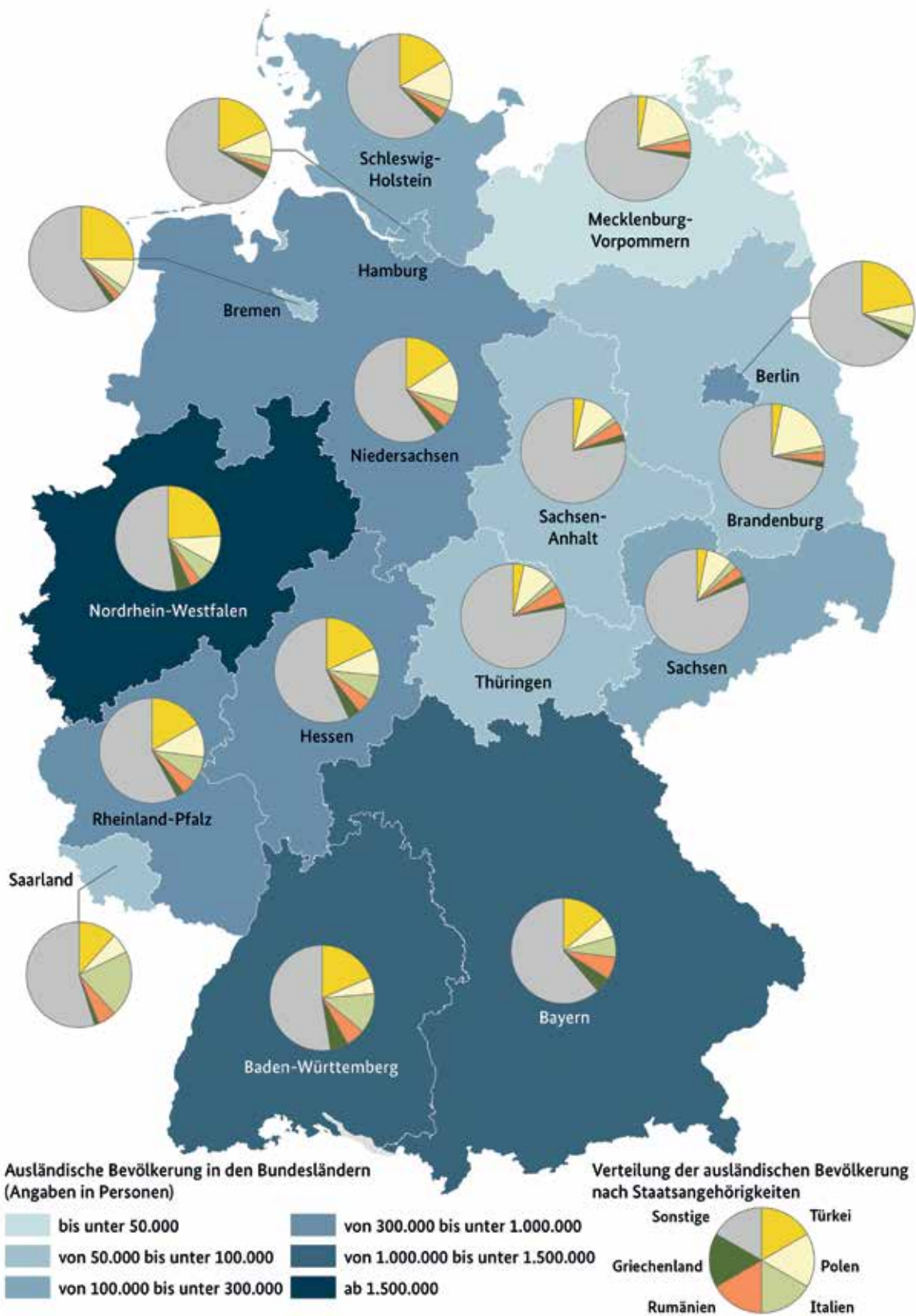
Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kommen noch einmal ca. 270.000 neue EU-Bürger hinzu.

Der Ausländerbestand der zehn neuen EU-Staaten in Deutschland ist seit 2004 um 134,5 % angestiegen (von 448.500 auf 1.052.000 Personen). Somit hat er sich mehr als verdoppelt. Bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ist seit deren Beitritt im Jahr

2007 ein Zuwachs von 434,5 % zu verzeichnen (von 131.400 auf 571.000 Personen).

Die folgende Karte zeigt die räumliche Verteilung der Ausländer sowie der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen in den Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigen in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – viele türkische Staatsangehörige in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen (zwischen 18,3 % und 25,2 %), während der Anteil an der ausländischen Bevölkerung in den neuen Bundesländern sehr gering ist. Der Wert liegt nicht höher als 3,6 %. Dort machen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil aus als in den alten Bundesländern.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern am 31.03.2015



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2015
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2013, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Ausländer nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2015 lebte knapp ein Drittel (31,1 %, 2,59 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Ausländer schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Fast zwei Fünftel (39,9 %; 3,31 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und fast die Hälfte (49,6 %; 4,12 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer aller aufhältigen Ausländer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d. h. Aufenthalte des Ausländers im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

79,9 % der Türken, 66,4 % der Italiener, 64,8 % der Kroaten und 61,8 % der Griechen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen weisen Länder, deren Staatsangehörige verstärkt erst in den letzten Jahren nach Deutschland kamen, ein anderes Profil hinsichtlich der Aufenthaltsdauer auf: Die Mehrzahl der rumänischen (92,4 %), der bulgarischen (92,3 %) und der polnischen (76,8 %) Staatsangehörigen hält sich weniger als zehn Jahre in Deutschland auf.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2015

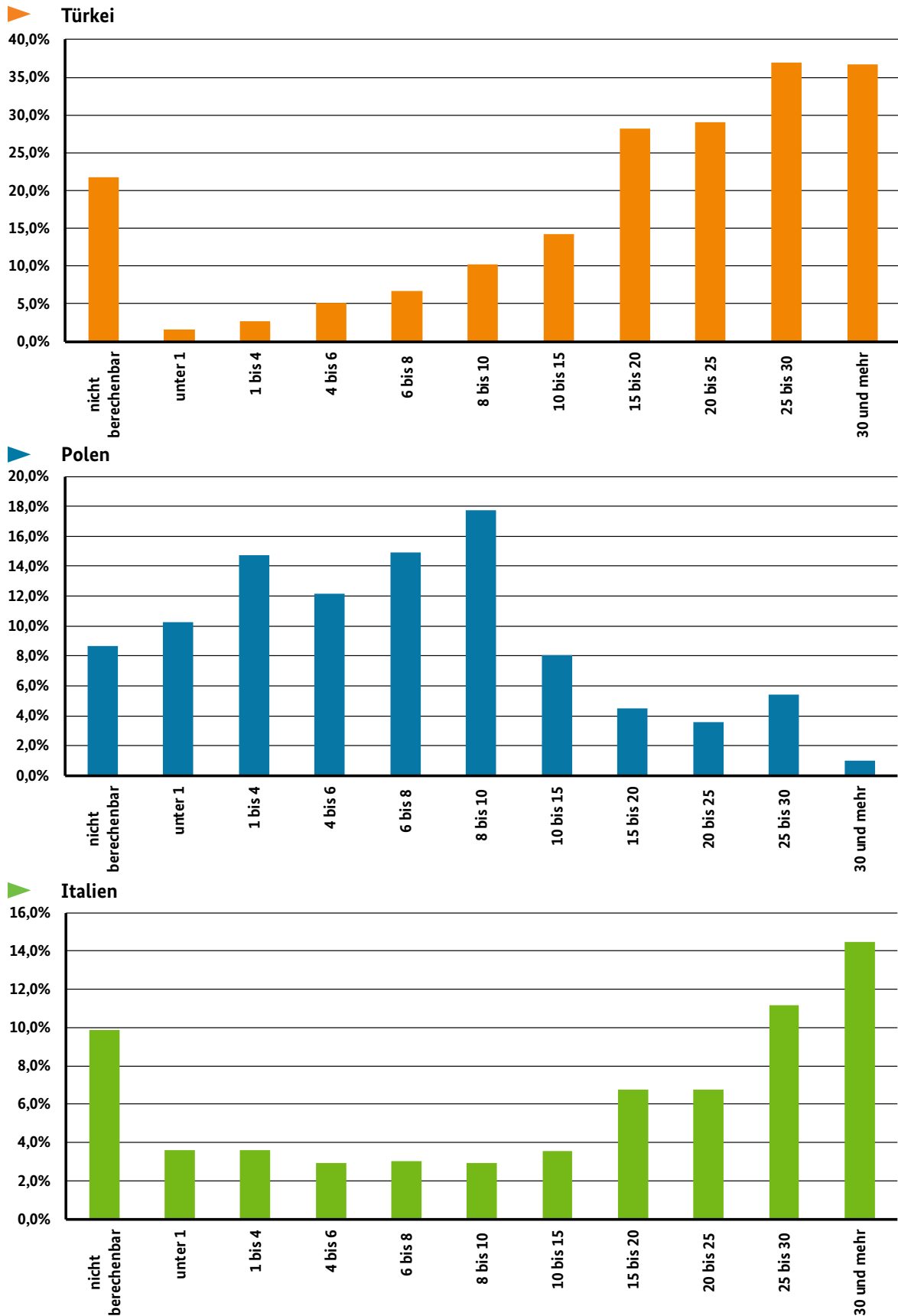
Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Insgesamt	Davon Netto - Aufenthaltsdauer von ... bis... unter ... Jahren*										
		nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.521.700	177.716	13.889	38.006	23.049	22.288	31.607	114.391	204.012	205.378	150.120	541.244
Polen	686.700	70.619	89.443	208.315	54.433	49.877	54.947	65.028	32.455	25.286	21.900	14.397
Italien	579.765	80.266	31.298	50.879	13.074	10.175	9.097	28.667	49.144	47.933	45.451	213.781
Rumänien	377.748	33.035	102.033	149.184	36.234	19.794	8.509	12.415	6.826	7.150	1.705	863
Griechenland	330.862	43.521	16.859	48.017	8.139	5.140	4.846	16.659	25.873	33.727	27.063	101.018
Kroatien	270.528	35.482	28.359	22.229	3.452	2.857	2.890	11.113	16.291	34.064	12.738	101.053
Russische Föderation	222.552	11.798	14.219	38.558	14.376	12.077	16.843	71.606	33.256	8.588	777	454
Kosovo	211.537	13.925	39.341	21.424	9.806	8.298	9.542	22.059	34.482	42.262	3.833	6.565
Serbien	208.270	25.167	24.476	23.843	7.436	4.716	4.505	15.973	21.648	29.869	7.864	42.773
Bulgarien	193.276	18.525	43.195	75.098	23.284	13.481	4.992	8.147	2.414	2.461	753	926
Ausländ. Bevölkerung insgesamt**	8.314.689	814.860	871.689	1.415.262	448.429	334.315	309.872	805.633	724.748	707.035	406.792	1.476.054

* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d. h. Aufenthalte des Ausländers werden herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 6:
Netto-Aufenthaltsdauer von ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2015



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

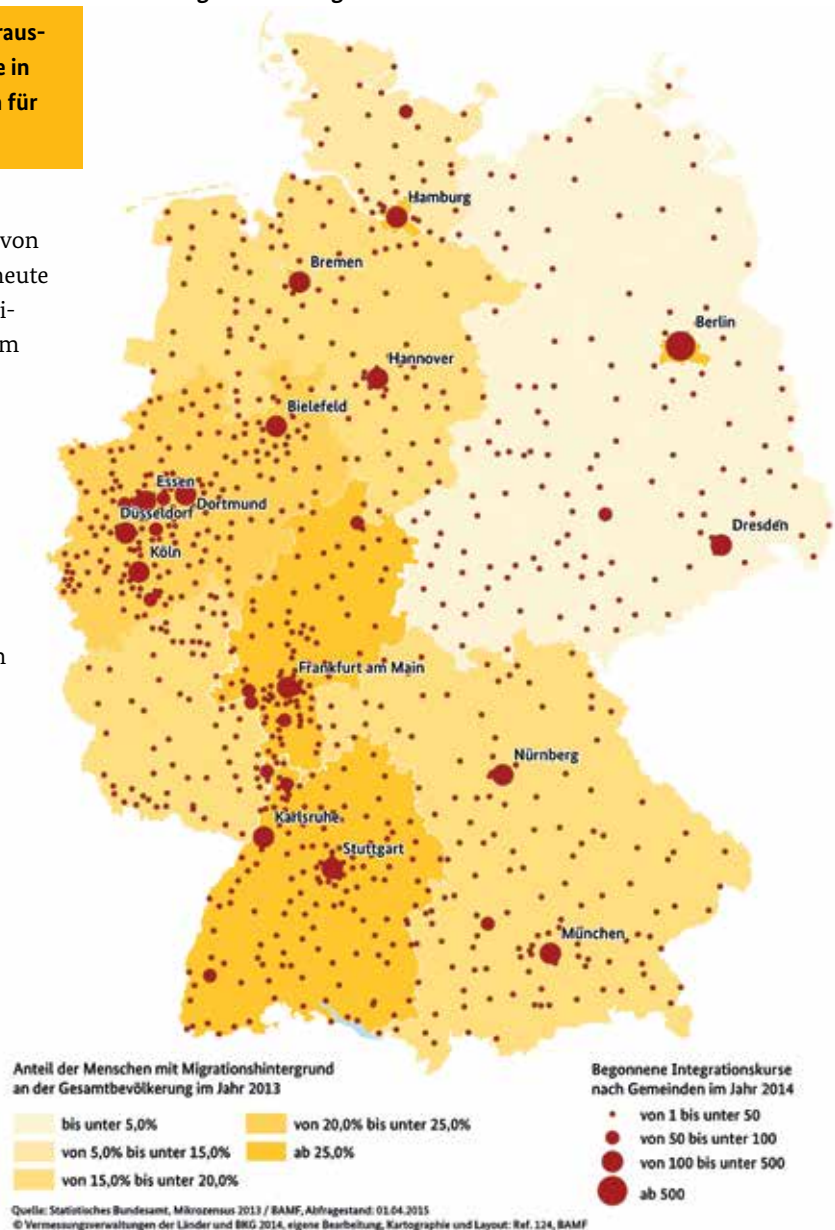
Grundsätzliches

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist heute das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurs-system hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwanderinnen und Zuwanderer auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Karte IV - 1:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2014 nach Gemeinden



Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Migrantinnen und Migranten, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen **Anspruch** auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die zwar keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs **zugelassen** werden. Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in letzter Zeit verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Ihr Anteil liegt derzeit bei 54,6 % aller Kursteilnehmer. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integrati-

on“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwanderer, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses **verpflichtet** werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt und betrifft sowohl Neuzuwanderer, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde). Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Die **Teilnahmeberechtigung** (= Oberbegriff für Zulassung, Verpflichtung und Bestätigung des Anspruchs auf Teilnahme) ermöglicht den Zugang zum Integrationskurs. Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2014 insgesamt rd. 1.544.000 Teilnahmeberechtigungen erteilt.

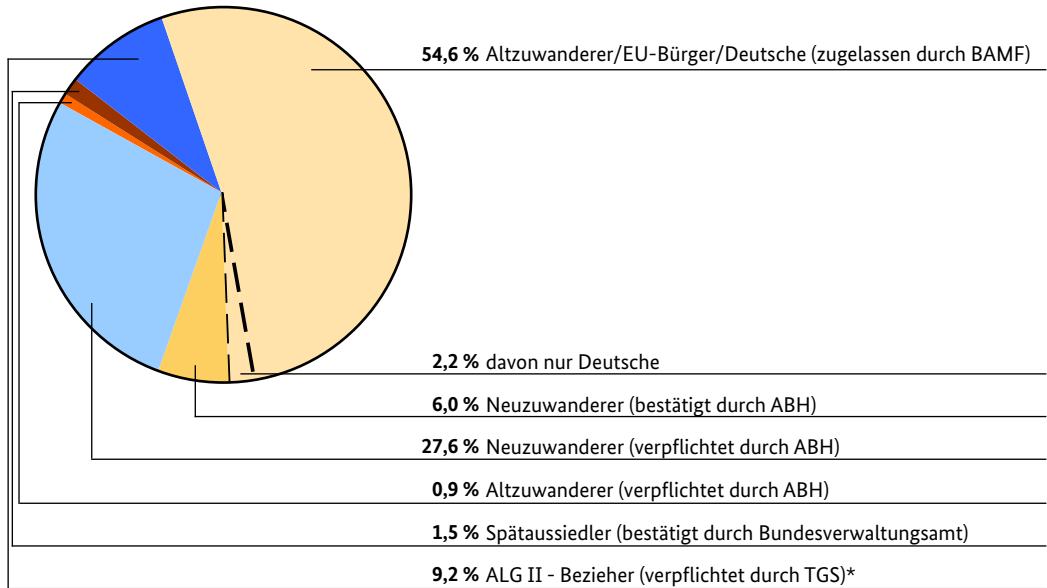
Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2014 nach Statusgruppen

	2005 bis 2012		2013		2014		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	401.084	34,4%	51.630	30,8%	71.151	33,7%	523.865	33,9%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	298.250		40.278		58.410		396.938	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	54.631	4,7%	1.574	0,9%	3.235	1,5%	59.440	3,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	514.071	44,1%	92.975	55,5%	115.473	54,6%	722.519	46,8%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	66.682		5.375		4.554		76.611	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	126.884	10,9%	19.794	11,8%	19.543	9,2%	166.221	10,8%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	68.833	5,9%	1.543	0,9%	1.919	0,9%	72.295	4,7%
Insgesamt	1.165.503	100,0%	167.516	100,0%	211.321	100,0%	1.544.340	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	137.654		21.775		23.421		182.850	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

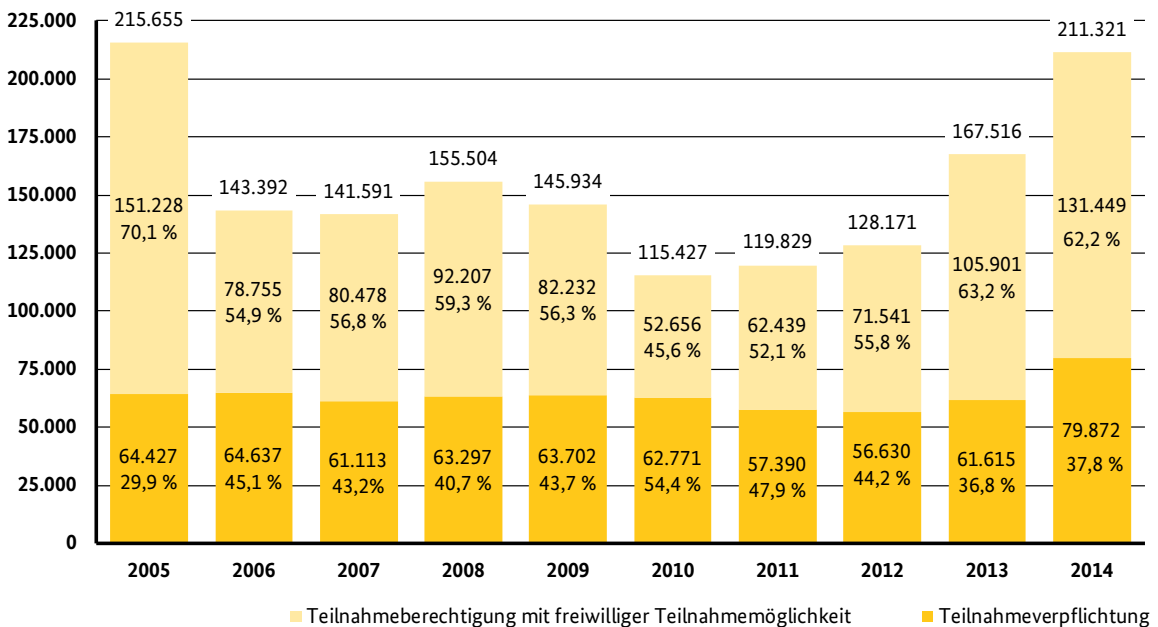
** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2014 nach Statusgruppen
Gesamtzahl: 211.321 Teilnahmeberechtigungen



* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2014



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über 1.139.000 Teilnehmer

haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

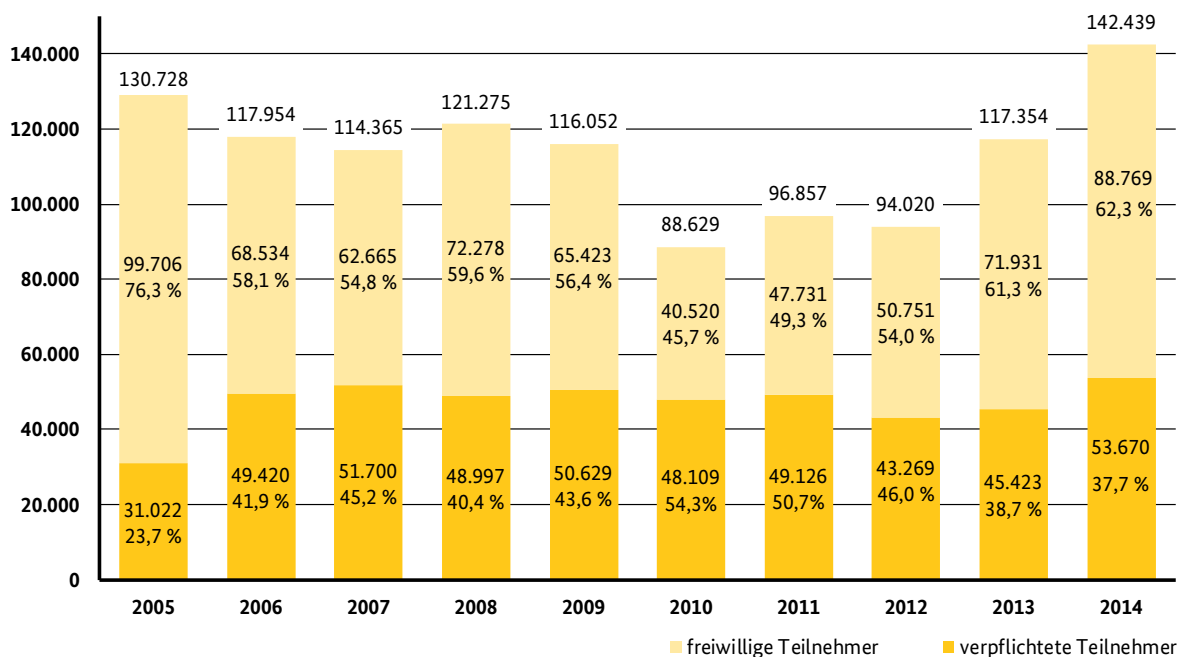
Tabelle IV - 2: Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Statusgruppen

	2005 bis 2012		2013		2014		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	286.488	32,6%	35.747	30,5%	44.246	31,1%	366.481	32,2%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	226.188		29.365		37.608		293.161	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	45.340	5,2%	917	0,8%	2.116	1,5%	48.373	4,2%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	401.968	45,7%	64.632	55,1%	80.015	56,2%	546.615	48,0%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*	53.141		4.291		3.593		61.025	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	93.426	10,6%	14.849	12,7%	14.799	10,4%	123.074	10,8%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	52.658	6,0%	1.209	1,0%	1.263	0,9%	55.130	4,8%
Insgesamt	879.880	100,0%	117.354	100,0%	142.439	100,0%	1.139.673	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	111.924		18.500		18.565		148.989	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

**Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern**



Die Betrachtung der **Teilnehmergruppen nach Staatsangehörigkeiten** zeigt, dass polnische Staatsangehörige nach wie vor die größte Gruppe unter den Gesamtteilnehmern darstellen. Insgesamt stieg in den letzten Jahren die Zahl der Kursteilnehmer mit einer EU-Staatsangehörigkeit deutlich an. Im Jahr 2014 betrug deren Anteil an allen Personen, die einen Integrationskurs begonnen haben, rund 46 %.

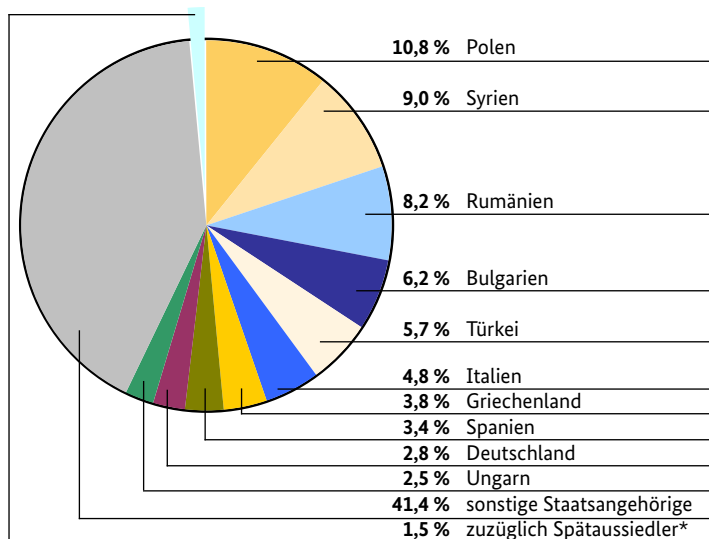
Tabelle IV - 3: Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2013 und 2014 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	2013			2014	
	absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1 Polen	12.531	10,7%	1	15.372	10,8%
2 Syrien	5.251	4,5%	5	12.883	9,0%
3 Rumänien	7.641	6,5%	3	11.674	8,2%
4 Bulgarien	5.705	4,9%	4	8.859	6,2%
5 Türkei	9.312	7,9%	2	8.067	5,7%
6 Italien	4.565	3,9%	8	6.842	4,8%
7 Griechenland	5.083	4,3%	6	5.386	3,8%
8 Spanien	4.970	4,2%	7	4.773	3,4%
9 Deutschland	4.496	3,8%	9	3.970	2,8%
10 Ungarn	2.886	2,5%	11	3.559	2,5%
sonstige Staatsangehörige	53.997	46,0%		58.938	41,4%
Summe	116.437	99,2%		140.323	98,5%
zuzüglich Spätaussiedler*	917	0,8%		2.116	1,5%
Insgesamt	117.354	100,0%		142.439	100,0%
nachrichtlich EU-Staaten**	50.420	43,0%		65.620	46,1%

* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland, einschließlich Kroatien.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 142.439 Personen



* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Bundesländern

	2014	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	14.260	10,0%
Bayern	18.474	13,0%
Berlin	5.607	3,9%
Brandenburg	694	0,5%
Bremen	1.789	1,3%
Hamburg	4.754	3,3%
Hessen	8.619	6,1%
Mecklenburg-Vorpommern	904	0,6%
Niedersachsen	7.437	5,2%
Nordrhein-Westfalen	22.677	15,9%
Rheinland-Pfalz	3.816	2,7%
Saarland	1.443	1,0%
Sachsen	2.605	1,8%
Sachsen-Anhalt	602	0,4%
Schleswig-Holstein	3.009	2,1%
Thüringen	1.284	0,9%
Unbekannt	44.465	31,2%
Insgesamt	142.439	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	18.565	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmer zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte IV - 2:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Bundesländern



**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer/-innen
im Jahr 2014 nach Bundesländern**



Quelle: InGe, Abfragestand 01.04.2015
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2014, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** und einem **Orientierungskurs**.

Sprachkurs

Ziel des **Sprachkurses** ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen beispielsweise, auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen **Basis Sprachkurs** und einen **Aufbausprachkurs** mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in **Kursabschnitte** von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier also bei-

spielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 60 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 660 UE, der von mehr als drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 960 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleiterin.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Förderkurs:** Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Ge-

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

legenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es noch den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Teilnehmer den Integrationskurs beginnen soll.

Nahezu jeder vierte Teilnehmer besucht einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs erfreuen sich regen Zulaufs. Sie hatten im Jahr 2014 einen Teilnehmeranteil von rund 9 % bzw. 6 % an allen Integrationskursen.

Wie schon in den Vorjahren nahmen auch 2014 wieder deutlich mehr Frauen als Männer an den Kursen teil. Mit dem Erlernen der deutschen Sprache wird ihnen die Chance gegeben, ein stärker selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Viele von ihnen können als Mütter dann auch einen erheblichen Beitrag zur Integration ihrer Kinder leisten.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Kursarten

	2005 bis 2012		2013		2014		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	663.551	75,4%	91.771	78,2%	113.879	79,9%	869.201	76,3%
Alphabetisierungskurs	89.367	10,2%	10.928	9,3%	13.154	9,2%	113.449	10,0%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	98.280	11,2%	9.681	8,2%	8.561	6,0%	116.522	10,2%
Förderkurs*	9.510	1,1%	306	0,3%	199	0,1%	10.015	0,9%
Intensivkurs*	1.386	0,2%	604	0,5%	728	0,5%	2.718	0,2%
Jugendintegrationskurs	12.764	1,5%	3.506	3,0%	5.292	3,7%	21.562	1,9%
sonstiger Integrationskurs**	5.022	0,6%	558	0,5%	626	0,4%	6.206	0,5%
Insgesamt	879.880	100,0%	117.354	100,0%	142.439	100,0%	1.139.673	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	111.924		18.500		18.565		148.989	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Kursarten

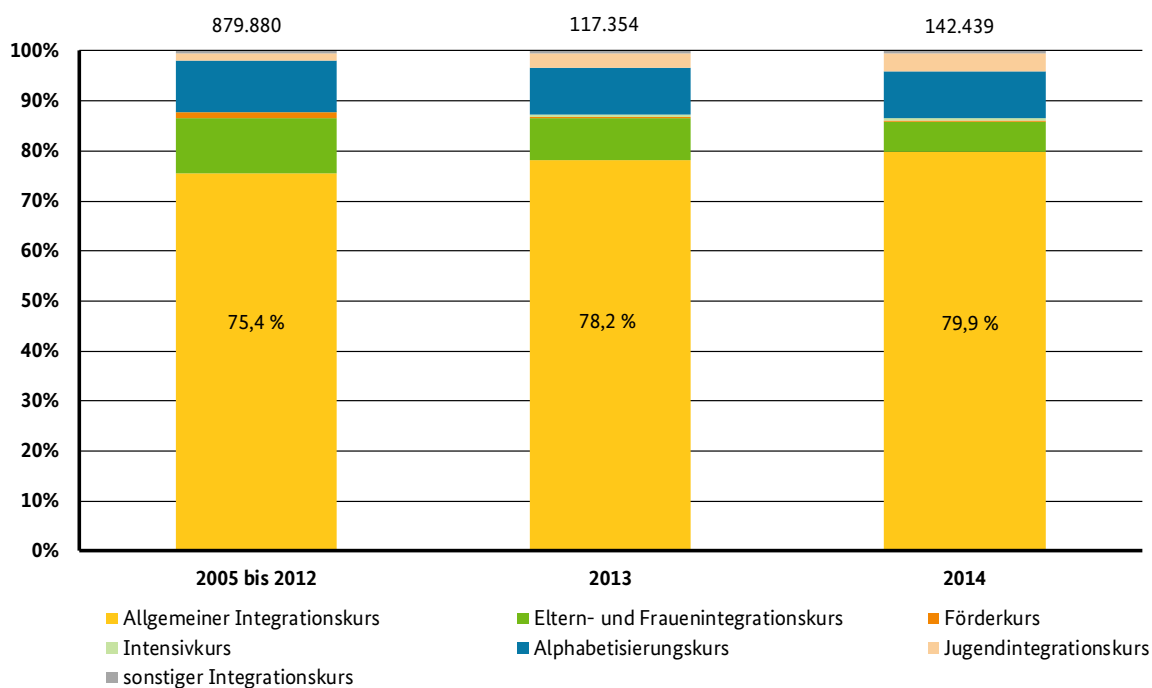


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Kursarten und Geschlecht

	Männlich		Weiblich		Insgesamt
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut
Allgemeiner Integrationskurs	50.509	44,4%	63.370	55,6%	113.879
Alphabetisierungskurs	6.301	47,9%	6.853	52,1%	13.154
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.412	16,5%	7.149	83,5%	8.561
Förderkurs*	110	55,3%	89	44,7%	199
Intensivkurs*	350	48,1%	378	51,9%	728
Jugendintegrationskurs	2.847	53,8%	2.445	46,2%	5.292
sonstiger Integrationskurs**	274	43,8%	352	56,2%	626
Insgesamt	61.803	43,4%	80.636	56,6%	142.439
zuzüglich Kurswiederholer	6.947	37,4%	11.618	62,6%	18.565

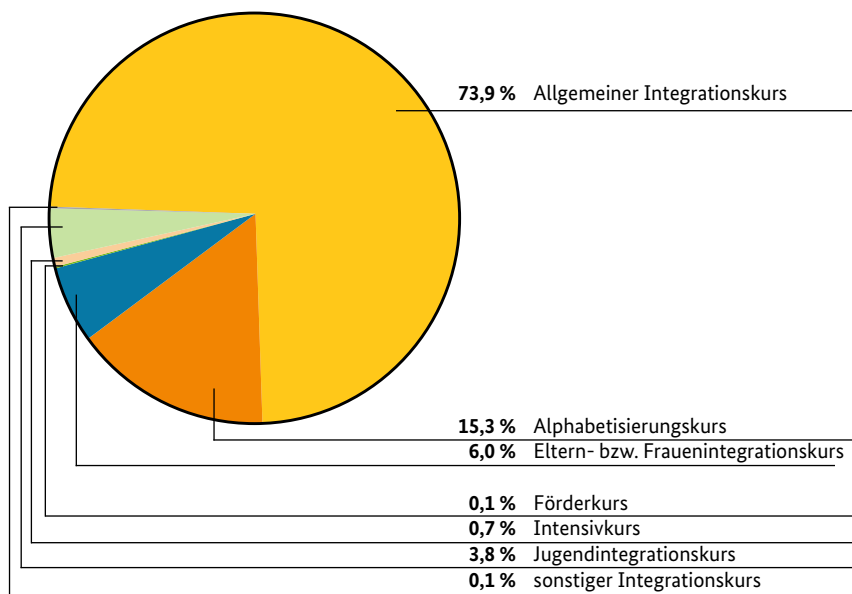
* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2014

	2005 bis 2012	2013	2014	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	67.102	8.851	9.925	85.878
Anzahl der beendeten Kurse	48.185	5.873	6.848	60.906

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2014 nach Kursarten
Gesamtzahl: 9.925 Kurse



Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2014 haben rund 57 % der Teilnehmer am DTZ mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Dies ist erneut ein Spitzenwert. Dieser Wert lag im zweiten Halbjahr 2009 noch bei rund 47 %. Über ein Drittel (34 %) der Teilnehmer erreichte im Jahr 2014 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 91 % aller Prüfungsteilnehmer ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmer am DTZ* ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2014 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt**	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	44.417	60,9%	23.678	32,5%	4.819	6,6%	72.914	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	7.584	37,7%	9.252	46,0%	3.260	16,2%	20.096	100,0%
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	47.322	63,4%	22.713	30,4%	4.610	6,2%	74.645	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	6.419	35,7%	8.608	47,9%	2.930	16,3%	17.957	100,0%
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
Jahr 2014 insgesamt***	50.697	56,9%	30.716	34,5%	7.636	8,6%	89.049	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	44.576	62,1%	22.515	31,4%	4.664	6,5%	71.755	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	6.121	35,4%	8.201	47,4%	2.972	17,2%	17.294	100,0%
Insgesamt	283.219	54,0%	189.225	36,1%	52.090	9,9%	524.534	100,0%

* Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmer können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

** In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer sind auch Prüfungswiederholer enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

*** Zuzüglich 1.421 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 84.912 Testteilnehmern im Jahr 2014 lag die Bestehensquote bei 92,8 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2014 nach Prüfungsergebnis***

	Prüfungsteilnehmer	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmer*	68.501	62.920	91,9%	
	externe Teilnehmer	1.956	1.868	95,5%	
	Summe 2009	70.457	64.788	92,0%	
2010	interne Teilnehmer	70.558	65.142	92,3%	
	externe Teilnehmer**	2.822	2.720	96,4%	
	Summe 2010	73.380	67.862	92,5%	
2011	interne Teilnehmer	64.909	60.372	93,0%	
	externe Teilnehmer**	3.381	3.274	96,8%	
	Summe 2011	68.290	63.646	93,2%	
2012	interne Teilnehmer	64.522	60.217	93,3%	
	externe Teilnehmer**	3.772	3.649	96,7%	
	Summe 2012	68.294	63.866	93,5%	
2013	interne Teilnehmer	66.712	61.901	92,8%	
	externe Teilnehmer**	5.495	5.347	97,3%	
	Summe	72.207	67.248	93,1%	
2014	interne Teilnehmer	78.049	72.154	92,4%	
	externe Teilnehmer**	6.863	6.640	96,8%	
	Summe	84.912	78.794	92,8%	
Insgesamt		437.540	406.204	92,8%	

* Teilnehmer mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmer, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholer).

*** Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die

deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2014 waren 1.331 Integrationskurs-träger zugelassen.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2014 nach Bundesländern

	31.12.2014	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	178	13,4%
Bayern	206	15,5%
Berlin	77	5,8%
Brandenburg	21	1,6%
Bremen	13	1,0%
Hamburg	37	2,8%
Hessen	106	8,0%
Mecklenburg-Vorpommern	27	2,0%
Niedersachsen	111	8,3%
Nordrhein-Westfalen	310	23,3%
Rheinland-Pfalz	57	4,3%
Saarland	20	1,5%
Sachsen	53	4,0%
Sachsen-Anhalt	23	1,7%
Schleswig-Holstein	37	2,8%
Thüringen	44	3,3%
Unbekannt	11	0,8%
Insgesamt	1.331	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2014 nach Trägerarten

	31.12.2014	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	13	1,0%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31	2,3%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	59	4,4%
Bildungswerke/-stätten	119	8,9%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	1,1%
Evangelische Trägergruppen	31	2,3%
Freie Trägergruppen	93	7,0%
Initiativgruppen	108	8,1%
Internationaler Bund	43	3,2%
Katholische Trägergruppen	43	3,2%
Kommunale Einrichtungen	8	0,6%
Sprach-/ Fachschulen	225	16,9%
Volkshochschulen (VHS)	496	37,3%
Sonstige Trägergruppen	48	3,6%
Insgesamt	1.331	100,0%

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten wollen, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach standardisierten Kriterien zugelassen. Um eine direkte Zulassung zu erhalten, müssen sie über ein in Deutschland abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen.

Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht besitzen, jedoch die Zulassungskriterien des Bundesamtes erfüllen, müssen nach § 15 Abs. 2 IntV an einer Zusatzqualifizierung teilnehmen. Je nach Qualifikationen und Unterrichtserfahrung der Lehrkräfte ist die erfolgreiche Teilnahme an einer verkürzten Zusatzqualifizierung (70 Unterrichtsstunden) oder an einer unverkürzten Zusatzqualifizierung (140 Unterrichtsstunden) erforderlich.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte ab dem 01.01.2014 zusätzlich über besondere Qualifikationen verfügen. Auch diese können – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 960 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmer Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Zuletzt wurde die Integrationskursverordnung zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2014 mehr als 1,5 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 85.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 1,1 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmer stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmern entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind insbesondere in der Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, in der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten sowie in den von Deutschland gelockerten Zuwanderungsregeln für Drittstaats-

angehörige zu sehen. In der Praxis richten sich die Integrationskurse daher mehr und mehr an diese Neuzuwanderer.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Die Integrationskurse leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

2 ESF-BAMF-Programm

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Hier setzt das Bundesamt an und hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit ein bundesweites Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen erarbeitet. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Zielgruppe der ESF-BAMF-Kurse in der neuen Förderperiode 2014-2020 sind alle Migrantinnen und Migranten, bereits beschäftigt oder arbeitssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Asylbewerber und Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt werden über das Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ zum ESF-BAMF Programm gemeldet. Die gesetzliche Neuregelung zum Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete verkürzt den möglichen Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung, sofern ein Sprachniveau von mindestens A1 bereits vorliegt. Das Programm bietet auf allen Sprachniveaus weiterführende Kurse an, z. B. für

- Arbeitsuchende Fachkräfte,
- Akademiker,
- SGB II- und SGB III-Leistungsbezieher,
- Flüchtlinge und Bleibeberechtigte mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit

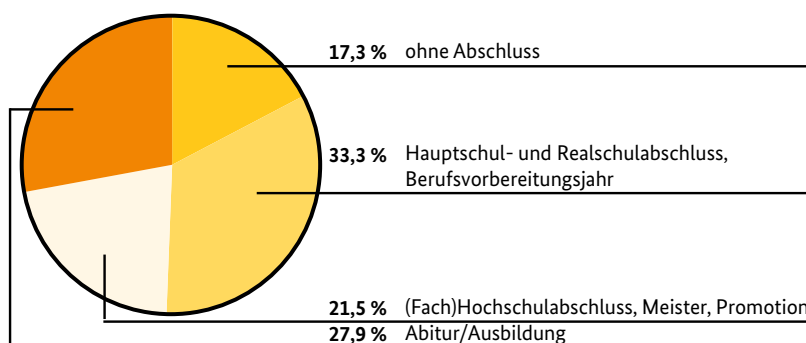
- ca. 146.000 Kursteilnehmern und
- über 7.500 Kursen

als das standardsetzende Angebot in Deutschland etabliert, wenn es um berufsbezogene Sprachförderung geht.

In der neuen Förderperiode (2014-2020) stehen 180 Mio. Euro zur Verfügung. Unter der Berücksichtigung von reduziertem Finanzvolumen ist die Laufzeit deshalb auch innerhalb der Förderperiode vom 01.01.2015-31.12.2017 beschränkt worden. Somit kann durch eine Budgetierung gewährleistet werden, dass das Programm flächendeckend durchgeführt wird.

In der Fachöffentlichkeit stößt das Programm auf reges Interesse. Es wird dabei nicht nur als erfolgreiche Hilfestellung zum schnellen Erwerb der berufsbezogenen Sprache gesehen, sondern auch als ein Instrument, das den Einreiseentschluss von Fachkräften nach Deutschland positiv beeinflusst.

Abbildung IV - 7:
Bildungsstand der ESF-BAMF-Kursteilnehmer im Jahr 2014
Gesamtzahl: 146.000 Personen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2010 bis 2014	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2010 bis 2014	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2000)	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2005)	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2010)	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2014)	20
Abbildung I - 8:	Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragsteller nach Herkunftsländern im Jahr 2014	23
Abbildung I - 10:	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014	24
Abbildung I - 11:	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2014	24
Abbildung I - 12:	Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Religionszugehörigkeit	25
Abbildung I - 13:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2014	29
Abbildung I - 14:	Schutzquoten in den zehn zugangstärksten europäischen Staaten im Jahr 2014	34
Abbildung I - 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014	37
Abbildung I - 16:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2014	38
Abbildung I - 17:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2014	40
Abbildung I - 18:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2005 bis 2014	46
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2014	47
Abbildung I - 20:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2014	50
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge eritreischer Asylbewerber im Jahr 2014	50
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2014	50
Abbildung I - 23:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2014 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	54
Abbildung I - 24:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2005	55
Abbildung I - 25:	Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006	60
Abbildung I - 26:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2014	62
Abbildung I - 27:	Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2013	63
Abbildung I - 28:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2013	64
Abbildung I - 29:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2014	66
Abbildung I - 30:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2014	66
Abbildung I - 31:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG am 31.12.2014	66
Abbildung I - 32:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2012	68
Abbildung I - 33:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2013	68
Abbildung I - 34:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2014	68
Abbildung I - 35:	Rückkehrförderung im Jahr 2014 nach Staatsangehörigkeit	70

Abbildung II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2014	72
Abbildung II - 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014	74
Abbildung II - 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014	74
Abbildung II - 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeit im Jahr 2014	75
Abbildung II - 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2014	77
Abbildung II - 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	79
Abbildung II - 7:	Zuzüge von Ausländern im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	80
Abbildung II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	84
Abbildung II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	86
Abbildung II - 10:	Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	93
Abbildung II - 11:	Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 12:	Zugewanderte Ausländer im Jahr 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	97
Abbildung II - 13:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014	99
Abbildung II - 14:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014	101
Abbildung III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2015	103
Abbildung III - 2:	Altersstruktur 31.03.2015 - In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	106
Abbildung III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2015	107
Abbildung III - 4:	Ausländerbestand in Deutschland nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2015	108
Abbildung III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2015	109
Abbildung III - 6:	Netto-Aufenthaltsdauer von ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2015	112
Abbildung IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2014 nach Statusgruppen	115
Abbildung IV - 2:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2014	115
Abbildung IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern	116
Abbildung IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	118
Abbildung IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Kursarten	122
Abbildung IV - 6:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2014 nach Kursarten	123
Abbildung IV - 7:	Bildungsstand der ESF-BAMF-Kursteilnehmer im Jahr 2014	129

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2014	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2014	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2005 bis 2014 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2014 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2014 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragsteller auf die Bundesländer im Jahr 2014	23
Tabelle I - 7:	Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2014	25
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2010 bis 2014	28
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2013 und 2014	31
Tabelle I - 10:	Top 6 Zielländer aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2013 und 2014	31
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Eritrea in den Jahren 2013 und 2014	32
Tabelle I - 12:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2014	33
Tabelle I - 13:	Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2005 bis 2014	41
Tabelle I - 14:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2005 bis 2014	42
Tabelle I - 15:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	46
Tabelle I - 16:	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2014	49
Tabelle I - 17:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2014	51
Tabelle I - 18:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2014	52
Tabelle I - 19:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylVfG	53
Tabelle I - 20:	Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2014 und Klagequoten	56
Tabelle I - 21:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2014	57
Tabelle I - 22:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2014	58
Tabelle I - 23:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2005	59
Tabelle I - 24:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2014	62
Tabelle I - 25:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2014	66
Tabelle I - 26:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2014	66
Tabelle I - 27:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG am 31.12.2014	66
Tabelle I - 28:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 bis 2014	67
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2014	72
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2014	73
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern in den Jahren 2013 und 2014	76
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltzwecken und/oder Aufenthaltstiteln	78

Tabelle II - 5:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2009 bis 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	83
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	84
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	85
Tabelle II - 8:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	87
Tabelle II - 9:	Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	88
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2014 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	89
Tabelle II - 11:	Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2014 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	90
Tabelle II - 12:	Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	92
Tabelle II - 13:	Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Tabelle II - 14:	Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2013 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	96
Tabelle II - 15:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2014	98
Tabelle II - 16:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2014	100
Tabelle III - 1:	Ausländer in Deutschland von 1991 bis 31.03.2015	103
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2015	105
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2015	108
Tabelle III - 4:	Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2015	109
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2015	109
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2015	111
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2014 nach Statusgruppen	114
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Statusgruppen	116
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2013 bis 2014 nach häufigsten Staatsangehörigkeiten	117
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Bundesländern	118
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2014 nach Kursarten	121
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Kursarten und Geschlecht	122
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2014	123
Tabelle IV - 8:	Teilnehmer am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis 2014 nach Prüfungsergebnis	124
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2014 nach Prüfungsergebnis	125
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2014 nach Bundesländern	126
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2014 nach Trägerarten	126

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Herkunftsländer im Jahr 2014	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2014	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2014	30
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2014	39
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2014 eingereiste Drittstaatsangehörige	82
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2014 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	93
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2015	104
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern am 31.03.2015	110
Karte IV - 1:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2014 nach Gemeinden	113
Karte IV - 2:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2014 nach Bundesländern	119

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 124
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Michael Fischelmayer
Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 124
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Stand:

Juli 2015

Layout:

Gertraude Wichtrey

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

